

## Protokoll

### über die Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe am Donnerstag, 17.04.2008, im Ständesaal des Historischen Rathauses

#### Anwesend:

I. Bürgervorsteher Köhnke  
Vorsitzender

II. Ratsmitglieder:

Ratsherr Dirk Busch  
Erster Stadtrat Ralph Busch (außer TOP 7)  
Ratsherr Dawiec  
Ratsherr Doege (außer TOP 12)  
Ratsherr Doll  
Ratsherr Eisenmann  
Ratsherr Geest  
Ratsherr Jauß  
Ratsherrin Frau Künzl-Jauß  
Ratsherr Lohse  
Ratsherr Lutz  
Ratsherr Mehrens  
Ratsherr Michels  
Ratsherr Dr. Müller (außer TOP 12)  
Ratsherr Patzer  
Ratsherrin Frau Reichhelm  
Ratsherr Rettke  
Ratsherrin Frau Rettke  
Ratsherr Rosenwanger  
Ratsherr Scheidler  
Ratsherr Schuchard (außer TOP 5)  
Ratsherr Siegmund  
Ratsherr Stahmer  
Ratsherr Studt (außer TOP 5)  
Ratsherrin Frau Witteck-Sachs

Entschuldigt fehlte:

Ratsherr Davidsen  
Ratsherr Dr. Godau-Schüttke  
Ratsherr Langfeld  
Ratsherr Lübbert  
Ratsherr Peters

III. Hauptamtlicher Bürgermeister:

Herr Blaschke

IV. Protokollführer:

Herr Weiß

V. Mitarbeiter/innen der Stadt/  
Stadtwerke GmbH

Herr Heideck  
Herr Olm  
Herr Ernst  
Herr Kruse  
Herr Carstens (bis TOP 9)  
Herr Schmidt (bis TOP 11)  
Frau Dr. Hobl-Friedrich (bis TOP 9)  
Herr Nielsen (bis TOP 9)  
Herr Simon  
Frau Mechler

Herr Tenfelde, Herr Schjut

Vom PR der allg. Verwaltung: Frau Jünemann und Herr Wrage (bis TOP 11)  
Vom Betriebsrat der Stadtwerke GmbH: Herr Pallapies (bei TOP 12)

Gleichstellungsbeauftragte: Frau Lewandowski (bis TOP 9)

- VI. Beginn der Sitzung: 17.02 Uhr
- VII. Ende der Sitzung: 20.05 Uhr
- VIII. Unterbrechungen der Sitzung: 18.17 - 18.32 Uhr

Bürgervorsteher Köhnke eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden zur letzten Sitzung der Ratsversammlung in dieser Legislaturperiode.

Zunächst verabschiedete Bürgervorsteher Köhnke Herrn Joachim Gründel, der seit dem 01.04.2003 Fraktionsvorsitzender der IBF-Fraktion war und sein Mandat als Mitglied der Ratsversammlung im Januar 2008 niedergelegt hat. Dabei ließ der Bürgervorsteher das Wirken von Herrn Gründel Revue passieren. Besonders hob er dabei das Engagement als Mitglied im Wirtschaftsausschuss, in dem er gleichzeitig stellv. Vorsitzender war, hervor. Ebenfalls war Herr Gründel Vertreter der Stadt Itzehoe in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Westholstein sowie Mitglied im Hauptausschuss. Bürgervorsteher Köhnke sprach Herrn Gründel Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus, überreichte einen Blumenstrauß sowie ein Präsent und bat gleichzeitig darum, dass Herr Gründel auch die Interessen der Stadt Itzehoe vertritt, wenn es ihm gelingt, in den Kreistag einzuziehen.

Als nächstes berichtete Bürgervorsteher Köhnke vom Besuch in Cirencester (02.-06.-04.2008). Er erklärte, dass die Reise sehr gut von dem Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins, Herrn Wenzlaff, und seiner Stellvertreterin, Frau Wilms-Marzisch, organisiert war. Man habe ein umfangreiches Programm gehabt und die Veranstaltungen seien sehr interessant gewesen. Es wurden neue Freundschaften geschlossen und alte bestätigt. Im Rahmen des Besuchs haben er und der Bürgermeister erneut eine Absichtserklärung unterzeichnet, um die Partnerschaft nochmals zu bestätigen. Abschließend erklärte Bürgervorsteher Köhnke, dass alle Teilnehmer das Gefühl hätten, der Besuch in Cirencester habe der Partnerschaft einen neuen „Push“ gegeben und man sei guter Dinge, dass die Verbindung von Seiten der Engländer wieder intensiviert wird.

Sodann stellte der Bürgervorsteher die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung fest. Ebenfalls stellte Bürgervorsteher Köhnke die Beschlussfähigkeit fest, da zu Beginn der Sitzung 26 Ratsmitglieder anwesend waren. Dabei wies Herr Köhnke darauf hin, dass Ratsherr Peters schwer erkrankt ist. Bürgervorsteher bat darum, Ratsherrn Peters die besten Genesungswünsche ausrichten.

Bürgervorsteher Köhnke schlug vor, TOP 12 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Da sich kein Ratsmitglied gegen diesen Vorschlag aussprach, galt die Angelegenheit als beschlossen.

Weitere Wünsche oder Anregungen zur Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Abschließend wies Bürgervorsteher Köhnke auf das nachträglich zugeleitete Sitzungsmaterial zu den TOP`s 10 und 11 hin.

Somit standen die folgenden Tagesordnungspunkte in der nachstehend genannten Reihenfolge zur Beratung an:

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 28.02.2008
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Ehrung von Ratsmitgliedern  
(Drucksache Nr. 15/2008)
5. Straßenbenennung im Bereich der B-Pläne Nr. 133 (ehemals Gebäckfabrik Weese) und 138 (Lohweg 2 – 20/Grüner Weg 8 – 14)  
(Drucksache Nr. 16/2008)

6. Einziehung eines Teilbereiches der Brookstraße (Ausfahrt zur Bahnhofstraße)  
(Drucksache Nr. 17/2008)
7. Bebauungsplan Nr. 136 für das Gebiet zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafensstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße
  - a) Prüfung und Entscheidung über die eingegangenen Anregungen
  - b) Satzungsbeschluss(Drucksache Nr. 18/2008)
8. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Zusammenhang mit der geplanten Fassadensanierung am Schulzentrum Am Lehmwohld  
(Drucksache Nr. 19/2008)
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Halbjahr 2007  
(Drucksache Nr. 20/2008)
10. Schulentwicklungsplan 2016/17 für die Stadt Itzehoe  
(Drucksache Nr. 21/2008)
11. Erwerb der Hablik-Villa in der Talstraße  
(Drucksache Nr. 22/2008)
12. Gründung einer Vertriebssteuerungsgesellschaft (kurz: „VG“)  
(Drucksache Nr. 23/2008)  
**- Nicht öffentlich-**

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung**

**Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 28. Februar 2008**

Gegen die Abfassung des Protokolls über die Sitzung der Ratsversammlung am 28. Februar 2008 wurden keine Einwendungen erhoben.

## Zu Punkt 2 der Tagesordnung

### Einwohnerfragestunde:

Es meldete sich das ehemalige Ratsmitglied, **Herr Joachim Gründel, wohnhaft Lerchenfeld 2** in Itzehoe, zu Wort. Herr Gründel stellte eine Frage, die er in drei Teile untergliedert hatte.

Der erste Teil der Frage bezog sich auf das kreiseigene Gut Schmabek. Hierzu wollte Herr Gründel wissen, ob ein stadtseitiges Kaufinteresse vorhanden ist und wie weit die Gespräche sind.

Der zweite Teil der Frage bezog sich auf die vom Kreis Steinburg beabsichtigte Gründung eines regionalen Bildungszentrums. Hierzu stellte Herr Gründel die Frage, ob es diesbezügliche Gespräche der Stadt mit dem Kreis gegeben hat und ob es Berührungspunkte oder gemeinsame Interessen gibt.

Der letzte Teil der Frage bezog sich auf den am 27.10.2007 stattgefundenen Work-Shop der Ratsmitglieder zum Thema „Zielfindung“. Als Herr Gründel damit begann, die einzelnen Ziele und Unterziele zu benennen, wurde er vom Bürgervorsteher unter Hinweis auf die zur Einwohnerfragestunde bestehenden Regularien unterbrochen. Zur beabsichtigten Fragestellung kam Herr Gründel nicht.

Der Vorsitzende des Bauausschusses, Ratsherr Doege (CDU), bestätigte, dass es stadtseitige Überlegungen gibt, das Gut Schmabek anzukaufen, da stets Ausgleichsflächen benötigt werden. Die Angelegenheit soll in Kürze im Bauausschuss näher erörtert werden.

Bürgermeister Blaschke erklärte hierzu, dass die Stadt sich noch in der Findungsphase befindet. Es ist dabei die Frage zu klären, ob das Gut Schmabek für städtische Zwecke benötigt werde.

Zum regionalen Bildungszentrum erklärte Bürgermeister Blaschke, dass ihm keine Überlegungen zu einer stadtseitigen Beteiligung bekannt seien. Da Träger der beruflichen Schulen die Kreise sind, liegt hier die alleinige Zuständigkeit.

Zum Thema „Zielfindung“ wies Bürgermeister Blaschke darauf hin, man habe sich dazu verständigt, dieses Thema erst nach der Kommunalwahl fortzusetzen.

Herr Gründel machte abschließend darauf aufmerksam, dass es bereits eine genaue Zielfindung zum Bau eines neuen Jugendzentrums gibt.

Als nächste Fragestellerin meldet sich **Frau Karin Thissen, wohnhaft Lehmwohldstr. 35 a** in Itzehoe, zu Wort. Die Fragen von Frau Thissen bezogen sich auf das Thema „Besetzung der derzeit vakanten ½ Planstelle einer Gleichstellungsbeauftragten“. Frau Thissen fragte den Bürgermeister, ob er Interesse habe, die vakante Planstelle zu besetzen und welche Erklärungen von Frau Lewandowski erforderlich sind, um die Ausschreibung vornehmen zu können.

Bürgermeister Blaschke wies auf den Auftrag der Ratsversammlung hin, wonach jährlich 200.000 € Personalkosten eingespart werden müssen. Aus diesem Grunde können in verschiedenen Bereichen der Verwaltung frei werdende Planstellen nicht sofort wieder besetzt werden. Bürgermeister Blaschke erklärte, dass er die vorübergehende Vakanz vertreten kann, zumal er bisher keine Meldungen von Frauen bekommen hat, deren Beratungsbedarf nicht gedeckt werden konnte. Herr Blaschke äußerte die Absicht, die vakante Stelle zum Jahresende wieder zu besetzen. Voraussetzung hierfür sei jedoch eine verbindliche Erklärung von Frau Lewandowski, in welchem Umfang sie nach Ablauf der bis zum 30.11.2008 befristeten Teilzeitbeschäftigung weiterarbeiten will.

Ratsherrin Frau Witteck-Sachs (IBF) erklärte zu dem Thema, dass sie sich seit geraumer Zeit um die Wiederbesetzung der vakanten Planstelle bemüht. Sie habe hierbei auch das

Innenministerium eingeschaltet, welche den Bürgermeister zu einer Stellungnahme aufgefordert habe. Nunmehr warte sie auf eine Antwort vom Innenministerium.

Bürgermeister Blaschke bestätigte, dass er die angeforderte Stellungnahme abgegeben habe. Auch er warte nun auf eine Antwort. Ihm sei bewusst, dass Gleichstellung eine Pflichtaufgabe sei, fraglich sei jedoch der Umfang der Gleichstellungsarbeit.

Der nächste Fragesteller war **Herr Wolfgang Esskuchen, wohnhaft Lerchenfeld 5** in Itzehoe. Die Frage von Herrn Esskuchen bezog sich auf die Nutzung des Alsen-Geländes für öffentliche Veranstaltungen. Herr Esskuchen wollte wissen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, erfüllt wurden.

Bürgermeister Blaschke erklärte hierzu, dass es sich bei der Veranstaltung in der Kulturnacht nicht um eine öffentliche Veranstaltung handelt. Eine öffentliche Veranstaltung sei nicht beantragt und nicht genehmigt worden. Die Veranstaltung müsse man demzufolge im privaten Bereich ansiedeln. Auf Nachfrage bestätigte Ratsherr Studt diese Auffassung.

Als letzter Fragesteller meldete sich **Herr Friedrich Siewert, wohnhaft Waldstr. 1 in Itzehoe** zu Wort. Herr Siewert erklärte, dass die letzten 150 m der Waldstraße diesen Namen nicht verdienen. Es handle sich in diesem Bereich eher um einen Weg und nicht um eine Straße. Dort sei dringend die Beseitigung der vorhandenen Schlaglöcher erforderlich. Außerdem sei es hier sehr dunkel, da es in diesem Bereich keine Laterne gibt. Eine beim Bauhof vorgetragene Bitte um Hilfe habe zu keinem Erfolg geführt.

Bürgermeister Blaschke erklärte, ihm sei dieses Problem bisher nicht bekannt gewesen. Er werde sich der Sache annehmen und nach einer Lösung des Problems suchen lassen.

Am Ende der Einwohnerfragstunde meldete sich Ratsherr Doege (CDU) zu Wort. Er nutzte die Fragestunde, um sich aus der Ratsversammlung zu verabschieden. Ratsherr Doege bedankte sich bei der Verwaltung, dass sie ihn während seiner 22 Jahre als Ratsherrn ertragen habe. Gleichzeitig bedankte sich Ratsherr Doege auch bei der Selbstverwaltung für die gute Zusammenarbeit. Gemeinsam habe man viele Projekte „auf den Weg gebracht“. Den Ratsmitgliedern wünschte er für die Zukunft weiterhin eine glückliche Hand bei den treffenden Entscheidungen.

## **Zu Punkt 3 der Tagesordnung**

### **Mitteilungen des Bürgermeisters:**

Bürgermeister Blaschke teilte mit, dass in der Partnerstadt La Couronne Bürgermeisterwahl war. Herr Sauzé ist nicht wieder gewählt worden. Sein Nachfolger ist Herr Jean- François Daurè. Herr Daurè ist zum diesjährigen Weinfest eingeladen worden.

Ratsherrin Frau Witteck-Sachs (IBF) fragte den Bürgermeister, weshalb das Mietverhältnis für die „Bar-Central“ nicht zustande gekommen ist. Ebenso bat sie um Auskunft, zu welchen Konditionen die neuen Räumlichkeiten am Holzkamp angemietet wurden.

Bürgermeister Blaschke antwortete, dass er zunächst davon ausging, es sei unproblematisch, einen gastronomischen Betrieb in ein Jugendzentrum umzuwandeln.

Es zeigte sich dann jedoch, dass bei der bauordnungsrechtlichen Abwicklung verschiedene weitere Behörden beteiligt werden müssen. Da der vorgegebene Termin (01.05.2008) wegen der langwierigen Verfahren nicht zu halten gewesen wäre, habe man sich umorientieren müssen. Durch Anmietung des Objektes am Holzkamp konnten alle Vorgaben der Ratsversammlung eingehalten werden. Bürgermeister Blaschke erläuterte, dass der Mietvertrag für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen wurde. Weitere Konditionen könne er öffentlich nicht nennen, da diese vertraulich seien.

In diesem Zusammenhang regte Ratsherr Dawiec (GRÜNE) an, künftig die Sachverhalte besser zu prüfen, bevor man damit in die Öffentlichkeit geht. Erneut habe die Verwaltung engagierte Jugendliche, die bei der Meinungsfindung beteiligt waren, enttäuschen müssen. Solche Demotivation dürfe nicht noch einmal passieren.

Ratsherr Studt (IBF) fragte nach dem Sachstand beim Kauf des Alsengeländes.

Hierzu erklärte Bürgermeister Blaschke, dass er aufgrund geführter Gespräche davon ausgeht, dass das Innenministerium die verbindliche Förderzusage vermutlich in der 1. Maihälfte erlassen wird. Bis der eigentliche Förderbescheid kommt, wird es jedoch noch einige Zeit dauern. Sobald die Förderzusage vorliegt, kann es aber zur Vertragsumsetzung kommen.

## Drucksache Nr. 15/2008

### Material für die Sitzung der Ratversammlung am 17. April 2008

#### Zu Punkt 4 der Tagesordnung

#### Ehrung von Ratsmitgliedern

##### **A) Erläuterungen**

Ratsherr Rettke (SPD) gehört der Ratsversammlung ununterbrochen seit dem 01.04.1978 an. Er konnte somit auf eine 30-jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Die letzte Ehrung fand am 10. April 2003 anlässlich der 25-jährigen Zugehörigkeit statt.

Folgende Ratsmitglieder sind ununterbrochen seit dem 01.04.1998 und somit seit 10 Jahren Mitglied in der Ratsversammlung

- Ratsherrin Frau Reichhelm (CDU)
- Ratsherr Rosenwanger (CDU)
- Ratsherr Siegmund (CDU)

Die genannten Ratsmitglieder sollen für ihre langjährige Zugehörigkeit zur Ratsversammlung in der üblichen Form geehrt werden.

gez. Blaschke

## **B) Aussprache:**

Bürgermeister Köhnke würdigte zunächst die Verdienste der Ratsfrau Ingrid Reichhelm (CDU). Dabei ging er auf die Schwerpunkte der bisherigen kommunalpolitischen Tätigkeit ein. Diese lagen im Schul- und Kulturbereich. Ratsfrau Reichhelm ist seit 1998 Mitglied im Schul- und Kulturausschuss. Seit dem Jahr 2003 ist sie in diesem Ausschuss auch stellvertretende Vorsitzende. Ebenfalls ist Ratsfrau Reichhelm Mitglied im Schulleiterwahlausschuss und Vertreterin der Stadt Itzehoe in der Gesellschafterversammlung der S.H. Landestheater und Sinfonieorchester GmbH. Besonders hob Bürgermeister Köhnke hervor, dass Ratsfrau Reichhelm seit dem Jahr 2003 auch das Amt der stellvertretenden Bürgermeisterin ausübt. Einen persönlichen Dank sprach Herr Köhnke für ihre Bereitschaft, jederzeit die Vertretung zu übernehmen, aus.

Sodann wurde Ratsmann Siegmund (CDU) geehrt. Die Schwerpunkte seiner kommunalpolitischen Arbeit liegen im sozialen Bereich. Ratsmann Siegmund ist seit 1998 ununterbrochen Mitglied und seit dem Jahr 2000 auch Vorsitzender im Sozialausschuss. Neben vielen anderen Betätigungsfeldern ist Ratsmann Siegmund Vertreter der Stadt Itzehoe in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhaus und Seniorenzentrum.

Ebenfalls für eine 10-jährige Mitgliedschaft in der Ratsversammlung wurde Ratsmann Holger Rosenwanger (CDU) geehrt. Er war in den vergangenen 10 Jahren in verschiedenen Ausschüssen, so z. B. im Finanz-, im Wirtschafts- und im Hauptausschuss tätig. Derzeit ist Ratsmann Rosenwanger u. a. Mitglied im Umwelt- und Kleingartenausschuss. Bürgermeister Köhnke wies am Ende seiner Ausführungen darauf hin, dass Ratsmann Rosenwanger im Laufe der Zeit „unterschiedliche Fraktionsluft geschnuppert“ hat.

Abschließend würdigte Bürgermeister Köhnke die 30-jährige Zugehörigkeit zur Ratsversammlung von Ratsmann Rettke (SPD). Ratsmann Rettke war im Laufe der Zeit in vielen Ausschüssen tätig. Beispielhaft nannte der Bürgermeister den Kultur-, den Sozial-, den Jugend- und den Sportausschuss. Seit 1998 ist Ratsmann Rettke Mitglied im Hauptausschuss. In diesem Ausschuss war er bis zum Jahr 2003 Ausschussvorsitzender. Bürgermeister Köhnke wies auch auf die langjährige Tätigkeit als ehrenamtlicher Stadtrat, die Arbeit als Erster Stadtrat und den seit 1981 andauernden Fraktionsvorsitz der SPD-Fraktion hin. Für dieses ehrenamtliche Engagement wurde Ratsmann Rettke im Jahr 1996 mit der Freiherr-vom-Stein-Gedenkmedaille ausgezeichnet.

Bürgermeister Köhnke merkte an, wenn es während der Sitzung der Ratsversammlung etwas unruhig war, wurde es spätestens dann ruhig, wenn Ratsmann Rettke sich zu Wort meldete. Wenn er seine wohlgesetzten Worte vortrug, hörte man zu und es wurde still. Diese Wortbeiträge werde man künftig vermissen.

Der Bürgermeister beglückwünschte die Jubilare, überreichte jeweils einen Blumenstrauß und sprach ihnen im Namen der Ratsversammlung Dank und Anerkennung für die Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger aus.

Erster Stadtrat Busch (CDU) bekundete ebenfalls seinen Respekt vor Ratsmann Rettke. Man habe seine geschliffenen Reden genossen und teilweise auch gefürchtet. Ratsmann Rettke habe man als wortgewandten, in der Sache kämpfenden Kommunalpolitiker kennengelernt. Zum Abschied überreichte Erster Stadtrat Busch ein Geschenk, und zwar die CDU-Laterne.

Ratsmann Lutz (SPD) bedankte sich ebenfalls bei Ratsmann Rettke. Sein Dank sprach er für die langjährige Fraktionsarbeit aus und verwies dabei auf die im Anschluss an die Ratsversammlung stattfindende interne Ehrung im SPD-Fraktionszimmer.

Ratsherr Rettke bedankte sich für die freundlichen Worte. Ein besonderer Dank galt dem Ersten Stadtrat Busch für sein stetes Fairplay. Ein herzliches Dankeschön sprach er den Mitgliedern der SPD-Fraktion aus, die ihm über die Jahre die Treue gehalten haben. Der Ratsversammlung wünschte Ratsherr Rettke für die Zukunft viel Erfolg und eine positive Würdigung der geleisteten Arbeit.

**Drucksache Nr. 16/2008**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17.04.2008**

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**

**Straßenbenennung im Bereich der B-Pläne Nr. 133 (ehemals Gebäckfabrik Weese) und 138 (Lohweg 2-20/ Grüner Weg 8-14)**

A) **Erläuterungen:**

Der B-Plan Nr. 138 für das Gebiet Lohweg 2-20 und Grüner Weg 8-14 wurde in der Sitzung der Ratsversammlung am 14.12.07 als Satzung beschlossen. Beim B-Plan Nr. 133 für das Grundstück der ehemaligen Gebäckfabrik Weese werden zurzeit die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit /Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ausgewertet.

Da beide Bauleitplanverfahren weit fortgeschritten sind, wurde die Agenda-Gruppe um Namensvorschläge für die die Baugebiete erschließenden Straßen gebeten. Die Namensvorschläge wurden dem Schul- und Kulturausschuss in seiner Sitzung am 21.02.08 -TOP 6 – zur Beratung vorgelegt.

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 133 mit „Freudenthaler Weg“ und den Wohnweg im Bereich des B-Planes Nr. 138 mit „Lohweg“ zu benennen.

Die weitere Bezeichnung von Grundstücken im Wohnweg kann über Ziffern und Buchstaben erfolgen.

B) **Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung beschließt, die Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 133 mit „Freudenthaler Weg“ und den Wohnweg im Bereich des B-Planes Nr.138 mit „Lohweg“ zu benennen.

gez. Blaschke

**C) Beschluss:**

Einstimmig.

## Drucksache Nr. 17/2008

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17.04.2008

#### Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

#### **Einziehung eines Teilbereiches der Brookstraße (Ausfahrt zur Bahnhofstraße)**

##### A) Erläuterungen:

Nach einer Stellungnahme des Innenministeriums handelt es sich bei der Entscheidung über Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen um eine der Gemeindevertretung vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Ziffer 17 der Gemeindeordnung, die nicht auf den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen werden kann. Nach Auffassung des Innenministeriums sind gemeindliche Straßen öffentliche Einrichtungen, über deren Erweiterung bzw. Auflösung (Entwidmung) nur abschließend die Gemeindevertretung entscheiden kann.

Nach § 8 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) kann eine öffentliche Straße eingezogen werden, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Eine öffentliche Straße ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.

Die Ausfahrt der Brookstraße zur Bahnhofstraße (im anliegenden Lageplan gekennzeichnet) soll eingezogen werden.

Nach einer Stellungnahme des Ordnungsamtes und des Polizeireviers Itzehoe findet ein Durchgangsverkehr in dieser Straße kaum statt. Einige Autofahrer nutzen diese Ausfahrt als Abkürzung, um der Wartepflicht Ecke Karlstraße/Bahnhofstraße zu entgehen. Dieses Durchfahren beinhaltet stets einen Gefahrenpunkt, da der Autofahrer direkt auf den Rad- und Gehweg der Bahnhofstraße gelangt. Das Sichtfeld zwischen den beiden Gebäuden (Neubau Laurentius-Verein und Imbissgebäude) ist stark eingeschränkt; hinzu kommt die enorme Steigung der Ausfahrt. Es ist aus den genannten Gründen schon mehrfach zu gefährlichen Situationen gekommen, da die Ausfahrt nicht auf Anhieb wahrgenommen wird.

Auch die Aufrechterhaltung dieser Verbindung für Fußgänger und Radfahrer wird mangels Frequenzierung nicht für erforderlich gehalten. Das Quartier ist über die Karlstraße, Poststraße und die Fußgängerzone ausreichend erschlossen.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung des Teilbereiches liegen demnach vor. Das Einziehungsverfahren ist durch einen Beschluss der Ratsversammlung einzuleiten. Der Plan über die einzuziehende Teilfläche ist vier Wochen öffentlich auszulegen.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge eine Wendemöglichkeit vorgehalten werden muss. Diese soll südlich des Laurentius-Heimes/Senioren-Residenz (siehe Lageplan) neu geschaffen werden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2008 – TOP 6 - die Einziehung für den öffentlichen Verkehr empfohlen.

##### B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt, die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Brookstraße (Flurstück 47/7 der Flur 15 der Gemarkung Itzehoe) in Größe von ca. 130 qm für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

gez. Blaschke

**C) Aussprache:**

Der Vorsitzende des Bauausschusses, Ratsherr Doege (CDU), erläuterte den Sachverhalt und bat um Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

**D) Beschluss:**

Einstimmig, bei 7 Enthaltungen.

## **Drucksache Nr. 18/2008**

### **Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17.04.2008**

#### **Zu Punkt 7 der Tagesordnung**

**B-Plan Nr. 136 für das Gebiet zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafestraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße**

**a) Prüfung und Entscheidung über die eingegangenen Anregungen**

**b) Satzungsbeschluss**

#### **A) Erläuterungen:**

In dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 136 soll laut Beschluss der Ratsversammlung vom 03.03.05 ein Gewerbegebiet nach § 8 (1) BauGB ausgewiesen werden.

Für das Gebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 10.05.05 in Kraft getreten war. Inhalt war der Ausschluss innenstadtschädlicher Nutzungen. Des Weiteren sollte das Gebiet durchgrünt werden. Die Veränderungssperre wurde am 26.04.07 durch Ratsbeschluss erneuert, in Kraft trat die Erneuerung der Veränderungssperrensatzung am 10.05.07.

In der Bauausschusssitzung vom 14.03.06 wurde beschlossen, dass durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen werden sollte. Darüber hinaus wurde gefordert, lediglich Einzelhandel bis zu einer Grenze von 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zuzulassen. Die Einschränkung des Einzelhandels bezweckt, die Aussagen des Einzelhandelsentwicklungskonzepts in diesem Gewerbebereich Itzehoes umzusetzen. Danach ist die Einzelhandelsentwicklung im Gebiet des B-Plans Nr. 136 problematisch, die Konzentration weiterer zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist zu vermeiden.

In der Bauausschusssitzung vom 11.04.06 stellte die Verwaltung den diesbezüglichen Vorentwurf vor und es wurde der Beschluss gefasst, mit dem Verwaltungsvorschlag die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB durchzuführen.

Eine weitere Problematik bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 136 liegt in der Tatsache, dass das GE auf einer ehemaligen Hausmülldeponie entwickelt wird. Zu dieser Problematik war ein Gutachten des Ing.-Büros für Abfallwirtschaft Prof. Stegmann beauftragt worden, dessen Ergebnisse ebenfalls in den Vorentwurf zum Bebauungsplan eingeflossen waren.

Aufgrund der Erheblichkeit der Altlastenproblematik wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) vorgezogen. Sie fand vom 13.07.06 bis zum 11.08.06 statt. Zusätzlich wurde ein gesonderter Scoping-Termin am 03.08.06 bezüglich der Äußerungen zum Umfang und Inhalt der Umweltprüfung durchgeführt.

Anschließend wurde die Öffentlichkeit nach § 3 (1) in der Zeit vom 28.08.06 bis zum 11.09.06 durch Aushang im Rathaus beteiligt.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Stör, die als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, entstand die Notwendigkeit, eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung ergab keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136.

Eine weitere Fragestellung bezog sich auf das hinsichtlich der Altlastenproblematik notwendige Monitoring. Einestei ls ist die Stadt Itzehoe als Deponiebetreiber für die Altlast verantwortlich und es müssen ohnehin Untersuchungen durchgeführt werden, andererseits weiß man natürlich nicht genau, wie sich die Ausgasung bei zunehmender Versiegelung entwickeln wird. Es ist vorgesehen, in der nächsten Zeit Untersuchungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Bei den festgestellten, schon fortgeschrittenen Abbauprozessen der Deponie wird zu einem späteren Zeitpunkt der Untersuchungszeitraum der Deponieentwicklung angepasst. Ein erstes Gasmonitoring wurde im Winter 2006/2007 durchgeführt.

Die Untersuchung bestätigte im Großen und Ganzen die Aussagen der ersten Begehungen. Es zeigte sich aber auch, dass die großflächigen Versiegelungen das Migrationsverhalten des Gases beeinflussen. Neben den Empfehlungen von Maßnahmen, wie sie in den Textfestsetzungen enthalten sind, sollte nach dem Gutachten die Versiegelung von Flächen, soweit wie möglich, vermieden werden.

Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie in der Abwägung berücksichtigt wurden, in die Festsetzungen zum Bebauungsplan und in die Begründung/Umweltbericht eingeflossen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 06.07.07 wurde auf Grundlage des vorgelegten Entwurfs der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 136 gefasst und das Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB eingeleitet und anschließend durchgeführt.

Aus dem Beteiligungsverfahren sind einige Anregungen hervorgegangen, die teilweise zu kleineren Änderungen führen, welche für den Plan insgesamt nicht erheblich sind. Die Anregungen und die jeweilige Art der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sind in der beigefügten Tabelle dargelegt.

Der Bauausschuss hat sich am 04.12.07 und am 01.04.08 mit der Angelegenheit befasst. Am 01.04.08 ging es insbesondere noch einmal um die Frage, ob die Festsetzung einer Größe von 600m<sup>2</sup> VK für nicht-innenstadtschädlichen Einzelhandel weiter begrenzt werden sollte. Diese Größe bedeutet neben der Sortimentsbeschränkung schon eine weitere Einschränkung, da im Allgemeinen eine Größe bis 800m<sup>2</sup> VK zulässig ist.

Die Einschränkung auf 600m<sup>2</sup> VK begründete der Bauausschusses am 14.03.06 wie eingangs bereits erwähnt mit Hinweis auf das Einzelhandelsentwicklungskonzept in Verbindung mit der für Itzehoe typischen Versorgungsstruktur. Die Verwaltung hat die Festsetzungen noch einmal überprüft und sieht keine plausible Begründung für eine weitere Einschränkung auf weniger als 600 m<sup>2</sup> VK. Daraufhin hat sich der Bauausschuss nunmehr am 01.04.08 dafür ausgesprochen, die bisherige Festsetzung beizubehalten und unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

## **B) Beschlussvorschlag:**

- a) Die Ratsversammlung beschließt die eingegangenen Anregungen in der Weise zu berücksichtigen, wie sie in den anliegenden Tabellen dargestellt sind.
- b) Die Ratsversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 136 als Satzung und billigt die Begründung mit dem Umweltbericht.

gez. Blaschke

Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
19.07.2006	Handwerkskammer Lübeck	Keine Bedenken. Falls Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, frühzeitige Benachrichtigung und sachgerechter Wertausgleich erwartet.	Anregung wird zur Kenntnis genommen.
19.07.2006	Polizeidirektion Itzehoe, Sachgebiet 1.3	Keine Anregungen, Bitte um weitere Beteiligung.	
20.07.2006	E.on Hanse AG.	Keine Bedenken, es sind keine Leitungsverlegungen geplant.	
25.07.2006	<b>Kreis Steinburg</b> Untere Naturschutzbehörde	<p>Das Gebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinsches Elbästuar mit angrenzenden Flächen. Nach dem BNatSchG und der FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Zielsetzungen des FFH-Gebiets zu überprüfen.</p> <p>Es bestehen von Seiten der UNB Bedenken wegen möglicher Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet, falls sich das Sickerwasserverhalten ändert. Die hier zu schützenden Fischarten unterliegen nach Natura 2000 einem Verschlechterungsgebot.</p> <p>Hinsichtlich der Biotoppotentialabschätzung von Flora und Fauna wird angeregt, die ausführlichere Liste aus der Scoping-Tabelle zu übernehmen.</p>	<p>Die Anregung wurde befolgt, für die Planung eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses besteht keine Notwendigkeit einer weiteren FFH-Prüfung.</p> <p>Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde beim Scoping-Termin am 01.08.06 ist hier mit keiner Verschlechterung zu rechnen. Die genauere Darstellung des Sachverhalts erfolgt in der FFH-Vorprüfung.</p> <p>Die Anregung wird insofern aufgegriffen, dass auch im Hinblick auf die gesetzliche Änderung bei der Behandlung der Artenschutzbelange im Bebauungsplan die Potentialabschätzung noch einmal vertieft überprüft wurde. Da in dem Gebiet allerdings laufend Baumaßnahmen stattfinden, gibt auch diese Bestandsabschätzung nur den Zustand zu dem Zeitpunkt der Kartierung wieder.</p>

<b>Datum (Eingang)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Durch Versiegelung ergeben sich negative kleinklimatische Veränderungen auf das Stadtklima. Eine Beurteilung und Beschreibung der Situation wird gewünscht.</p> <p>Begrünungsmaßnahmen werden begrüßt, die Festsetzung von Fassadenbegrünung wird angeregt.</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen.</p> <p>Die Vergangenheit hat gezeigt, dass derartige Festsetzungen im Gewerbegebiet nicht durchsetzbar sind. Die Anregung wird als Empfehlung in die Begründung zum B-Plan und in die vorgeschlagenen Maßnahmen des Umweltberichts aufgenommen.</p>
26.07.2006	<b>Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg</b>	Hinweis, dass die Stör eine Bundeswasserstraße ist. Sie ist nach § 3 Landeswassergesetz ein Gewässer erster Ordnung.	Es handelt sich um einen redaktionellen Hinweis, der bereits eingearbeitet wurde.
26.07.2006	<b>Kabel Deutschland</b>	<p>Aufgrund der Umstellung auf Digitalisierung werden zukünftig Neubaugebiete von</p> <p>a) Kommunen b) Investoren/Bauträgern nicht mehr an das BK-Netz angeschlossen.</p>	Da das Gebiet des B-Plans 136 bereits angeschlossen ist, wird es von der Neuentwicklung nicht betroffen.
27.07.2006	<b>Katasteramt Elmshorn</b>	Beim Vergleich mit den aktuellen Flurkarten wurden verschiedene, in dem Schreiben genannte Abweichungen hinsichtlich der Flurstücksnummern und Liegenschaftskataster festgestellt.	Die Angaben werden in dem B-Plan nachgetragen.
01.08.2007	<b>Staatliches Umweltamt Immissionsschutz</b>	Im Zusammenhang mit den nach Nr. 4.3. der Planunterlagen durchzuführenden Untersuchungen sollten sowohl verkehrsbedingte als auch anlagenbezogene Immissionen untersucht werden.	Die anlagenbezogenen Immissionen wurden bei der Baugenehmigung überprüft. Da man nicht weiß, welche Betriebe zukünftig ansiedeln werden, ist es nicht (wie bei der Verkehrsentwicklung) möglich, mit Prognosewerten zu rechnen. Hinsichtlich der Verkehrsbelastung wurde die Anregung insofern berücksich-

Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
			tigt als eine „worst case“-Betrachtung für die einzelnen Gewerbestandorte durchgeführt wurde, die dann auch letztendlich in die Verkehrsuntersuchung einmündete.
01.08.2007	<b>Staatliches Umweltamt Naturschutz</b>	FFH-Gebiet Elbästuar 2323-391/Teilgebiet Stör durch vermehrte Einleitung verschmutzten Oberflächenwassers von versiegelten Flächen belastet werden kann. Entsprechende Versickerungen bzw. Rückhaltungen sind vorzusehen.	Die Fragestellung wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung berücksichtigt. Es besteht durch die Planung keine erhöhte Verschmutzungsgefahr für das FFH-Gebiet. Die fragliche Drainage wurde inzwischen geschlossen. Die Abwassersituation wird durch das ANL Heide überprüft. Die Prüfberichte gehen an die Wasserbehörde und an die Umweltautorität der Stadt Itzehoe. Zusätzliche Verkehrsuntersuchungen sind bereits von Seiten der Tiefbauabteilung avisiert. Die angegebene Problematik wird dabei mit behandelt.

Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
01.08.2006	<b>Staatliches Umweltamt Lufthygienische Überwachung</b>	<p>Die vorgeschlagenen vertiefenden Untersuchungen hinsichtlich des Luftreinhalteplans werden befürwortet. Insbesondere erscheint es erforderlich, die Auswirkungen der zunehmenden Gewerbenutzung und der Verkehrsabgase auf die Brückenstraße beidseits des Knotenpunktes Leuenkamp zu untersuchen.</p> <p>Bei den Angaben zum LRP wurde von 15.600 Kfz/d ausgegangen, bei den Überlegungen des B-Plans von 19.540 Kfz.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Einhaltung der Immissionswerte nicht durch die zusätzlichen Verkehre ausgeschlossen wird.</p>	<p>Die Anregung wurde befolgt. Die angegebene Problematik wurde von der Tiefbauabteilung der Stadt Itzehoe in der o. a. „Untersuchung zur Verkehrsentwicklung innerhalb des Erschließungsgebietes sowie der äußeren Erschließung“ untersucht. Als Ergebnis stellte sich heraus, dass die zu erwartende Luftbelastung mit den Erfordernissen des Luftreinhalteplans im Einklang steht. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Untersuchung lediglich auf die Gewerbeentwicklung im Gebiet des B-Plans Nr. 136 bezog sowie auf die Verkehrsprognose.</p>
03.08.2006 Scoping- Termin	<b>Stadtentwässerung/ Stadtwerke</b>	<p>Das Verfahrensgebiet des B-Plans soll auf das gesamte Gelände der Fa. Zunker erweitert werden.</p> <p>Es stellte sich die Frage, ob die Hafensstraße öffentlich gewidmet oder privat ist?</p> <p>Das Hafenterrain sollte im Plan nicht als Fläche festgelegt werden.</p>	<p>Die Anregung wird befolgt.</p> <p>Die Hafensstraße ist von Rudolf-Diesel-Straße bis Carl-Zeiss-Straße öffentlich, der Rest gehört zum Betriebsvermögen der Stadtwerke und ist der Fa. Rusch verpachtet. Die Art der Darstellung wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Fläche ist bisher als Verkehrsfläche mit der Kennzeichnung „Hafenterrain“, dargestellt worden. Der Anregung wird in der Art gefolgt, dass die Fläche als GE ausgewiesen wird und nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Nutzung als Hafenterrain ausnahmsweise solange zulässig ist, bis ein anderer Standort für diese Nutzung gefunden wird.</p>

Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
	Umweltabteilung Stadt Kreis – Untere Wasserbehörde	<p>Es müssen zum Teil Leitungen saniert werden, dabei werden die Arbeitssicherheitsbestimmungen bei den Stadtwerken grundsätzlich beachtet.</p> <p>Deponiesickerwasser gelangt möglicherweise in die Stör, was für die Stadtwerke unproblematisch ist. Die Frage stellt sich, ob dies aus Sicht der Umweltbehörden ebenso gesehen wird. Durch das Sickerwasser erfolgt ein Salzeintrag in die Stör.</p> <p>Es stellt sich die Frage, wer im Privatbereich später die Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans aus dem Gutachten zu den Gasemissionen überprüft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Baumaßnahmen auch von anderer Seite erfolgen können, bleibt der Verweis auf die Arbeitssicherheitsbestimmungen weiterhin in der Begründung erhalten.</p> <p>Nach Ansicht der Unteren Wasserbehörde und der Umweltabteilung der Stadt Itzehoe wird die Situation des Sickerwassers durch die Versiegelung verbessert, da weniger Oberflächenwasser anfällt. Die Grundwassersituation wird durch zwei Brunnen beobachtet.</p> <p>Die Grundwassersituation wird durch die Untere Wasserbehörde und die Umweltabteilung der Stadt Itzehoe beobachtet und stellt sich derzeit als unbedenklich dar. Insofern sieht die Stadt aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> <p>Falls sich die Ergebnisse verschlechtern, wird darauf reagiert.</p> <p>Die Stadt ist als ehemaliger Deponiebetreiber für die Abwicklung der Deponie nach deren Schließung zuständig. Es müssen also auch unabhängig von der Entwicklung des Bebauungsplans Untersuchungen gemacht werden, um die Sicherheit der Altlast zu gewährleisten. Bei der Stadt ist hier die Umweltabteilung zuständig, die die Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde abstimmt.</p>

<b>Datum (Eingang)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
03.08.2006	<b>IHK Kiel</b>	Anregung, evtl. Randsortimente in Einzelhandelsbetrieben auf insgesamt 5 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden, da es zum heutigen Zeitpunkt unmöglich ist, die Gebietsentwicklung abzuschätzen und in der letzten Zeit mehrere Nutzungen etabliert wurden, die keine Innenstadtrelevanz aufweisen. Hinzu kommt, dass es sehr schwierig ist, die Einhaltung dieser Festsetzung durchzusetzen. Falls eine problematische Konstellation eintreffen sollte, kann man immer noch durch eine Änderung des Bebauungsplans reagieren.
08.08.2006	Telekom	Keine Bedenken	
10.08.2006	Kreis Steinburg Kreisbauamt / Regionalentwicklung	Keine Bedenken	
11.08.2006	<b>Kreis Steinburg Untere Wasserbehörde</b>	Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflagen aus dem Gutachten von Prof. Stegmann zu erfüllen sind. Die sich unter 4.3 (Schallschutzmaßnahmen) und 5 (Monitoring) ergebenden Notwendigkeiten sind zu beachten und deren Einhaltung zu überprüfen.	Der Anregung wird gefolgt und eine erste Monitoringuntersuchung wurde durch die Umweltabteilung der Stadt in Absprache mit dem Kreis durchgeführt. Es hat sich herausgestellt, dass weitere Untersuchungen erfolgen müssen, da ein Einfluss der zunehmenden Versiegelung auf die Gasmigration abzusehen ist. Im Laufe der Weiterentwicklung der Deponie werden hier die Untersuchungsnotwendigkeiten langfristig zurückgehen. Die Lärmemissionen wurden hinsichtlich des Verkehrslärms untersucht, die Ergebnisse gehen in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

<b>Datum (Eingang)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
16.08.2006	Innenministerium	<p>Aus Sicht der Landesplanung ist die in den Planungsraum IV eingeflossene „Zielvereinbarung Einzelhandel“ zu betrachten. Danach wird die Stadt Itzehoe die zentrale Bedeutung ihrer Innenstadt als Einkaufs- und Dienstleistungsstandort durch geeignete Maßnahmen stärken. Hinweis, dass vor einer Ausnahmegenehmigung für einen EH-Betrieb mit über 800 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zu prüfen ist, ob gem. § 11 Abs. 3 BauNVO die bauleitplanerische Ausweisung eines entsprechenden Sondergebiets notwendig ist.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken; insbesondere stehen Ziele und Erfordernisse der Raumplanung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Interne Stellungnahmen</b>			
01.08.2006 Scoping-Termin	Liegenschaften	Es stellt sich die Frage inwiefern die Monitoring-Maßnahmen auch von privater Seite aus durchgeführt werden können.	Die Durchführung des Monitorings zur Überwachung der Altlast ist nach Bundesbodenschutzgesetz grundsätzlich durch den Verursacher sicherzustellen. Da ein neuer Nutzer von der Fläche profitiert, ist die Kostenfrage in den jeweiligen Verträgen zu regeln.
03.08.2006	Tiefbauabteilung	Die bisher vorliegenden, den Bereich betreffenden Verkehrsgutachten der Stadt Itzehoe gehen von einem sehr geringen Verkehrsvolumen aus. Durch die teilweise Bebauung der Flächen an der Carl-Zeiss-Straße /Konsul-Rühmann-Straße ist das Verkehrsvolumen sprunghaft angestiegen. Dies belastet nicht nur die Carl-Zeiss-Straße, sondern auch die Einmündung in die Konsul-Rühmann-Straße und die Konsul-	Die Anregung wurde befolgt. Zusätzliche Verkehrszählungen und Prognosen wurden von der Tiefbauabteilung durchgeführt und mit den Werten zum Luftreinhalteplan abgeglichen (sh. Stellungnahme).

Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
		<p>Rühmann-Straße selbst. Im Zuge der Realisierung des Luftreinhalteplans ist mit einer weiteren Erhöhung des Verkehrs zu rechnen. Insofern muss die Aussage, dass die Grenzwerte zur Luftreinhalte nicht überschritten werden, anhand neuer Verkehrsuntersuchungen überprüft werden.</p> <p>Die Festlegung des Umweltberichts, dass Verkehrs- und Stellflächen gasdurchlässig auszuführen sind, betrifft auch den Ausbau der Carl-Zeiss-Straße. Eine gasdurchlässige Straßentrasse im Gewerbegebiet wird als problematisch betrachtet.</p>	<p>Die Festlegungen des B-Plans haben die Einschränkung, dass, wenn Versiegelung notwendig ist, eine Gasdrainage eingebaut werden soll. Außerdem betreffen diese Aussagen Neuversiegelungen. Dies ist in dem Straßenbereich nicht der Fall. Die Aussage wird entsprechend unmissverständlicher formuliert.</p>
22.08. 2006	Umweltabteilung	<p>Hinweis auf die laufenden Gewässeruntersuchungen.</p> <p>Statt der Baumart Alnus incana soll Alnus cordata gepflanzt werden. Es sollen großkronige Bäume in der Carl-Zeiss-Straße gepflanzt werden.</p> <p>Es wird angeregt, Gas- und Grundwassermessstellen im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Aussagen zum Monitoring aufgenommen. Ein weiterer Handlungsbedarf zur Wasserüberwachung ist somit nicht gegeben.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Baumart Alnus cordata gepflanzt wird und dass die Bepflanzung in der Carl-Zeiss-Straße durch die Umweltabteilung unter Beachtung der Belange der Anlieger und der straßenverkehrs-technischen Belange erfolgt.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Ein Teil der Messstellen ist bereits im Plan enthalten, die restlichen werden noch eingemessen.</p>

Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
		<p>Es wird angeregt, eine Bepflanzung der Parkplätze mit Bäumen für den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Deponie keine Ausgasungen mehr zeigt.</p> <p>Die Umweltabteilung regt an, dass sie die Einhaltung der grünplanerischen Belange ggf. mit der Bauaufsicht abstimmen wird.</p>	<p>Der Zeitpunkt, zu dem die Deponie nicht mehr ausgast, kann nicht definiert werden und liegt wahrscheinlich nicht in unmittelbarer Zukunft, die Zeit der befristeten Nutzung ist also nicht kalkulierbar. Insofern kann eine konkrete Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB nicht erfolgen. Stattdessen ist in den Textfestsetzungen vorgesehen, offene Pflanzflächen vorzuhalten. Hier können zu einem späteren Zeitpunkt Baumpflanzungen erfolgen. Die Flächen können mit Rasen oder Bodendeckern begrünt werden und dienen jetzt auch der Verminderung des Versiegelungsgrades.</p> <p>Die Anregung wird befolgt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB, Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (§4(2) BauGB)			
Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
25.07.07	Kreis Steinburg Untere Naturschutzbehörde	Keine Anregungen. Hinweis, dass die Genehmigung zur Reduzierung des Gewässerschutzstreifens separat erteilt wird.	
10.08.07	Innenministerium/ Landesplanung	Aus der Formulierung der Ziff. 1.5 Teil B/Text wird nicht deutlich, ob es sich um eine abschließende oder beispielhafte Aufzählung der zentrumsrelevanten Sorten handelt, da bspw. Spielwaren, Sportartikel oder Unterhaltungselektronik fehlen.  Es wird nicht deutlich, auf welche Einzelhandelsbetriebe sich die Ausnahme mit 300 m <sup>2</sup> bezieht - auf alle Betriebe oder auf Betriebe mit zentrumsrelevanten Warengruppen.	Die Formulierung der Warengruppen soll abschließend sein. Es wurden Spielwaren, Sportartikel und -bekleidung, Hobby- und Bastelbedarf sowie Uhren und Schmuck hinzugefügt.  Die Ausnahme bezieht sich auf Betriebe mit zentrumsrelevanten Sortimenten.
14.08.07	Kreis Steinburg Kreisbauamt/Regionalentwicklung	1. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.  2. Unter Ziff. 1.3 Teil B wird jegliche Wohnnutzung ausgeschlossen Dies sollte im Sinne von § 1 (5) BauNVO im Verbund mit § 1 (9) BauNVO begründet werden.  3. Anregung, die Tiefe der unter Ziff. 8.2 Teil B geforderten Versprünge zur vertikalen Gliederung näher zu definieren.  4. Für die Parkplatzflächen wird empfohlen, analog der Flächen an der Otto-Hahn-Straße eine Begrünung vorzunehmen.	Berücksichtigung in der Begründung  3. Eine detailliertere Vorgabe zöge erheblichen Überprüfungsaufwand nach sich. Der Empfehlung wird daher nicht gefolgt.  4. Die begrünte Parkplatzfläche an der Otto-Hahn-Straße liegt im Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die in Frage kommenden Stellplatzflächen sollen im Falle einer Versiegelung mit Gasdrainagen versehen werden. Das kann zu Problemen mit den Baumpflanzungen führen. Außerdem ist es fraglich, ob die Bäume an dem jeweiligen Standort

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB, Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (§4(2) BauGB)			
Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
			wegen der Untergrundverhältnisse überhaupt wachsen können. Nach Ziff. 7.3 Teil B sind pro Stellfläche 8 m <sup>2</sup> offene Vegetationsfläche vorzusehen. Hier besteht die Möglichkeit zu Baumpflanzungen.
15.08.07	Staatliches Umweltamt Immissions- und Naturschutz	Bei Planänderungen oder Ergänzungen wird um erneute Beteiligung gebeten.	Kenntnisnahme
21.08.07	IHK Kiel	Keine Bedenken. Wichtig scheinen die Beschränkung des Einzelhandels und der Ausschluss zentrumsrelevanter Warengruppen.	Kenntnisnahme. Wurde im B-Plan berücksichtigt.
22.08.07	Handwerkskammer Lübeck	Keine Bedenken. Falls Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme.
31.10.07	Stadtentwässerung/ Stadtwerke	Bei den beabsichtigten Baumpflanzungen nach Teil B Nr.7 ist darauf zu achten ist, dass Versorgungsleitungen der Stadt nicht beschädigt werden dürfen. Es sollte in die Textfestsetzungen aufgenommen werden, dass die Standorte mit den Stadtwerken abzustimmen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist ohnehin üblich, dass bei Planungen im Straßenraum die Belange der Stadtwerke beachtet werden. Es wird auf die RAS-LP4 und das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsbau hingewiesen.
	Anregungen von Privatpersonen		
01.08.07		Es wird darauf hingewiesen dass durch die Teilung des Grundstücks (Flurstück 40/86) wirtschaftlicher Schaden entsteht. Alternativ wurden für die Bepflanzungen auf Flächen am Rand des Grundstückes bzw. auf die Grünflächen an der	Die Anregung wird aufgenommen. Die Grünstreifen werden verändert, so dass die Zerteilung des Grundstücks unterbleibt. Die von den Eigentümern vorgeschlagenen Pflanzstandorte werden

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB, Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (§4(2) BauGB)			
Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
		Konsul-Rühmann-Straße vor dem Dänischen Bettenlager und an der Carl-Zeiss-Straße hinter dem Lidl-Markt hingewiesen.	überwiegend aufgenommen. Allerdings erfüllt ein Pflanzstreifen an dem ISR-Grundstück nicht den gewünschten Zweck, da hier durch die Pflanzung der ISR ohnehin eine Durchgrünung besteht. Stattdessen wird der schon vorher vorgeschlagene Grünstreifen/Baumstreifen an der Carl-Zeiss-Straße auf 3,0 m verbreitert und intensiviert.
	Interne Stellungnahmen		
19.07.07	Grundstücksverwaltung	Pkt. 11 S. 9 Begründung, dass das Grundstück des Hafenamtes nicht an eine städtische Fläche, sondern an das Gelände der Fa. Mühlenwerke-Rusch grenzt.	Berücksichtigung.
07.08.07	Tiefbauabteilung	<p>1. Der Generalverkehrsplan geht davon aus, dass die Deponie nicht bebaut wird. Inzwischen ist der Verkehr durch die entstandenen Einzelhandelsbetriebe einerseits und durch die Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan andererseits stark angestiegen. Die Tiefbauabteilung stellt fest, dass die Leistungsfähigkeit der Einmündung Konsul-Rühmann-Straß/Carl-Zeiss-Straße grenzwertig ist.</p> <p>Es sollte in dem Zusammenhang ein „Masterplan Verkehr“ aufgestellt werden.</p> <p>Die geänderten Verkehrszahlen können auch Auswirkungen auf den Luftreinhalteplan von Itzehoe haben. Auch die wären in dem „Masterplan Verkehr“ zu untersuchen.</p>	<p>1. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts ist zwar grenzwertig, aber die Funktionsfähigkeit ist zurzeit gegeben. Die Grundstücke an der Carl-Zeiss-Straße sind weitgehend genutzt. Ob durch die Nutzung des letzten Grundstücks hier eine deutliche Verschlechterung zu erwarten ist angesichts der Tatsache, dass Einzelhandel stark eingeschränkt ist, ist fraglich und hängt auf jeden Fall von der Art der Nutzung ab. Insofern kann hier eine weitere Prognose wenig Aufschluss geben. Hier soll die Entwicklung abgewartet werden. Abgesehen davon wäre die Aufstellung eines aktuellen „Masterplans Verkehr“ für das gesamte Stadtgebiet sehr zu begrüßen.</p>

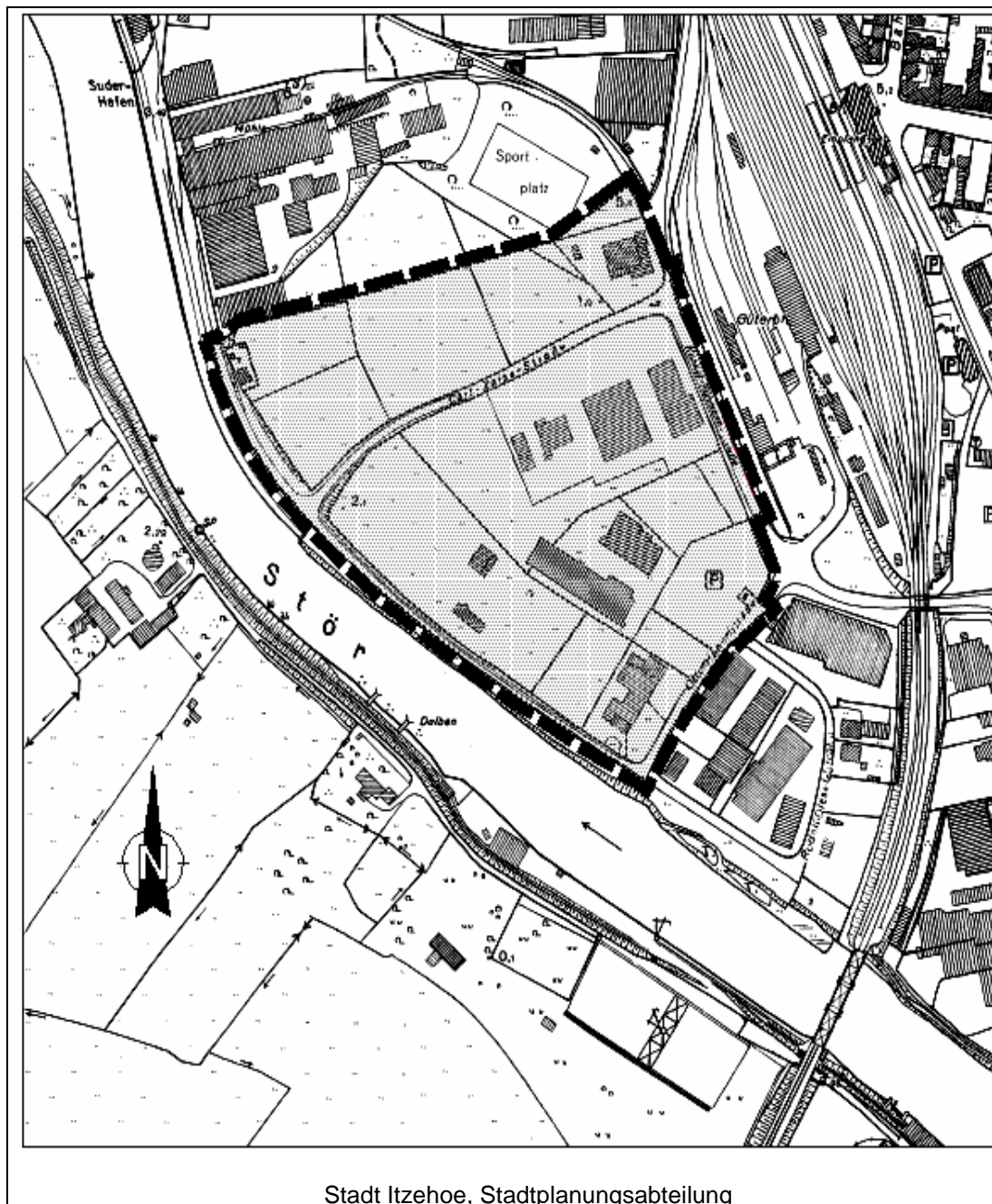
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB, Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (§4(2) BauGB)			
Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Die Festsetzung, dass Verkehrs- und Stellplatzflächen gasdurchlässig auszuführen sind, betrifft auch einen evtl. Ausbau der Carl-Zeiss-Straße. Dies wäre problematisch und auch finanziell aufwändig.</p> <p>3. Anregung, dass die Grundstückszufahrten nicht im Bebauungsplan festgelegt werden sollen, da diese grundsätzlich nur auf Widerruf genehmigt werden. Gerade im Bereich der Carl-Zeiss-Straße wäre dies ungünstig, da hier aufgrund der Verkehrsentwicklung evtl. eine Zufahrt geschlossen werden muss.</p>	<p>2. Berücksichtigung. Die öffentlichen Straßen werden aus der Festsetzung herausgenommen.</p> <p>3. Berücksichtigung.</p>
22.08.07	Umweltabteilung	<p>Punkt 7 / Umweltbericht, Monitoring: Die Stadt Itzehoe ist als ehemalige Deponiebetreiberin verantwortlich für die Beobachtungsmaßnahmen im Bereich der Altdeponie. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises vorzulegen. Art und Umfang der Untersuchungen werden mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt Die Beobachtungsmaßnahmen beziehen sich auf den öffentlichen und auf den privaten Bereich.</p> <p>Zu Ziff. 8 Zusammenfassung: Die Untersuchungsergebnisse werden bei der Stadt Itzehoe dokumentiert und von einem Gutachter ausgewertet.</p>	Dies wurde an entsprechender Stelle in den Umweltbericht eingefügt.
	Änderung der textlichen Festsetzung	Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die zulässige Höhe eines Werbepylons auf 10 m erhöht werden (sh. Plaza). Die Höhe der Fahnenmasten soll ebenfalls - entsprechend der Vorgaben in anderen Gewerbegebieten Itzehoes- auf 10 m erhöht werden.	

# Begründung mit Umweltbericht

## zum Bebauungsplan Nr. 136

für das Gebiet zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße,  
Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße

### Lageplan



<b>I</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Lage und räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Planungserfordernis</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf.....	3
3.2	Planerische Grundlagen .....	4
3.2.1	Inhalte der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung.....	4
3.2.2	Inhalte des Luftreinhalteplans für Itzehoe .....	4
3.2.3	Überregionale Planungen.....	4
<b>4</b>	<b>Anlass und Verlauf der Planung</b> .....	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Angaben zum Bestand</b> .....	<b>6</b>
5.1	Gebietsstruktur und Nutzungen .....	6
5.2	Verkehrerschließung.....	6
5.3	Belange von Natur und Landschaft und Umwelt .....	7
5.3.1	Grünflächen.....	7
5.3.2	Altlasten .....	7
5.3.3	Immissionsschutz.....	7
<b>6.</b>	<b>Planungsziele und Inhalte des Bebauungsplanes</b> .....	<b>8</b>
6.1	Planungsziele und städtebauliche Zielsetzung.....	8
6.2.1	Art der Nutzung .....	8
6.2.2	Maß der baulichen Nutzung .....	10
6.2.3	Bauweise/Überbaubare Grundstücksfläche.....	10
6.2.4	Örtliche Bauvorschriften/Gestalterische Festsetzungen .....	10
<b>7.</b>	<b>Erschließung</b> .....	<b>11</b>
7.1	Verkehr.....	11
7.2	Ver- und Entsorgung.....	11
<b>8.</b>	<b>Gewässer und Erholungsschutzstreifen</b> .....	<b>11</b>
<b>9.</b>	<b>Art der Flächennutzung und ihre Größe</b> .....	<b>11</b>
<b>10.</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen</b> .....	<b>12</b>

## **II Umweltbericht**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>13</b>
1.1	Anlass, Ziel und Grundlagen der Planung.....	13
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Fachpläne .....	13
1.2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	13
1.2.2	Fachpläne .....	13
1.3	Vorhandene Gutachten.....	14
<b>2</b>	<b>Beschreibung des vorgesehenen Untersuchungs- und Bewertungsrahmens</b> .....	<b>14</b>
2.1	Scoping-Verfahren.....	14
2.2	Zusätzliche Untersuchungen aufgrund des Scoping-Verfahrens.....	15
<b>3.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>15</b>
3.1	Bestand und Bewertung .....	15
3.1.1	Lage im Raum.....	15
3.1.2	Flora/Fauna.....	16
3.1.3	Boden/Geologie .....	18
3.1.4	Wasser.....	18
3.1.5	Klima Luft.....	19
3.1.6	Wirkungsgefüge .....	19
3.1.7	Landschaft und biologische Vielfalt .....	19
3.1.8	Schutzgebiete/Flora-Fauna-Habitat.....	20
3.1.9	Mensch und seine Erholung/Gesundheit .....	20
3.1.10	Kulturgüter und sonst. Sachgüter.....	20
3.1.11	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Ab wässern.....	20
3.3	Voraussichtliche Entwicklung mit Bebauungsplan .....	24
<b>4.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Aus wirkungen auf Natur und Umwelt – Grünplanung</b> .....	<b>26</b>
4.1	Grünplanung.....	26
4.2	Immissionsschutz .....	26
4.3	Festsetzungen .....	27
<b>5.</b>	<b>Planungsalternativen</b> .....	<b>30</b>
<b>6.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>Monitoring</b> .....	<b>31</b>
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>32</b>

**Anhang: FFH - Vorprüfung**

# **Bebauungsplan Nr. 136 für das Gebiet zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße**

## **I Begründung**

### **1. Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Das Planungsgebiet liegt im westlichen Bereich Itzehoes zwischen der Stör und dem ehemaligen Güterbahnhof. Es wird begrenzt im Osten von der Konsul-Rühmann-Straße, im Süden von der Otto-Hahn-Straße, im Westen von der Hafenstraße und im Norden von der an die Carl-Zeiss-Straße angrenzenden Bebauung. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 9/30, 9/36, 9/40, 9/41, Flur 8 bzw. 9, die Flurstücke 37/7, 40/39, 40/57 bis 40/59, 40/61, 40/64, 40/80, 40/86 bis 40/88, 48/93, Flur 8, sowie das Flurstück 48/93 der Flur 4.

Das Gebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 13,2 ha.

### **2. Planungserfordernis**

Das Untersuchungsgebiet stellt sich zum überwiegenden Teil als gewerblich genutzter ehemaliger Hausmülldeponiestandort dar. Es befindet sich an der Konsul-Rühmann-Straße, einer stark frequentierten Umgehungsstraße der Innenstadt Itzehoes. Die Gewerbeentwicklung hat sich bisher weitgehend ungeordnet entwickelt. Durch die Bebauungsplanung soll die bauliche Situation und die Gewerbeentwicklung an dieser Stelle geordnet und in die umgebende Bebauung - auch im Hinblick auf die Innenstadtentwicklung - eingefügt werden. Gleichzeitig sind die städtebaulichen Belange und die unterschiedlichen Umweltbelange in Einklang zu bringen.

### **3. Planungsgrundlagen**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf**

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein; alle jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 BauGB unterliegen der Strategischen Umweltprüfung (SUPG §14 b Abs. 1 Nr.1). Nach § 17 UVPG vom 28. Juni 2005 wird diese nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die diesbezüglichen Belange werden in der Umweltprüfung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan mit abgehandelt. Grundlagen sind auch das Immissionsschutzrecht sowie die weiteren betroffenen Fachgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Itzehoe für das Gebiet zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße wurde in der Bauausschusssitzung am 01.02.05 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung beschloss die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe am 03.03.05 eine Veränderungssperrensatzung für den Bereich zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits Carl-Zeiss-Straße.

Die Veränderungssperrensatzung und der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurden am 10.03.05 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 26.04.2007 wurde durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe eine Erneuerung der Veränderungssperrensatzung beschlossen. In Kraft trat sie am 10.05.2007.

Der Bauausschuss beschloss am 11.04.06, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit einzuleiten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die allgemeine Zielsetzung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.08.06 bis 11.09.06 mittels eines Aushanges im Rathaus Itzehoe statt. Hierbei bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Durchführung wurde vorab ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 fand in der Zeit vom 13.07.06 bis zum 11.08.06 statt. Ein zusätzlicher Scoping-Termin fand am 03.08.06 statt

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 03.07. 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit von 30.07.07 bis 31.08.07 statt. Dieser Beschluss wurde am 10.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung informiert.

## **3.2 Planerische Grundlagen**

### **3.2.1 Inhalte der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung**

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan für Itzehoe mit Datum vom 17.07.2006 stellt das Planungsgebiet als Gewerbliche Baufläche dar. Der in Neuaufstellung befindliche und von der Ratsversammlung beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe trifft dieselbe Aussage.

Der im Dezember 1998 von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschlossene Landschaftsplan stellt die Fläche ebenfalls als Gewerbefläche dar. Bis auf einige begrenzte Grünstreifen und Wegebeziehungen macht der Landschaftsplan keine weitergehenden Aussagen zu dem Plangebiet.

### **3.2.2 Inhalte des Luftreinhalteplans für Itzehoe**

Der Luftreinhalteplan für Itzehoe sieht u. a. eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Innenstadt in die Konsul-Rühmann-Straße vor.

### **3.2.3 Überregionale Planungen**

Die Fortschreibung des Regionalplans 2005 für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West - weist Itzehoe als zentralen Ort und als Mittelzentrum aus. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches.

## **4 Anlass und Verlauf der Planung**

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr.136 befindet sich auf dem Areal einer ehemaligen Hausmülldeponie. Das frühere Niederungsgebiet der Stör wurde in den Jahren von 1965 bis 1976 zugeschüttet.

Erstmals wurde 1986 eine Stellungnahme zur Bebaubarkeit der Deponie beauftragt, an die sich 1986 und 1989 Gutachten zur Gefährdungsabschätzung anschlossen. Die damalige Empfehlung lautete, über den schon damals errichteten Baubestand hinaus vorerst keine weitere Bebauung zuzulassen und die Deponie weiter zu beobachten. Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde in den folgenden Jahren von der baulichen Ordnung des Gebietes durch einen Bebauungsplan abgesehen.

Die weiteren Untersuchungen der Immissionsentwicklung haben ergeben, dass die Aktivität der Deponie im Laufe der Zeit kontinuierlich nachgelassen hat, so dass weitere Baumaßnahmen unter jeweils gutachterlich festgesetzten Auflagen genehmigt werden konnten. Im Verlauf der letzten Jahre haben sich mittlerweile mehrere Einzelhandelsunternehmen angesiedelt. Die Baugenehmigungen wurden nach § 34 BauGB erteilt.

Diese Entwicklung war u. a. auch Gegenstand des im Jahre 2004 fertig gestellten Einzelhandelsgutachtens im Auftrag der Stadt Itzehoe. Das Gutachten empfiehlt für das Gebiet planungsrechtliche Maßnahmen und eine Überplanung des gesamten Standortbereiches mit dem Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente. Das Gutachten bezieht seine Analyse auf das in ihm beschriebene Szenario 3 - „Funktionale Gliederung“.

Um eine innenstadtschädliche Entwicklung des Gebietes zu unterbinden und um eine städtebauliche Ordnung herbeizuführen, wurden in den Bauausschusssitzungen am 01.02. und 01.03.05 die Beschlüsse gefasst eine Veränderungssperrensatzung zu erlassen und einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Planung soll die verbindliche Festsetzung eines Gewerbegebietes sein. Die Veränderungssperrensatzung wurde von der Ratsversammlung am 03.03.05 beschlossen.

Demnach sollte die Veränderungssperre der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

Neben dem Planungsziel „Ausweisung eines Gewerbegebietes“ sollte durch die Veränderungssperre zunächst die weitere Ansiedlung von Einzelhandelsmärkten unterbunden bzw. eingegrenzt werden, bis das künftige Nutzungsspektrum für eine gewerbliche Nutzung näher definiert worden ist. Weiterhin sollte eine Durchgrünung des Gebietes erfolgen.

Zwischenzeitlich wurden für einige Maßnahmen, die dem Ziel des Satzungsbeschlusses nicht widersprechen, Ausnahmen von der Veränderungssperre erteilt.

Die Veränderungssperre wurde am 26.04.07 durch Ratsbeschluss erneuert, in Kraft trat die Erneuerung der Veränderungssperrensatzung am 10.05.07.

Um sicher zu gehen, dass von der noch vorhandenen Aktivität der Deponie keine Gefährdung ausgeht wurde ein Gutachten zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung und gastechischen Sanierung der Altablagerung Klostermarsch 2005 beauftragt. Ein erstes Gasmonitoring wurde im Winter 2006/2007 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind ebenfalls in den Bebauungsplan eingeflossen.

## **5. Angaben zum Bestand**

### **5.1 Gebietsstruktur und Nutzungen**

Das Planungsgebiet liegt westlich der Innenstadt Itzehoes und östlich der Stör im Gebiet „Klostermarsch“. Es umfasst ca. 13,2 ha. Von den Flächen befinden sich ca. 11,6 ha in Privatbesitz und ca. 2,6 ha im Besitz der Stadt Itzehoe. Gegenüber dem Innenstadtbereich bildet das Gelände der Bahn eine Barriere. Die umgebenden Flächen werden überwiegend gewerblich genutzt. Das Bebauungsplangebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Stör, teilweise besteht ein direkter Zugang zum Itzehoer Hafen.

Bereits bebaut und versiegelt sind ca. 8,0 ha. Es handelt sich hier im Wesentlichen um Fachmärkte (Schuh-, Sonderposten-, Tierfutter-, Autohandel, Einrichtungshaus) sowie um Lebensmittelmärkte. Hinzu kommen ein privater Schlachthof und Lagerhallen sowie der Wertstoffhof Itzehoe.

Ebenfalls zum Teil versiegelt sind umfangreiche Flächen für Schrottlagerung und Schrottreycling. Unbebaut sind das Abfallzwischenlager, die städtische Erdeponie sowie eine Teilfläche, die zu dem Schlachthof gehört und von den Itzehoer Hundefreunden als Übungsplatz genutzt wird. Ein städtisches Grundstück von ca. 0,5 ha Größe an der Konsul-Rühmann-Straße ist ungenutzt.

Die Märkte sind im Allgemeinen zur Konsul-Rühmann-Straße und östlich der Carl-Zeiss-Straße orientiert, der Wertstoffhof sowie die Recycling- und Erdlagerflächen der Stadt Itzehoe liegen an der Hafenstraße und westlich der Carl-Zeiss-Straße.

### **5.2 Verkehrserschließung**

Das gesamte Gebiet ist verkehrlich erschlossen. Die Haupteerschließung erfolgt über die Konsul-Rühmann-Straße, eine zweispurige, stark befahrene und durch einen hohen Schwerlastverkehrsanteil gekennzeichnete innerörtliche Hauptverkehrsstraße. Sie dient insbesondere als Entlastungsstraße für den innerstädtischen Verkehr. Zurzeit wird die Hafenstraße vor allem über den Kreisverkehr Konsul-Rühmann-Straße/Otto-Hahn-Straße/Zubringer B-Plan Nr. 123 - ehem. Güterbahnhof - erschlossen. Die Carl-Zeiss-Straße, die zurzeit eher untergeordnet ist, zweigt mit einer Linksabbiegespur von der Konsul-Rühmann-Straße ab. Bei Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass die Hauptverkehrsmenge auf der Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp aus Durchgangsverkehr besteht.

Für Fahrradfahrer ist das Gebiet über einen Radweg erreichbar. Eine Bushaltestelle befindet sich nördlich des Kreisels an der Konsul-Rühmann-Straße.

Bei Verkehrsuntersuchungen zum angrenzenden B-Plan Nr. 123 (ehem. Güterbahnhof) wurden auf der Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp zwischen Otto-Hahn-Straße und Carl-Zeiss-Straße ca. 19.540 Kfz/24 Std. prognostiziert. Hieraus ergibt sich im Abstand von 25 m zum Fahrbahnrand eine Lärmprognose von tags 67 dB(A) und nachts 59 dB(A). Im Abstand von 10 m sind die Prognosewerte für tags 73 dB(A) und für die Nacht 65 dB(A). Der Wert nach der 16. BImSchV liegt bei 64 dB(A) Tagwert und 59 dB(A) Nachtwert.

Die Prognosewerte gehen von einer deutlich steigenden Verkehrsbelastung mit hohem LKW-Anteil aus.

## **5.3 Belange von Natur und Landschaft und Umwelt**

### **5.3.1 Grünflächen**

Das Gebiet liegt in der Marsch der Störaue, innerhalb eines durch intensive menschliche Nutzung überformten Siedlungsbereiches.

Es grenzt an einen als FFH Gebiet ausgewiesenen Flussabschnitt der Stör.

Innerhalb der Fläche gibt es fast keine öffentlich wahrnehmbare Grünstruktur. Die Vegetation beschränkt sich auf wenige Zierflächen an Gebäuden, einige Bäume am Rande von Stellplatzflächen und auf Brachflächen bzw. Sukzessionsstandorte. Insofern sind auch im Allgemeinen nur sehr geringe Biotopqualitäten für Pflanzen Tiere zu erwarten. Hinsichtlich der genaueren Details der Grünstruktur sowie der Umweltbelange wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

### **5.3.2 Altlasten**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer ehemaligen Hausmülldeponie, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die Hauptproblematiken bestehen hier in der Grundwasserbelastung und in der Gasproduktion. Die letzte Untersuchung zum Grundwasser wurde im Jahr 2005 durchgeführt.

Um bei weiterhin bestehender Gasproblematik die mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes verbundenen notwendigen Maßnahmen abschätzen zu können, beauftragte die Verwaltung das Ingenieurbüro Prof. Stegmann und Partner, Hamburg Hamburg, ein Gutachten zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung und gastechnischen Sanierung der Altablagerung Klostermarsch zu erstellen. Die abschließenden Ergebnisse lagen im Oktober 2005 vor.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine Bebauung der Fläche inzwischen zu verantworten ist, aber nur unter Auflagen. Eine weitere wichtige Aussage des Gutachtens besteht darin, dass die Gasentwicklung weiterhin beobachtet werden muss. Diese Forderung ergibt sich im Übrigen auch aus dem Bundesbodenschutzgesetz und aus den Forderungen über die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Inzwischen wurden im Juli 2007 und im Januar 2008 weitere angepasste Gasmonitorings durchgeführt.

Die genaueren Details hinsichtlich der Altlasten sowie auch der sonstigen Umweltbelange und der notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und im Umweltbericht nach § 2 a BauGB dargestellt. Hierbei wird insbesondere auch auf die Maßgaben nach Kap. 4 / 4.3.2 des Umweltberichts hingewiesen.

### **5.3.3 Immissionsschutz**

Neben den im vorangehenden Kapitel dargestellten Gasimmissionen ist das Untersuchungsgebiet auch Immissionen durch Lärm und durch Abgase, vor allem durch Kfz-Verkehr, belastet.

Hauptverursacher sind hier die innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen Leuenkamp und Konsul-Rühmann-Straße. Diese Straßen sind auch Teil des Luftreinhalteplans der Stadt Itzehoe zur Entlastung der Innenstadt. Um auszuschließen, dass diese Funktion durch die Gewerbeentwicklung beeinträchtigt werden kann, wurde von der Tiefbauabteilung der Stadt Itzehoe ein Gutachten zur Entwicklung der Verkehrsbelastung erstellt. Dem Gutachten zufolge wird durch die Gewerbeentwicklung trotz stark gestiegener Verkehrsbelastung keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Luftreinhalteplans verursacht. Weiterhin ergab sich die Notwendigkeit der Beauftragung einer Lärmimmissionsuntersuchung. Es stellte sich heraus, dass die schalltechnischen Orientie-

lungswerte nach DIN 18005, Beiblatt für Gewerbegebiete, nicht überall eingehalten werden können. Da im Gewerbegebiet keine besonders schützenswerte Wohnbebauung zugelassen ist, werden hier passive Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Die genaueren Details dieser Untersuchungen sind im Umweltbericht dargestellt.

## **6. Planungsziele und Inhalte des Bebauungsplanes**

### **6.1 Planungsziele und städtebauliche Zielsetzung**

Wie bereits erwähnt, liegt das Planungsgelände auf dem Areal einer ehemaligen Hausmülldeponie. Das Gelände soll nun einer geregelten Nachnutzung zugeführt werden. Sowohl aufgrund der bereits bestehenden als auch der umgebenden Nutzungsstruktur und des Altlastenstandortes ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes anzustreben. Dies ist auch unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Boden und dem im BauGB geforderten Vorrang der Innenentwicklung sinnvoll.

In dem Bebauungsplan soll das Nutzungsspektrum für die künftige gewerbliche Entwicklung zugunsten einer gesamtstädtischen Verträglichkeit näher definiert werden. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Itzehoe dient hierbei als Entscheidungshilfe.

Das Gebiet ist optisch und von seiner Grünausstattung her defizitär. Es soll daher aus stadtökologischen, stadtgestalterischen und naturschutzfachlichen Gründen eine verbesserte Durchgrünung des Gebietes angestrebt werden. Hierbei ist den speziellen Anforderungen des Deponiestandortes Rechnung zu tragen. Das wirkt sich sowohl auf die Forderung nach einem möglichst hohen Anteil unversiegelter Fläche als auch auf die Auswahl und Positionierung der Pflanzen aus.

Das Gewerbegebiet liegt am Itzehoer Hafen, an der Stör. Die Besonderheiten, die sich für Nutzung und Naturschutz durch diese Lage ergeben, müssen im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden.

#### **6.2.1 Art der Nutzung**

Das Gebiet soll als Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauNVO zugelassen werden.

Dabei sind wegen der Altlastenproblematik Tankstellen (§8 Abs.2 Nr. 3) in dem Gebiet ausgeschlossen. Der besondere Standort des Gewerbegebietes auf einer Altlast führt insbesondere im Außenbereich zu erhöhten Belastungen. Hinzu kommt die Immissionsbelastung durch Verkehr. Aus diesen Gründen ist das Gebiet nicht für eine Wohnnutzung geeignet und jegliche Wohnnutzungen gemäß § 1 Abs.5 und 9 BauNVO ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Anlage von Sportstätten im Außenbereich unzulässig.

Eine Zonierung hinsichtlich der gewerblichen Nutzung im Bereich der Konsul-Rühmann-Straße ist aus städtebaulichen und aus verkehrstechnischen Gründen vorgesehen. Lagerflächen sollten an die bestehenden Nutzungsstrukturen angepasst und - aus Gründen der Zugänglichkeit zum Hafen - vor allem im Bereich der Hafensstraße und nördlich der Carl-Zeiss-Straße zugelassen werden.

Hinsichtlich der weiteren Ausweisung von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet sollen nach Beschlusslage der städtischen Gremien Einschränkungen vorgenommen werden. Diese Einschränkungen bezwecken die Aussagen des Einzelhandelsentwicklungskonzepts in diesem Gewerbebereich Itzehoes umzusetzen. Danach ist die Einzelhandelsentwicklung im Gebiet des B-Plans Nr. 136 problematisch, da die Konzentration weiterer zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente zu einer weiteren Schwächung der Innenstadt mit negativen Folgen für die Wohnbevölkerung und

den Handel führen kann. Durch die Eingrenzung bzw. einen Ausschluss der Einzelhandelsnutzung soll die Attraktivität und Einzelhandelsfunktion der Innenstadt - im Sinne des städtebaulich relevanten Interesses an gut erreichbaren und an den Bedürfnissen den Verbraucher orientierten Einzelhandel - geschützt werden.

Wie das Einzelhandelsentwicklungskonzept zeigt, sind in dem Itzehoeer Innenstadtbereich fast alle in den gängigen Einzelhandelslisten aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Warengruppen vertreten. In dem Hauptgeschäftsbereich findet sich knapp die Hälfte der Betriebe. Es ist der wichtigste Handelsbereich der Stadt Itzehoe. Für diesen Bereich wurde - auch in Bezug auf die Nahversorgungsrelevanz - im Einzelhandelsentwicklungskonzept eine Liste erstellt, der die betreffenden Warengruppen zu entnehmen sind.

Es handelt sich um die Warengruppen:

Als Schwerpunktsortimente Lebensmittel/Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflege, Schreibwaren/Papier, Bücher, Bekleidung, Schuhe und Lederwaren, als weitere Sortimente sind vorhanden, Hobby/Bastelbedarf, Spielwaren, Sportbekleidung, -schuhe, Sportartikel/Campingartikel, Hausrat/Glas/Porzellan, Zubehör U-Elektronik/Informationstechnik/Telekommunikation und Zubehör, Uhren/Schmuck, Baumarkt- und Gartensortimente.

Um die o. a. innenstadtschädlichen Einzelhandelsentwicklungen zu vermeiden und dennoch Einzelhandel nicht ganz auszuschließen und um die Ansiedlung von beispielsweise Handwerks-, Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben zu fördern, wird die Beschränkung von Einzelhandel in Verbindung mit verschiedenen Ausnahmen festgesetzt.

Im Gewerbegebiet werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Warengruppen ausgeschlossen. Der Ausschluss orientiert sich an den im Einzelhandelskonzept aufgeführten Warengruppen und umfasst Bekleidungsartikel, Schuh- und Lederwaren, Lebensmittel sowie Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflege und Papier/Schreibwaren.

Ausnahmsweise sind sonstige Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 300 m<sup>2</sup> zulässig, wenn sie

- in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

In diesen Betrieben können also auch zentrenrelevante Waren produziert und verkauft werden.

Mit dieser Festsetzung soll den Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Produkte an den Endverbraucher zu verkaufen.

Die Verkaufsflächen außerhalb der Gebäude sind von der festgesetzten GRZ abhängig.

Nicht zentrenrelevante Warengruppen, beispielsweise Kraftwagen, Kraftwagenteile und Zubehör, Wohnmöbel, Eisen-/Metall- und Kunststoffwaren, Garagen/Gewächshäuser/Gerätehäuschen, Sanitärkeramik, Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf, Brennstoffe, Baustoffe, Holz/Fenster/Türen, Öfen/Herde können im Gewerbegebiet angeboten werden.

Wenn Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Warengruppen handeln, wird von einer grundsätzlichen Größe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen von bis zu 600 m<sup>2</sup> ausgegangen, da sich diese Größenordnung in das bestehende ortstypische Spektrum der Itzehoer Verbrauchermärkte einfügt und hiermit der Gefahr einer Ballung von Betrieben gegengesteuert werden soll.

Bei Betrieben mit nicht-zentrenrelevanten Warengruppen, bei denen die Notwendigkeit großer Verkaufsflächen besteht, kann diese Größe überschritten werden. Dies trifft beispielsweise bei Gewerbebetrieben des Kfz-Handwerks oder -Handels oder des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel, Türen, Fenster und Landmaschinen zu.

Diese Betriebe benötigen für die Ausstellung ihrer Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch die erweiterte Regelung Rechnung getragen werden.

### **6.2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Der westlich der Konsul-Rühmann-Straße liegende Baubestand zeichnet sich teilweise durch eine hohe Verdichtung und durch einige sehr massive Baukörper aus. Diese Gebäude prägen das Gebiet.

In Anbetracht dieser bisherigen Entwicklung ist es sinnvoll, hier mit einer Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 17 BauNVO bis an das Höchstmaß der baulichen Nutzung für das Baugebiet heranzugehen.

Um ein einheitliches Gesamtbild mit dem angrenzenden B-Plan Nr. 123 zu erreichen, wird die Firsthöhe auf 12 m festgesetzt. Im Bereich des Grundstückes 40/67 wird sie wegen der bestehenden sehr hohen Bebauung auf 14 m festgesetzt.

### **6.2.3 Bauweise/Überbaubare Grundstücksfläche**

Anknüpfend an den Bestand wird für das gesamte Plangebiet die abweichende Bauweise festgesetzt. Danach sind die Grenzabstände nach LBO wie bei der offenen Bauweise einzuhalten, jedoch kann Gebäudelängen über 50 m zugelassen werden. So wird zum einen eine aufgelockerte Bauweise durch die Einhaltung von Grenzabständen gewährleistet, zum anderen können die (für Gewerbegebiete nötigen und auch schon im Bestand vorhandenen größeren) Hallen errichtet werden.

### **6.2.4 Örtliche Bauvorschriften/Gestalterische Festsetzungen**

Für das neue Gewerbegebiet soll sich im Bereich der Konsul-Rühmann-Straße ein einheitliches Bild ergeben - auch zu dem gegenüberliegenden Gebiet des B-Plans Nr. 123 - ehem. Güterbahnhof.

Das Fassadenmaterial soll sich daher an den umgebenden Gebäuden orientieren. Leuchtende oder grelle Farben sind als vollflächige Fassadengestaltung unzulässig, da sie das Gesamtbild erheblich beeinträchtigen können. Einzelne Bauteile (Türen, Fenster) oder Gliederungselemente können in leuchtenden Farben gehalten werden.

Den Betrieben soll die Möglichkeit gegeben werden, auf sich aufmerksam zu machen, doch soll dies nicht zur Störung oder Beeinträchtigung des Stadtbildes und der nahe gelegenen Wohngebiete führen.

Werbeanlagen mit besonderer Fernwirkung, z. B. blinkende und rotierende Anlagen, sind daher ausgeschlossen.

Die Anzahl, Dimension und Höhe der Werbeanlagen richtet sich nach den umgebenden Nutzungsstrukturen und soll einerseits den notwendigen Signalwert haben und andererseits das Ortsbild und die angrenzenden Wohnlagen nicht zu stark beeinträchtigen. Die Höhe der schon bestehenden Anlagen soll nicht überschritten werden. Sie wird daher auf 10 m begrenzt.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sammelwerbeanlagen für die im Gewerbegebiet ansässigen Gewerbetreibenden sind zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden sind unterhalb der Dachkante bzw. Traufe zulässig. Auf der Seite zur Konsul-Rühmann-Straße, bzw. zum Leuenkamp ist jeweils eine Werbeanlage je Gebäude, und zwar unterhalb der Traufkante, zulässig, deren Größe 20 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten darf. Zusätzlich sind max. drei Fahnenmasten (max. Höhe 10,0 m) und eine frei stehende Werbeanlage (max. Gesamthöhe 10,0 m) je Betrieb zulässig.

Um sehr große Gebäudekörper optisch aufzuwerten, sind Gebäude von mehr als 35 m Länge alle 25 m in der Vertikalen deutlich zu gliedern, und zwar durch Vor- oder Rücksprünge, Pfeiler oder Gliederungselemente, wie Treppenhäuser u. ä.

## 7. Erschließung

### 7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung wird über die Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße und Carl-Zeiss-Straße sichergestellt. Es besteht ein Anschluss an den privat genutzten Itzehoer Hafen.

### 7.2 Ver- und Entsorgung

Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Ver- und Entsorgung (Wasser, Strom) durch die Stadtwerke/Stadtentwässerung Itzehoe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erschlossen. Die Abfallentsorgung ist über die Satzung des Kreises Steinburg geregelt.

## 8. Gewässer und Erholungsschutzstreifen

Einige Gewerbegrundstücke liegen an der Hafenstraße, die an den befestigten Uferbereich der Stör grenzt. Der Gewässer und Erholungsschutzstreifen nach § 26 LNatSchG reicht ca. 20 m in die Gewerbegrundstücke hinein und beschränkt damit deren Ausnutzung erheblich. Da bei einer Bebauung innerhalb dieses Streifens weder Naturschutz- noch Gewässerschutzbelange beeinträchtigt werden, wurde eine Reduzierung des Gewässer und Erholungsschutzstreifens gemäß § 26 (3) Nr.4 bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt und in Aussicht gestellt.

## 9. Art der Flächennutzung und ihre Größe

Das Plangebiet umfasst folgende Flächenanteile:

	<b>Grundnutzung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>
1.	Gewerbegebiet (GE)	ca. 111.560 m <sup>2</sup>
2.	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 14.220 m <sup>2</sup>
3.	Private Straßenverkehrsfläche	1.710 m <sup>2</sup>
3.	Grünfläche/Anpflanzfläche	ca. 10.570 m <sup>2</sup>
4.	Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo)	ca. 60 m <sup>2</sup>
	<b>Gesamt</b>	<b>ca. 138.120 m<sup>2</sup></b>

## **10. Bodenordnende Maßnahmen**

Im Bereich des ehemaligen Hafenamtes soll die zurzeit als Straßenverkehrsfläche ausgewiesene und den Stadtwerken zugehörige Fläche als Gewerbefläche ausgewiesen werden und der städtischen, angrenzenden Gewerbefläche zugeordnet werden. Ansonsten sind mit dem Bebauungsplan unmittelbar keine unmittelbaren Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und Grundstückszuschnitte zu erwarten, so dass bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich sind. Sofern Änderungen der Grundstückszuschnitte vorgenommen werden, erfolgt dies auf privatrechtlicher Basis.

## II. Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass, Ziel und Grundlagen der Planung

Auf dem Gelände einer ehemaligen Hausmülldeponie soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. An das Planungsgebiet grenzen im Norden, Osten und Südosten weitere Gewerbeflächen an. Im Westen und Südwesten wird es vom Gelände des Störhafens begrenzt. Zum Teil ist das Gebiet schon jetzt großflächig versiegelt und wird gewerblich genutzt.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, wurden hier gerade in den letzten Jahren mehrere Einzelhandelsbetriebe gemäß § 34 BauGB ausgewiesen.

Im Zuge der Einzelgenehmigungen wurden schon Gutachten bezüglich der Altlastenproblematik erstellt sowie Auflagen erteilt und durchgeführt.

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens sind die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, die bei einer Bebauung des gesamten Areals zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergriffen werden müssen. In diesem Sinne soll auch auf eine Durchgrünung des Gebietes hingewirkt werden.

#### 1.2 Gesetzliche Grundlagen und Fachpläne

##### 1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage des Umweltberichts ist das Baugesetzbuch (BauGB) mit EAG-Bau 2004. Die Anforderungen aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) werden im Rahmen des BauGB abgehandelt (§ 17 UVP Abs. 1 und 2).

Demnach ist von der Gemeinde zu dem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, in dem die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange darzustellen sind, zu erarbeiten (§§ 2 (4) und 2 a (2) BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Zu beachten sind weiterhin die nationalen gesetzlichen Grundlagen des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, der Altlastensanierung, des Gewässerschutzes und der Gewerbeordnung sowie die gültigen EU-Regelungen zum Umwelt- und Gewässerschutz.

Ein Eingriff nach LNatSchG und eine Ausgleichsverpflichtung nach BauGB § 1 a (3) werden durch die Bauleitplanung nicht vorbereitet, da in dem Gebiet die Eingriffe nach § 34 BauGB bereits vor Planaufstellung zulässig waren.

##### 1.2.2 Fachpläne

Der Landschaftsplan der Stadt Itzehoe, beschlossen von der Ratsversammlung am 12.08.1998, spricht das Gebiet als Gewerbegebiet und einen kleinen Teilbereich als Sondergebietsfläche an.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe vom Datum vom 17.07. 2006 entspricht ebenfalls in seiner Aussage der vorliegenden Planung.

Der Landschaftsrahmenplan vom Januar 2005 weist die nahe liegende Stör als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie gemäß § 20 BNatSchG aus. Dieses Gebiet liegt außerhalb der vorgesehenen Gewerbegebietsausweisung.

Nach dem Generalverkehrsplan der Stadt Itzehoe von 1996 ist die Konsul-Rühmann-Straße Teil eines sog. Tangentenhälbrings, der die Innenstadt entlasten sollte. Durch Untersuchungen des Staatlichen Umweltamtes wurde festgestellt, dass im Bereich der Messstellen (Lindenstraße und zwischen Dithmarscher Platz und der Brückenstraße/Grünerstraße) die ab 2010 einzuhaltenden Grenzwerte für Stickoxid bei gleich bleibendem Verkehr nicht eingehalten werden können. Ein Luftreinhalteplan sieht daher eine frühzeitige Verlegung des Verkehrs auf diesen Halbring fest. Das dient der Entlastung innerstädtischer Wohngebiete. Für das Gebiet bedeutet es eine noch höhere Verkehrsbelastung. Um die Wechselwirkungen, sowohl der Gebietsentwicklung auf den Luftreinhalteplan, als auch der Verkehrsverlagerung auf das Gewerbegebiet beurteilen zu können wurden eine erneute Verkehrsprognose sowie ein Lärmimmissionsgutachten notwendig. Die Untersuchungen wurden von der Fachabteilung der Stadt Itzehoe und von einem Fachbüro durchgeführt.

### 1.3 Vorhandene Gutachten

Aufgrund der Altlastensituation wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Gutachten erstellt, aufgrund derer die Stadt Itzehoe die Entwicklung der Altdeponie beobachtete. Unter anderem handelt es sich um folgende Untersuchungsberichte:

- Gefährdungsabschätzung Altablagerung Klostermarsch, Stadt Itzehoe, Planungsgruppe Birkhahn & Nolte, 1989
- Analytik Labor Nord, Bericht über Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung auf dem Gelände der Altdeponie Klostermarsch, 1996
- Altdeponie Klostermarsch, Überwachung Analytik Labor Nord, Mai 2005
- Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung und ergänzenden gastech-nischen Sanierung der Altablagerung Klostermarsch in Itzehoe, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft Prof. R. Stegmann und Partner, Hamburg, 2005.
- Untersuchung zur Verkehrsentwicklung innerhalb des Erschließungsgebietes so-wie der äußeren Erschließung, Stadt Itzehoe, 07.01.2007
- Ergebnisse des Gasmonitorings und Beurteilung der Gasemissionen im Außenbe-reich der Altablagerung Klostermarsch in Itzehoe, IfA, 13.03.2007
- Schalltechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 136, Gosch, Schreyer und Partner, Itzehoe, März 2007

Zusätzlich wurden im Rahmen der Bebauungsplanung zu dem angrenzenden B-Plan Nr. 123 – „Ehem. Güterbahnhof“ - weitere umweltrelevante Gutachten erstellt.

- Ergänzung zum Verkehrskonzept , Wasser- und Verkehrskontor, Neumünster, Sept.2002
- Schalltechnische Untersuchung, Büro Gosch Schreyer und Partner, Oktober 2002
- Naturschutzfachliche Bewertung, Büro Leguan, Sept. 2002

## 2 Beschreibung des vorgesehenen Untersuchungs- und Bewertungsrahmens

### 2.1 Scoping-Verfahren

Im Vorgriff auf die Erstellung des Umweltberichtes sind die Behörden und sonstigen TöB zur Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der aufgeführten Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgefordert. Zu diesem „Scoping-Verfahren“ wurden die derzeit erkennbaren Umweltbelange und die vermutlichen Auswirkungen der Pla-nung in einer Tabelle zusammengefasst. Ein zusätzlicher Scoping –Termin fand am 03.08.2006 statt. Die Umweltbelange und die erheblichen Auswirkungen der Planung auf sie werden im Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus dem Scoping-Verfahren im Umweltbericht dargestellt.

## **2.2 Zusätzliche Untersuchungen aufgrund des Scoping-Verfahrens**

Durch die Nähe zur Stör ist mit korrespondierendem Grundwasser zu rechnen, sodass Deponiesickerwasser in die Stör gelangt. Durch das Sickerwasser erfolgt ein Salzeintrag. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass dadurch die Stör als FFH Gebiet beeinträchtigt werden könnte. Bezüglich des angrenzenden FFH-Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Nach Auskunft der Umweltabteilung der Stadt Itzehoe und der Unteren Wasserbehörde wurde die Drainageleitung in die Stör inzwischen geschlossen. Inwiefern sich die Schließung der Drainageleitung auf die Wasserstände in der Deponie auswirken wird regelmäßig von der Umweltabteilung und der unteren Wasserbehörde untersucht. Durch die Versiegelung wird nach Ansicht der oben genannten Behörden die Sickerwasserbelastung aus der Deponie eher geringer als stärker, da weniger Wasser in die Deponie gelangt.

Ein weiterer Hinweis bezog sich auf die durch das EuGH-Urteil vom Januar 2006 bewirkte Notwendigkeit schon im Bauleitplanverfahren die Artenschutzbelange der besonders geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten zu betrachten. Hier wurde nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und des Landesamtes eine Potentialabschätzung durchgeführt und dies durch Befragung örtlicher Experten erweitert.

Bezüglich der Lufthygiene wurde angemerkt, dass die Zielsetzung des Luftreinhalteplans für Itzehoe durch zusätzliche Kfz-Verkehre gefährdet werden könne. Im Zusammenhang mit den nach Nr. 4.3 der Planunterlagen durchzuführenden Untersuchungen sollten sowohl verkehrsbedingte als auch anlagenbezogene Immissionen untersucht werden. Um dies auszuschließen, wurden von der Tiefbauabteilung der Stadt Itzehoe zusätzliche Untersuchungen und Prognoseberechnungen über die Auswirkungen der inzwischen erfolgten Nutzungen und mögliche zukünftige Nutzungen erarbeitet. Aufgrund der Ergebnisse wird die Einhaltung der Lufthygienischen Anforderungen für den Luftreinhalteplan sowie das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen überprüft. Die Notwendigkeit einer Untersuchung der Lärmimmissionen erfolgte aus den Untersuchungen.

Die Hinweise zum Monitoring bezogen sich u. a. auf die mögliche/notwendige Vorgehensweise hinsichtlich einer Überprüfung der Gasimmissionen und nicht auf neue Untersuchungsfelder. Zu dieser Fragestellung wird auf den Abschnitt Monitoring verwiesen.

## **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **3.1 Bestand und Bewertung**

#### **3.1.1 Lage im Raum**

Das Planungsgebiet Klostermarsch liegt im Naturraum „Marsch der Störaue“ innerhalb eines durch gewerbliche Nutzung und hohe Verkehrsbelastung geprägten Raumes. Die südwestliche Grenze bildet die Hafenstraße, die entlang des befestigten Störufers verläuft.

### 3.1.2 Flora/Fauna

Bereits im August 1988 ließ die Stadt Itzehoe im Rahmen der Gefährdungsabschätzung die Vegetationsentwicklung im Rahmen der Gefährdungsabschätzung untersuchen. Die Aussagen wurden im Jahre 2005 stichprobenartig überprüft. Es haben sich im Gebiet durch Bebauung erhebliche Veränderungen ergeben, so dass der Vegetationsanteil inzwischen deutlich geringer ist. Die noch bestehende Vegetation wird weiterhin durch den Deponiekörper beeinflusst und wird im Einflussbereich der Altlast weiterhin überwiegend von Ruderalvegetation und flachwurzelnden Gehölzen geprägt.

#### Biotopstrukturen/Biotoppotentiale

Das Gelände des B-Planes Nr. 136 umfasst eine Fläche von ca. 13,2 ha, davon sind ca. 8,0 ha bereits bebaut und versiegelt. Erhebliche Flächenanteile unterliegen einer Nutzung als Lagerplätze bzw. als Aufschüttungsflächen. Sie sind teilweise im Bereich der Randböschungen mit Sukzessionsgehölzen oder mit Ruderalvegetation bewachsen. Die wenigen ungenutzten Flächen stellen sich als Ruderal- bzw. Sukzessionsflächen dar. Geringe Flächenanteile sind mit Abstandsgrün bepflanzt. Die Biotopstrukturen wurden erstmals aufgrund von Geländebegehungen im Jahr 2005 ermittelt. Da inzwischen aufgrund von Baumaßnahmen erhebliche Veränderungen eingetreten sind, wurde Ende 2006 eine erneute Begehung durchgeführt. Die Biotoptypen lehnen sich an die Liste der im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung zu kartierenden Biotop- und Nutzungstypen an. Vertiefende gutachterliche Untersuchungen wurden aufgrund der vorgefundenen Nutzungsintensität nicht durchgeführt. Die einzelnen Flächen sind der Anlage zum Umweltbericht zu entnehmen.

Die zu unterscheidenden Biotopstrukturen sind insgesamt den Siedlungsbiotopen der Gewerbegebiete auf einer ehemaligen Mülldeponie zuzuordnen. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Altlast. Im Folgenden werden kurz die vorhandenen Strukturen vorgestellt:

- Versiegelte Flächen

Ein Großteil der Baugrundstücke (ca. 62 %) ist versiegelt und wird intensiv durch gewerbliche Nutzung oder Kfz-Verkehr genutzt.

Auf diesen Flächen findet man nur sehr minimale Biotopvoraussetzungen für Tiere und Pflanzen.

- Gewerblich genutzte Lagerflächen, Deponie- und Aufschüttungsflächen

Nördlich der Carl-Zeiss-Straße befinden sich eine Bauschuttdeponie, der städtische Erdlager/Kompostplatz und ein Containerlager. Eine kleinere unbefestigte Lagerfläche liegt südlich der Carl-Zeiss-Straße (diese Standorte umfassen ca. 16 % der gesamten Grundstücksfläche). Die Flächen zeichnen sich überwiegend durch fehlende Vegetation aus. Die Aufschüttungen haben teilweise erhebliche Dimensionen. Am Rand der Lagerflächen findet man wenige trittverträgliche Pflanzen.

Die Flächen haben insgesamt einen geringen Biotopwert. Für Tiere bieten sie ein entsprechend geringes Biotoppotential.

- Randbereiche der Erd- /Bauschuttlagerflächen

Auf den Randbereichen der Aufschüttungsflächen findet man Ruderalbestände, die stellenweise Gehölzsukzessionen aufweisen. Der Flächenanteil ist mit ca. 2 %

der Grundstücksfläche untergeordnet. Je nach Standort dominieren hier Pflanzen, wie Brombeere, Beifuss, Brennnessel bzw. verwilderte Obstgehölze, Weiden, Weißdorn, Landschilf, Kanad. Goldrute, Sauerampfer, Pfeifengras u. a.

Diese Bestände sind nur kleinräumig, doch sie weisen, insbesondere in Nähe der Stör, gute Lebensbedingungen für Insekten, Vögel und Kleinsäuger auf.

- Ungenutzte Flächen im Gewerbegebiet, Ruderalflächen, Sukzessionsflächen

Im Gewerbegebiet gibt es zurzeit ca. 15 % ungenutzte Fläche. Davon sind ca. 9 % als Ruderalflächen anzusprechen. Hier haben sich je nach Feuchtigkeit (stauenden Schichten im Untergrund) Arten wie Rainfarn, Kanad. Goldrute, Hundskamille und Brennnessel, stellenweise auch Landschilf, angesiedelt.

Zum Teil gibt es Gehölzaufwuchs von Brombeere Rose, Weide, Holunder. Stellenweise gibt es auch Gartenflüchtlinge, die auf Ablagerung von Gartenkompost schließen lassen.

Die Blütenpflanzen, wie auch die vorhandenen Gehölze, bieten für Insekten und Falter Nahrungs- und Lebensraum und haben insofern auch für Vögel einen deutlichen Biotopwert. Dabei kann natürlich nicht außer acht gelassen werden, dass es sich insgesamt um belastete, verinselte und permanent gestörte Standorte handelt.

Auf ca. 6 % der noch ungenutzten Fläche hat im Laufe der Jahre eine Gehölzsukzession stattgefunden. Es dominieren Weidenarten und Brombeere, daneben Birke, Erle, Pappel, Weißdorn sowie Apfel und Walnuss. Im Unterwuchs findet man vor allem Brennnessel und Beifuss, aber auch Landschilf, Kanad. Goldrute, Pfeifengras u. a.

Die Sukzessionsflächen sind im Vergleich der gesamten Gebietsausprägung die Flächen mit dem höchsten Biotoppotential. Dabei gilt auch hier als werteinschränkender Faktor die Verinselung und hohe Vorbelastung der Standorte.

- Anpflanzflächen, Zierflächen

Ein Flächenanteil von ca. 5 % der Grundfläche entfällt auf Anpflanzungen, die größtenteils der Eingrünung von Gewerbeflächen dienen, sowie auf eine von den Hundefreunden Itzehoe genutzte Rasenfläche.

Die Bestände haben je nach Gehölzanteil einen unterschiedlich hohen Biotopwert. Die Anpflanzfläche mit dem höchsten Potential ist die Gehölzanpflanzung um das Gelände der ISR an der Hafenstraße. Hier bieten sich Nahrungs- und Lebensraumpotentiale für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Die Abstandsgrünflächen an der Konsul-Rühmann-Straße dahingegen haben nur einen sehr geringen Biotopwert.

### Artenschutzbelange

Über das Vorkommen besonders geschützter Arten ist in dem Planungsgebiet nichts bekannt. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass in den Sukzessionsbeständen auch europäische Vogelarten nisten. Mit regional bedeutsamen Vorkommen ist in Anbetracht der umgebenden Strukturen nicht zu rechnen. Zu vermuten ist, dass Fledermäuse über der Stör jagen, es liegen aber keine Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstuben im Bereich der noch unbebauten Grundstücke vor.

Da es sich um ein hochgradig vorbelastetes Gebiet handelt, ist nicht mit dem Vorhandensein relevanter schützenswerter Populationen zu rechnen. Ausweichbiotope sind

vor allem im Bereich der Stör vorhanden und sollen auch durch Gehölzpflanzungen neu geschaffen werden.

Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März erfolgen.

### **3.1.3 Boden/Geologie**

Der Untergrund des Untersuchungsgebietes wurde im Rahmen der „Gefährdungsabschätzung Altablagerung Klostermarsch“ 1989 von dem Ingenieurbüro Birkahn & Nolte im Auftrag der Stadt Itzehoe untersucht. Demnach bilden holozäne Ablagerungen aus Klei und Torf, stellenweise auch Flusskies, darunter pleistozäne Schmelzwassersande, den geologischen Untergrund.

Ursprünglich befand sich in dem Gebiet zwischen Consul-Rühmann-Straße und Stör eine NW–SE verlaufende Vertiefung, die tiefer als 1 m NN lag. Sie wurde im Norden durch eine ca. 3 m und im Nordwesten durch eine ca. 2 m hohe, steile Geländekante begrenzt. Zur Stör hin wurde die Vertiefung durch einen bis zu 2,4 m NN hohen Riegel begrenzt. Im Bereich der Consul-Rühmann-Straße werden Aufschüttungen vermutet. Im Norden grenzt die Altablagerung an einen offensichtlich großräumig aufgefüllten Bereich, ähnlich sieht es im Nordwesten und Südosten der Altablagerung aus. Hier grenzen aufgeschüttete bzw. befestigte Gewerbegebiete an.

Das Niederungsgebiet wurde nach dem damaligen Stand der Technik durch Polder gegliedert und gegen Hochwässer der Stör gesichert. Diese Flächen wurden in den Jahren 1965 bis 1976 mit ca. 2 m bis 6 m Mächtigkeit mit Hausmüll bzw. mit hausmüll-ähnlichen Abfällen verfüllt.

Darüber erfolgte eine geringmächtige Auffüllung mit Sand, Bauschutt, z. T. auch Mutterboden.

Das Gebiet ist insofern eine Altlast und weist von seinem geologischen Untergrund und von seiner Bodenbeschaffenheit her nur ein sehr geringwertiges Biotoppotential auf. Zudem sind die Böden durch die die Abbauprozesse innerhalb der Altdeponie belastet.

### **3.1.4 Wasser**

Das Untersuchungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Stör, einem Gewässer I. Ordnung, dass in diesem Abschnitt noch tideabhängig ist. Die in dem bereits genannten Gutachten untersuchten Grundwassermessstellen ergaben einen relativ niedrigen (zwischen 0,14 m und 0,74 m NN) tideabhängigen Grundwasserkörper und einen relativ hohen (1,87 m und 2,19 m NN) nicht tideabhängigen Grundwasserkörper. Durch die den Deponiekörper durchströmenden Schichtwasser werden Schadstoffe in das Grundwasser ausgewaschen und auch in Richtung Stör als Hauptvorfluter transportiert. Eine nachweisbare Beeinträchtigung der Stör wurde aber nach dem Gutachten nicht festgestellt.

Um die Entwicklung einer Grundwasserbeeinflussung durch die Deponie kontrollieren zu können, wurden Grundwasser-Messbrunnen eingerichtet, die regelmäßig überprüft werden.

Die letzte Untersuchung (2005) durch das Analytiklabor Nord im Auftrag der Stadt Itzehoe ergab bei dem größeren Teil der Messungen eine Tendenz zu abnehmenden Stoffgehalten im untersuchten Wasser. Darin zeigt sich ein abnehmender Einfluss der Deponie auf das Grundwasser. Auf die Möglichkeit von nachteiligen Veränderungen durch eine zunehmende Bebauung wird hier hingewiesen.

Dieser Frage wurde, wie oben beschrieben, im Rahmen des Scoping-Verfahrens nachgegangen. Da durch eine größere Versiegelung die Schadstoffverfrachtungen durch Oberflächenwasser eher geringer werden, ist hier nicht mit nachteiligen Auswir-

kungen zu rechnen. Mit einem vermehrten Schadstoffeintrag in die Stör als FFH-Gebiet ist ebenfalls nicht zu rechnen, wie aus der FFH-Vorprüfung im Anhang zu entnehmen ist.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes handelt es sich ebenfalls um ein durch die Altdeponie vorbelastetes Gebiet, das keinen Wert für die Ressource Grundwasser besitzt.

### **3.1.5 Klima Luft**

Das Gebiet ist durch Versiegelung sowie durch die Emissionen aus dem Straßenverkehr und von angrenzenden Betrieben bezüglich der Luftqualität vorbelastet. Die Deponieausgasungen haben auf die allgemeinen Luftverhältnisse im Außenbereich keinen nennenswerten Einfluss. Luftfilternde Vegetation ist kaum vorhanden. Die günstigsten Luftverhältnisse dürften im Bereich der Stör anzutreffen sein, da hier ein besserer Luftaustausch herrscht und auch eine geringere Belastung durch Kfz-Verkehr herrscht.

Als wichtigster klimatischer Belastungsfaktor ist der hohe Versiegelungsgrad zu nennen. Die Versiegelung bewirkt eine Erwärmung der Flächen. Gleichzeitig wird die Verdunstungsrate herabgesetzt. Die massiven Gebäudekörper behindern die Zufuhr von Frischluft über die Stör. Ungünstig wirkt sich auch aus, dass die Gewerbeflächen fast keine Vegetation aufweisen und somit auch praktisch kein Ausgleich durch Verdunstung und Beschattung durch Bäume und Sträucher stattfindet.

Hinsichtlich der Luftbelastung ist das Gebiet als hoch belastet anzusehen. Als Belastungsfaktoren sind vor allem Kfz-bedingte Immissionen zu nennen. Durch die Gewerbenutzung innerhalb des Gebietes und durch die stark befahrene Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp, die das Gebiet tangieren, aber auch durch die das Gebiet erschließenden Straßen Otto-Hahn-Straße und Carl-Zeiss-Straße wird die Luft durch Staub und Abgase belastet. Insbesondere, als bei dem Verkehr mit einem relativ hohen Lkw-Anteil zu rechnen ist (sh. 3.1.12).

### **3.1.6 Wirkungsgefüge**

Eine Wechselbeziehung zwischen Tierarten innerhalb des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Stör ist anzunehmen. So jagen zahlreich insektenfressende Vogelarten sowie Fledermäuse auf dem Wasser. Nachteilige Wechselbeziehungen ergeben sich aus der starken Luftbelastung und klimatischen Belastung und der Entwicklung von Flora und Fauna. Auch die belasteten Bodenverhältnisse bewirken schlechte Wuchsbedingungen für Pflanzen und somit auch ungünstige Habitatvoraussetzungen für Tiere.

Auch ist davon auszugehen dass sich die Belastungen der Luft und des Bodens auf Mensch, Flora und Fauna auswirken.

### **3.1.7 Landschaft und biologische Vielfalt**

Das Gewerbegebiet des B-Plans Nr. 136 wirkt sich in doppelter Hinsicht auf das Landschaftsbild aus. Zum einen entfaltet es eine Fernwirkung in Richtung der Stör und der gegenüber liegenden Störufer. Hier erschließt sich das Bild einer Nutzlandschaft. Während Hafenanlagen im Allgemeinen interessant für den Betrachter sind, werden Gewerbebauten und Hof-/Lagerflächen ohne Grün-Abschirmung als unattraktiv empfunden.

In diesem Fall wirkt sich das Gebiet auf eine potentielle Erholungsnutzung der Stör negativ aus.

Eine weitere „Außensicht“ erschließt sich beim Befahren der „Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp. Hier bietet sich dem aus dem Nordwesten kommenden Betrachter eine typisch industriell/gewerbliche Stadteingangssituation. Man befindet sich sozusagen in den „Hinterhöfen“ der Stadt.

Das Orts- und Landschaftsbild entspricht dem Nutzungscharakter des Gebietes. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um eine stark frequentierte Ortseinfahrt handelt wäre eine Attraktivierung anzustreben. Innerhalb des Gebietes findet man vor allem eine nutzungsorientierte Gestaltung der Flächen. Gegenüber dem vorherigen Zustand wirkt sich eine Ordnung des Gebietes durch Gewerbenutzung überwiegend positiv aus, allerdings fehlen gliedernde Elemente sowie Bepflanzung.

Die biologische Vielfalt des Gebietes ist im Allgemeinen sehr gering. Sie beschränkt sich auf wenige, noch nicht gewerblich genutzte Restbiotope mit einer höheren Artenvielfalt sowie auf wenige Gehölzanpflanzungen/Begrünungen, die ein je nach Ausprägung unterschiedliches Artenspektrum zulassen und auf umfangreiche, intensiv gewerblich genutzte Standorte, die keinerlei biologische Vielfalt aufweisen.

### **3.1.8 Schutzgebiete/Flora-Fauna-Habitat**

Das Gebiet des B-Planes Nr. 136 grenzt an die Stör, deren Lauf als FFH-Gebiet im LRP ausgewiesen ist. Es handelt sich um eine Teilfläche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. DE-2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“ mit dem Teilgebiet Unterläufe von Stör, Krückau und Pinnau oberhalb der Sperrwerke. Um festzustellen, ob die Gebietsentwicklung Einfluss auf das Gebiet hat, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Sie ergab, dass von der Entwicklung durch den Bebauungsplan Nr. 136 keine zusätzlichen Störungen auf die Schutzziele des Gebietes ausgehen. Die Vorprüfung ist dem Anhang zu entnehmen.

### **3.1.9 Mensch und seine Erholung/Gesundheit**

Das Gebiet ist eine Gewerbefläche und dient insofern der menschlichen Nutzung. Da sich im Lauf der Zeit verstärkt Einzelhandel angesiedelt hat, wird das Gebiet von zahlreichen Menschen, Kunden, sowie Menschen, die dort arbeiten, regelmäßig aufgesucht. Während sich die Beschäftigten mehrere Stunden dort aufhalten, handelt es sich bei den Kunden um vorübergehende Besuche.

Es handelt sich um ein Gebiet mit nur geringer Aufenthaltsqualität und hohen Vorbelastungen bezüglich Luftqualität und Lärm. Zur Schaffung gesunder Arbeitsverhältnisse wurden hier innerhalb der Gebäude technische Vorkehrungen getroffen.

Für Erholungszwecke oder auch gesundheitliche Zwecke, wie Sport im Freien, ist das Gebiet nicht geeignet. Daraus lässt sich ableiten, dass hier auch keine gesunden Wohnverhältnisse, die ja auch Aufenthalte im Freien mit beinhalten, anzutreffen sind.

### **3.1.10 Kulturgüter und sonst. Sachgüter**

In dem Planungsgebiet sind besonders schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter nicht vorhanden.

### **3.1.11 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

#### Deponiebedingte Immissionen

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Gebiet um eine ehemalige Hausmülldeponie, die in den Jahren von 1965 bis 1976 von der Stadt Itzehoe betrieben wurde. Aufgrund der in den Jahren zwischen 1986 und 1989 erstellten Gutachten zur Gefährdungsabschätzung zu einer Bebauung der Deponie folgte man der damaligen Empfeh-

lung, über den schon damals errichteten Baubestand hinaus vorerst keine weitere Bebauung zuzulassen und die Deponie weiter zu beobachten. Eine weitere Gefährdungsabschätzung erfolgte 1996 durch das ANL. In den Jahren 2004 und 2005 wurden weitere Beprobungen der Grundwassersituation und Deponiegasmessungen in der Kanalisation durchgeführt. Wie im Kap. 3.1.4 bereits dargestellt, zeigt sich bei dem größten Teil der ausgewählten Grundwassermessstellen eine Tendenz zu abnehmenden Stoffgehalten im untersuchten Wasser, was auf einen abnehmenden Einfluss der Deponie auf das Grundwasser hinweist.

Auch die Methangasproduktion der Deponie ist im Laufe der Zeit zurückgegangen. Die Entgasung erfolgte bislang passiv über die unversiegelten Flächen. Ein Gaserfassungssystem wurde nicht installiert.

Bei inzwischen erteilten Baugenehmigungen im Gebiet wurden auch Auflagen hinsichtlich der Gasimmissionen festgesetzt, die sicherstellen, dass keine unzulässigen Gasimmissionen in die Innenräume der Gebäude gelangen können.

Weiterhin werden die Abgasimmissionen und die Wasserstände in der Deponie von der Stadt Itzehoe in Abstimmung mit dem Kreis Steinburg überprüft. Die Abwasserversorgung wird von der Stadtentwässerung betrieben, die Abfallbehandlung obliegt dem Kreis Steinburg. Bei Arbeiten und Wartungsarbeiten in Schächten und Kanälen werden von Seiten der Stadtwerke/Stadtentwässerung die notwendigen Arbeitsschutzauflagen eingehalten. Dies ist auch im Falle von Baugruben etc. notwendig.

#### Verkehrs-/Nutzungsbedingte Immissionen

Das Gebiet ist Bestandteil des Luftreinhalteplans von Itzehoe. Durch die Verkehrsumleitung auf Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp soll die Innenstadt entlastet werden. Dadurch steigt der Verkehrsanteil auf den betreffenden Straßen. Hinzu kommt eine deutliche Zunahme durch Ziel- und Quellverkehr aus dem Untersuchungsgebiet. Hinsichtlich der Steigerung des Verkehrsaufkommens ist es notwendig, auf die Einhaltung der Grenzwerte für die Luftreinhaltung in der Brückenstraße (außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 136) zu achten, da sich dort Wohnbebauung befindet.

Nach der Untersuchung des Tiefbauamtes der Stadt Itzehoe (2007) zur Verkehrsentwicklung innerhalb des Erschließungsgebietes sowie der äußeren Erschließung werden für das Jahr 2010 folgende Werte prognostiziert:

<b>Verkehrsbelastungen 2010 (Kfz/24 Std.</b> resultierend aus GVP, Gutachten zum B-Plan Nr. 123, hausinterne Untersuchung zum GVP aus dem Jahr 2002 sowie den Untersuchungen zur Erschließung des B-Plans Nr. 136				
Leuenkamp	Hafenstraße	Carl-Zeiss-Straße	Konsul-Rühmann-Straße	Otto-Hahn-Straße
22.088	1.080	3.712	22.229	7.422

Diese Werte sind mit den Erfordernissen des Luftreinhalteplans vereinbar. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrsentwicklung auch durch zahlreiche Faktoren beeinflusst wird, die außerhalb der Entwicklung des B-Plans Nr. 136 liegen

### **3.1.12 Wechselwirkungen**

Die Boden-, Wasser- und Luftverhältnisse in dem Gebiet wirken sich auf die Gesundheit des Menschen aus. Diese Auswirkungen werden dadurch reduziert, dass in dem Gebiet Wohnnutzungen untersagt sind. Zusätzliche Baumaßnahmen können auf die

Umweltbelange Wasser und Luft Einfluss haben, soweit dies nicht durch technische Maßnahmen ausgeschlossen wird.

### 3.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Bebauungsplan

Die Bebauung des Gebietes - und somit auch eine weitere Versiegelung - könnte auch ohne Bebauungsplan gemäß § 34 BauGB fortschreiten. Die bisherige Entwicklung des Gebietes nach § 34 BauGB hat zu einer städtebaulich unerwünschten Entwicklung und zu einem ökologisch und optisch verödeten Erscheinungsbild geführt. Es ist zu erwarten, dass sich ohne Bebauungsplan diese Tendenz fortsetzen wird. Die gewünschte Durchgrünung des Gebietes kann ohne Festsetzungen im Bebauungsplan nicht längerfristig garantiert werden.

#### Auswirkungen auf Flora/Fauna

Bei der o.a. Gebietsentwicklung wäre eine Zunahme der Versiegelungsflächen zu erwarten. Die bestehenden Lager/Deponiebereiche könnten sich ebenfalls ausdehnen. Bei diesen beiden Flächentypen ist nur ein minimaler Biotopwert vorhanden. Es ist nicht davon auszugehen, dass ohne Festsetzungen im Bebauungsplan Eingrünungsmaßnahmen erfolgen werden.

Die Pioniervegetation und die Ruderalbestände an den Randbereichen der Erd- und Bauschuttlager würden insofern erhalten bleiben, als die Nutzung gleich bleibt. Die dort bestehenden Biotopstrukturen würden zum Teil weiter existieren.

Die bisher ungenutzten Flächen in dem Gewerbegebiet (Ruderal- und Sukzessionsflächen) würden längerfristig in Versiegelungsflächen oder Lagernutzung überführt werden. Dadurch würde der Biotopwert deutlich verringert werden.

Hinsichtlich der Anpflanz- und Zierflächen würde sich schätzungsweise keine Änderung ergeben, allerdings wäre grundsätzlich eine Nutzungsänderung möglich. Das gleiche gilt für das Gelände des Hundeübungsplatzes, wobei hier die privatrechtlichen Abmachungen hinsichtlich Pachtfristen etc. nicht bekannt sind.

#### Auswirkungen auf Boden/Geologie und Wasser

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser und des geologischen Untergrundes ist durch die zunehmende Versiegelung nicht zu erwarten, da die belastete Deponiefläche im Untergrund des Baugebietes nicht die normalen natürlichen Funktionen des Bodens übernimmt. Der Schutz von Boden und Wasser muss sich also auf die Grundwasserströme und die Bodenschichten unterhalb der Deponie richten. Auch ohne Bebauungsplan wären längerfristige Beobachtungen, wie sich der Zustand von Boden und Wasser bei fortschreitender Bebauung entwickelt (z. B. Änderung der Grundwasserhältnisse bei stärkerer Versiegelung, Ausgasungen etc.), durchzuführen. Dies würde dann allerdings ohne ein abgestimmtes Monitoring- und Gesamtkonzept erfolgen und daher möglicherweise weniger effektiv sein.

Die Altlastenproblematik müsste auch ohne Bebauungsplan für jedes einzelne Bauvorhaben abgeklärt werden.

#### Auswirkungen auf Klima/Luft

Die kleinklimatischen Bedingungen werden sich im Falle abnehmender Durchgrünung nachteilig entwickeln, was sich ungünstig auf die gesundheitlichen Belange der Beschäftigten und der Besucher des Gebiets auswirkt.

In unmittelbarer Nähe der Stör übernahme hier das Gewässer eine Ausgleichsfunktion.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem gewerblich genutzten Bereich an der sehr stark befahrenen Konsul-Rühmann-Straße. Im Bereich der Straße ist von weiter steigenden Immissionen aus dem Straßenverkehr auszugehen.

Die Verkehrsbelastung in diesem Straßenabschnitt wird voraussichtlich - mit oder ohne Bebauungsplan - weiter ansteigen. Dies ergibt sich hinsichtlich der Feinstaubbelastung sowohl aus den Aussagen des GVP der Stadt Itzehoe als auch aus dem Luftreinhalteplan für Itzehoe von 2005, da die Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp als Entlastungsstrecke für die Innenstadt vorgesehen ist. Die zusätzliche Verkehrsbelastung wird hauptsächlich durch den Durchgangsverkehr verursacht. Jedoch ergab die Untersuchung der Verkehrsentwicklung innerhalb des Erschließungsgebietes sowie der äußeren Erschließung durch die Stadt Itzehoe, dass auch durch die inzwischen entstandenen Nutzungen innerhalb des B-Plan-Gebiets erhebliche zusätzliche Verkehrsmengen produziert werden. Für den Luftreinhalteplan, der einer Entlastung der Innenstadt dient, ist es zum einen wichtig, dass der Verkehrsfluss funktioniert, da die Verkehrsführung sonst nicht angenommen wird, zum anderen darf die Immissionsbelastung im Bereich der Brückenstraße nicht zu hoch werden. Die Entwicklung hängt natürlich von verschiedenen Parametern ab, die nicht nur im Zusammenhang mit der Entwicklung des B-Plangebietes Nr. 136 stehen. Jedoch ist eine Steuerung ohne Bebauungsplan noch schwieriger als mit einem Bebauungsplan.

#### Auswirkungen auf die Landschaft und Biologische Vielfalt

Unter der Annahme, dass sich ohne Bebauungsplan die sich bisher abzeichnende Entwicklung fortsetzen wird, ist längerfristig mit einer deutlichen Reduzierung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

Das Erscheinungsbild wird sich einerseits durch eine Ordnung der Flächen verbessern, andererseits ist zu vermuten, dass kaum strukturierende und das Ortsbild verbessernde Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der natürlichen Schutzgüter

Es ist anzunehmen, dass ohne Bebauungsplan die Gebietsentwicklung wie bisher nach § 34 BauGB fortschreitet. Insbesondere durch die zunehmende Versiegelung ohne Begrünungsmaßnahmen würde das Wirkungsgefüge der natürlichen Schutzgüter negativ beeinflusst.

#### Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Demnach bestehen zurzeit keine ungünstigen Einflüsse durch das Gewerbegebiet auf das angrenzende FFH-Gebiet. Eine Schädigung durch eine ungeordnete Gebietsentwicklung ist unwahrscheinlich, aber kann letztendlich ohne Monitoringkonzept nicht beurteilt werden.

#### Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit

Bei einer Gebietsentwicklung ohne Bebauungsplan würden im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren auch weiterhin gesetzliche Vorgaben, wie die Aspekte der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie des Immissionsschutzes, Beachtung finden. Eine Verbesserung der Lufthygiene durch Begrünungsmaßnahmen würde praktisch nicht stattfinden. Eine Gesamtkonzeption zur Verbesserung der ökologischen Belange wäre ohne Bebauungsplan ebenfalls kaum möglich.

Durch die steigende Verkehrsbelastung bei zusätzlicher Vorbelastung durch die Bahnstrecke ist auch mit hohen Lärmemissionen zu rechnen. Hinzu kommt die Geräuschentwicklung durch die bestehenden und zukünftigen Nutzungen. Eine zu hohe Lärmbelastung schädigt nachweislich die menschliche Gesundheit. Auch für diese Zusammenhänge werden ohne Bebauungsplan keine für das Gesamtgebiet zutreffenden Aussagen gemacht.

### **3.3 Voraussichtliche Entwicklung mit Bebauungsplan**

#### Auswirkungen auf Flora/Fauna

Durch die Planung beeinflusst werden vor allem die bisher unbebauten Flächen. Hier wird der Versiegelungsgrad der Bodenflächen erhöht und die Sukzessionsbestände werden den vorgesehenen Bau- und Anpflanzmaßnahmen weichen müssen. Allerdings ist eine Durchgrünung des gesamten Gebietes vorgesehen. Im Vergleich zu einer Entwicklung ohne Bebauungsplan ist also mit einer positiven Entwicklung für Flora und Fauna zu rechnen. Wichtig dabei ist, dass nicht nur Rasenflächen mit Bodendeckern, sondern auch Gehölzstreifen mit standortgerechten heimischen Gehölzen als Vernetzungselemente entstehen.

Im Gewerbegebiet gibt es zurzeit ca. 15 % ungenutzte Fläche. Davon ist ein Teil als Ruderalflächen und ein Teil als Gehölzsukzession anzusprechen.

Die typische Flora und Fauna dieser Flächen wird zum größten Teil durch die Überplanung verschwinden. Ausweichbiotope werden sich zum Teil durch die Gehölzpflanzungen ergeben.

#### Artenschutzbelange

Hinsichtlich der Artenschutzbelange wurde nach Rücksprache mit dem LANU eine Potentialabschätzung durchgeführt. Über das Vorkommen besonders geschützter Arten oder von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie - Anhang IV - ist in dem Planungsgebiet nichts bekannt. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass in den Sukzessionsbeständen auch europäische Vogelarten nisten. Mit regional bedeutsamen Vorkommen ist in Anbetracht der umgebenden Strukturen nicht zu rechnen. Zu vermuten ist, dass Fledermäuse über der Stör jagen, es liegen aber keine Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstuben im Bereich der noch unbebauten Grundstücke vor.

Da es sich um ein hochgradig vorbelastetes Gebiet handelt, ist nicht mit dem Vorhandensein relevanter schützenswerter Populationen zu rechnen. Ausweichbiotope sind vor allem im Bereich der Stör vorhanden und sollen auch durch Gehölzpflanzungen neu geschaffen werden.

Die Artenschutzbelange nach § 42 BNatSchG sind zu beachten.

Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März erfolgen.

#### Auswirkungen auf Boden/Geologie und Wasser

Die zunehmende Versiegelung hat Auswirkungen auf die Entgasung der Deponie und evtl. auch auf die chemischen Verhältnisse im Deponiekörper und im Wasserhaushalt. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen, die durch die Bebauung ausgelöst werden können, war Gegenstand eines im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.136 beauftragten Gutachtens zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung und ergänzenden gastechischen Sanierung der Altablagerung Klostermarsch in Itzehoe. Das Gutachten ergab, dass die Bebauung zu vertreten sei, aber Maßnahmen zur sicheren Ableitung des Gases und auch eine weitere Überwachung der Deponien durchzuführen seien. Ein erster Monitoringbericht im Jahr 2006/2007 bestätigte dies und deutete auch darauf hin, dass das Gasmigrationsverhalten durch die zunehmende Versiegelung beeinflusst wird. Diese Auswirkungen der Bebau-

ung erfolgen im Rahmen der Bebauungsplanung kontrolliert, so dass die jeweiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Gasverhältnisse im Untergrund erfasst werden und nachteilige Entwicklungen ausgeglichen werden können.

#### Auswirkungen auf Klima/Luft

Die kleinklimatischen Verhältnisse werden in dem Untersuchungsgebiet durch die hohe Versiegelungsquote und die Staub- und Abgasbelastung beeinträchtigt.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen entstehen kleinklimatisch günstigere Bedingungen, die für die Menschen, die sich in dem Gebiet aufhalten, positiv sind.

Auf das Erscheinungsbild des Gebietes werden sich die Maßnahmen ebenfalls günstig auswirken.

Die Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe wird unabhängig von einem Bebauungsplan steigen. Dieser Sachverhalt ergibt sich sowohl aus der steigenden Verkehrsbelastung durch die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für Itzehoe als auch durch die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen, wie in der oben angegebenen Untersuchung zur Verkehrsentwicklung der Stadt Itzehoe belegt wird. Dabei darf die Funktionsfähigkeit des Luftreinhalteplans nicht dadurch gefährdet werden, dass es zu Staus und Behinderungen auf der Entlastungsstrecke kommt. Andererseits wäre zu befürchten, dass die gewünschte Verbesserung der Luftverhältnisse in der Innenstadt nicht erzielt wird, da die Verkehrsteilnehmer die Entlastungsstrecke nicht annehmen. Es wird versucht, durch den Bebauungsplan hier steuernd einzuwirken. Die Entwicklung des Binnenverkehrs an Kfz/Lkw wird sich nach dem jeweiligen Nutzungskonzept richten. Durch eine entsprechende Anordnung der Gewerbeflächen soll der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben und so unnötige Lärm-, Abgas- und Staubbelastungen durch Verkehrsstaus vermieden werden. Dabei ist natürlich zu beachten, dass die Verkehrsentwicklung im Bereich Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp auch von zahlreichen Parametern abhängt, die unabhängig von dem B-Plan-Gebiet sind.

#### Auswirkungen auf die Landschaft und Biologische Vielfalt

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird ein gewisses Maß an Grünstrukturen erhalten und neu geschaffen. Das kommt der biologischen Vielfalt zugute. Das Erscheinungsbild des Gebietes wird sich durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen und das Nutzungskonzept verbessern.

#### Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der natürlichen Schutzgüter

Die Regelungen des Bebauungsplans werden sich gegenüber einer unregelmäßigen Bauentwicklung auf die Wirkungsbeziehungen der gestörten Boden- und Wasserverhältnisse sowie der Gasimmissionen günstig auswirken. Auch im Außenbereich wird durch die Installation von Gasdrainagen für eine Ableitung des Gases gesorgt. Außerdem wird unterschiedlich begrünte unversiegelte Fläche festgesetzt. Durch die Begrünungsmaßnahmen bleibt einerseits ein gewisses Maß an Biotopvernetzung für Tiere und Pflanzen erhalten, andererseits findet durch die Vegetation auch eine kleinklimatisch günstige Wirkung für das in Bezug auf Klima und Luft stark vorbelastete Gebiet statt.

#### Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die

Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 136 hat auf das angrenzende FFH Gebiet keinen nachteiligen Einfluss.

#### Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit

Durch gutachterlich festgesetzte Maßnahmen und ein abgestimmtes Monitoring wird die Entwicklung der Altdeponie überprüft und geeignete Maßnahmen zur Entgasung festgelegt. Die vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf den Innenbereich der Gebäude, sondern auch auf den Außenbereich. Auch die Entwicklung der Grundwasserverhältnisse wird im Rahmen des Monitoringkonzeptes dokumentiert.

Die Lärmsituation wird im Zuge des Bebauungsplanes vertieft untersucht und es werden je nach den Ergebnissen Schutzmaßnahmen zugunsten der in dem Gebiet Beschäftigten festgesetzt.

### **4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt – Grünplanung**

#### **4.1 Grünplanung**

Die Bauflächen werden im Zuge der Bebauungsplanung eingegrünt, so dass den Belangen für gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse, dem stadtklimatischen und stadtökologischen Ausgleich und der Schaffung eines optisch ansprechenden Gewerbestandorts Genüge getan wird.

Dafür sollen die Gewerbeflächen in ihren Randbereichen durch Grünzüge, mit Bäumen und Sträuchern gegliedert werden. Da der Festsetzung von Bäumen innerhalb der Stellplatzflächen durch die Deponieverhältnisse im Untergrund und die Notwendigkeit von Gasdrainagen Grenzen gesetzt sind, wurde hier von einer Überstellung der Parkierungsflächen Abstand genommen. Dennoch sollen gliedernde Pflanzflächen innerhalb der Stellplatzflächen vorgesehen werden. Hierdurch ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten des Gasaustritts und nach abgeschlossener Deponieentwicklung können möglicherweise auch Baumpflanzungen durchgeführt werden. Bis dahin ist eine Begrünung mit Bodendeckern, Rasen, Stauden u.s.w. durchzuführen.

Um die Attraktivität der Ortseinfahrt nach Itzehoe zu erhöhen und einen Beitrag zur Stadtökologie zu leisten, sollen die schon im Gebiet vorhandenen Straßenbäume ergänzt werden. Baumpflanzungen sind im Bereich der Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp, im Bereich der Carl-Zeiss-Straße und im Bereich der Hafenstraße vorgesehen.

Weiterhin wird empfohlen, durch Fassadenbegrünung fensterlose Gebäudefassaden ökologisch und gestalterisch aufzuwerten

Zur freien Landschaft (Stör) hin sollen die Gewerbeflächen nach Möglichkeit eingegrünt werden bzw. wird der Erhalt bestehender Grünstrukturen festgesetzt, um hier eine optische Verbesserung im Hinblick auf der Fernwirkung zu erzielen und um die Biotopstrukturen im Zusammenhang mit der Stör aufzuwerten oder zu erhalten.

Um die Belange des Artenschutzes nach § 42 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG Schleswig-Holstein zu wahren, sind - wie oben bereits ausgesagt - Rodungen nur in der Zeit vom 30. September bis zum 15. März zulässig.

#### **4.2 Immissionsschutz**

Wie bereits ausgeführt, liegt ein besonderes Augenmerk auf der Ableitung der Deponiegase, um hier Gefährdungen für die Menschen auszuschließen.

Daher werden - basierend auf dem Gutachten des Instituts für Abfallwirtschaft von 2005 - entsprechenden Auflagen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Umweltverhältnisse in dem Gebiet lassen wegen der hohen Belastung durch Lärm und Abgase, die Vorbelastung durch die Deponie und die gewerbliche Nutzung keine Wohnnutzung zu. Daher wurde hier ein genereller Ausschluss von Wohnnutzungen festgesetzt.

Da auch Arbeitsräume schützenswert sind, werden hier aufgrund der Lärmimmissionsuntersuchung passive Schallschutzmaßnahmen für Büro- und Aufenthaltsräume festgesetzt. Da die Lärmimmissionen insbesondere im Nahbereich der Konsul-Rühmann-Straße/Leuenkamp (bis zu 75 dB), aber auch in der Otto-Hahn-Straße und der Carl Zeiss-Straße sehr hoch sind, sollten daher diese Räume auf der nicht der Schallquelle direkt zugewandten Hausseite angeordnet werden.

### **4.3 Festsetzungen**

Die folgenden grünplanerischen/immissionsschutzrelevanten Textfestsetzungen werden für den Bebauungsplan vorgeschlagen:

#### **4.3.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und Bindungen für Bepflanzungen, für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**

- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu mindestens 30 % mit halbhoher standortgemäßen Sträuchern, 2 x v., (H = 60/100) bzw. Heistern (H = 125/150) von standortgerechten Baumarten zu bepflanzen.  
Der Rest der Fläche ist mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen. Abgängige oder abgestorbene Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzstreifen können jeweils einmal bis zu einer Breite von max. 11 m für Zufahrten unterbrochen werden.
- Die eingetragenen Baumstandorte im Bereich der Konsul-Rühmann-Straße sind mit Laubbäumen wie z.B. *Alnus cordata*, Hochstamm, 3 x v., mStU 16/18, zu bepflanzen. Es ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 6 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Baumscheiben sind zu begrünen.
- Der Pflanzstreifen mit eingetragenen Baumstandorten im westlichen bisher ungenutzten Teilabschnitt des Flurstücks 40/86 entlang der Carl-Zeiss –Straße ist mit schmalkronigen Laubbäumen mind. StU. 16/18, 3xv. zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume beträgt max. 15m. Der restliche Pflanzstreifen ist mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

Die Standorte der Baumpflanzungen werden endgültig bei der Ausbauplanung festgelegt. Zufahrten sind zu berücksichtigen.

- In der Hafenstraße sind im Bereich der eingetragenen Baumstandorte im Abstand von ca. 20 m schmalkronige Bäume, wie z.B. *Ulmus hollandica*, *Corylus colurna*, *Sorbus intermedia*, Hochstamm 3xv., mStU 16/18 zu pflanzen. Es ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 6 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Baumscheiben sind zu begrünen.

Die Standorte der Baumpflanzungen werden endgültig bei der Ausbauplanung festgelegt. Zufahrten sind zu berücksichtigen.

- Für die eingetragenen Baumstandorte auf den Privatgrundstücken Im Bereich der der Konsul-Rühmann-Straße sind standortgerechte, schmalkronige Bäume, wie z.B. Ulmus hollandica, corylus colurna, Sorbus intermedia, Hochstamm 3xv., mStU 16/18 zu pflanzen. Es ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 8 m<sup>2</sup> oder ein mind. 2,5 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen. Die Baumscheibe oder der Pflanzstreifen ist mit bodendeckenden Sträuchern oder mit Rasen zu begrünen. Der Erhalt bestehender Bäume wird angerechnet. Abgängige oder abgestorbene Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

Die Standorte der Baumpflanzungen werden endgültig bei der Ausbauplanung festgelegt. Zufahrten sind zu berücksichtigen.

- Im Bereich neu angelegter Stellplatzflächen ist pro 10 Stellplätze eine offene Vegetationsfläche von 8 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Flächen können zu einem Pflanzstreifen zusammengefasst werden. Die Flächen sind zu begrünen.
- Im Bereich von zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind die Vorgaben der DIN 18920 und die RAS-LP 4 einzuhalten. Ist ein Verlust unumgänglich, ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.
- Bei der Pflanzung von Straßenbäumen sind die vegetationstechnischen Vorgaben der Stadt Itzehoe zur Pflanzung von Bäumen im Straßenrandbereich nach ihrem jeweils aktuellen Stand zu beachten.

**Hinweis:**

Auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen Ausgabe 1989, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau wird hingewiesen.

**4.3.2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Innerhalb der als ehemalige Deponiefläche gekennzeichneten Fläche werden für Bauwerke und Versiegelungen oder gepflasterte Flächen folgende Schutzmaßnahmen festgesetzt:

- Eine Unterkellerung wird ausgeschlossen, ausnahmsweise ist eine völlig gasdichte Ausführung erforderlich.
- Bei zukünftiger Bebauung sind Gasdrainagemaßnahmen unterhalb und in den unmittelbaren Randbereichen der Gebäude durchzuführen. Eine dampfdichte Folie ist unter das gasdichte Betonfundament zu installieren.
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind oberhalb der Fundamentplatte in das Gebäude zu führen.
- Mauerdurchbrüche sind gasdicht auszubilden.
- Eine Sohdurchführung für Regen-Fallrohre sowie ähnliche Durchdringungen zum Untergrund sind zu vermeiden. Bei Versiegelung sind ebenfalls Gasdrainagemaßnahmen unterhalb der Versiegelungsfläche durchzuführen.
- Eine passive Entgasung ist so zu installieren, dass max. 2 Vol.-% Methan in der Bodenluft sind. Das entspricht einer Unterschreitung von 40 % der UEG.

- Wird mit der passiven Entgasung der zulässige Grenzwert nicht eingehalten, so sind aktive Maßnahmen zur Bodenluftabsaugung nachzurüsten.
- Die Entgasungseinrichtungen sind so auszuführen, dass eine Nachrüstung als aktive Entgasungsmaßnahme möglich wird.
- -Verkehrs- und Stellflächen, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, sind gasdurchlässig auszuführen. Bei unvermeidbarer Versiegelung sind Gasdrainagemaßnahmen - wie oben genannt - durchzuführen.
- Die Maßnahmen sind gemäß dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.
- Bei zukünftigen Baumaßnahmen oder Vertiefungen kann Erstickungs- oder Vergiftungsgefahr entstehen, da dort Sauerstoffarmut und Methan-/Kohlendioxidanreicherungen auftreten können. Die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind daher unbedingt einzuhalten. Das gleiche gilt für Arbeiten in Schächten.

Hierbei sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Freimessung aller Schächte und Unterflureinrichtung vor dem Betreten z.B. für Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen etc. sowie schriftliche Information aller beteiligten Institutionen und Installation von Warnhinweisen in diesen Bereichen (z.B. Warnschilder in den Schächten)
- bei Erdbauarbeiten: baubegleitendes Gasmonitoring aus Arbeitsschutz- und Emissionsschutzgründen ( $CH_4 < 0,5 \text{ Vol.-%}$ ,  $CO_2 < 0,5 \text{ Vol.-%}$ ,  $O_2 > 20 \text{ Vol.-%}$ )
- Berücksichtigung entsprechender Regelwerke wie der BGR 127 (Richtlinie der Baugenossenschaft „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf und in Deponien“)

#### 4.3.3 Bestimmungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Für die dem ständigen Aufenthalt dienenden Räume sind nach BauGB, § 9 (1), 24, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, gekennzeichnet durch die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109.
- Den Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße zuzuordnen:

Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$
III	35 dB
IV	40 dB
V	45 dB
VI	50 dB

Für Büroräume u. ä. gelten um 5 dB verminderte Werte.

- Die erforderliche Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_{(w+F)}$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach der Tabelle 9 der DIN 4109 zu erhöhen oder zu mindern. Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der einschlägigen technischen Bestimmungen zu führen.

- Werden Fenster von Schlafräumen zu den Gebäudefronten hin angeordnet, für die passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sind, dann sind für diese entsprechend schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen.
- Abweichungen vom festgesetzten passiven Schallschutz sind in den Baugenehmigungsverfahren möglich, wenn auf der Grundlage der Belastung aus der Lärmuntersuchung Nachweise durch detaillierte Schallausbreitungsberechnungen vorliegen.

### **Nachrichtliche Festsetzungen**

#### **§ 24 (4) LNatSchG Schleswig-Holstein in Verb. mit § 42 BNatSchG**

Rodungen sind nur in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September zulässig.

## **5. Planungsalternativen**

In Anbetracht der bisherigen Entwicklung auf dem Gelände und der umgebenden gewerblich orientierten Gebietsentwicklung kommt für das Deponiegelände nur eine Gewerbeentwicklung in Betracht.

Eine Wohngebietsausweisung kommt sowohl wegen der Belastungen des Deponieuntergrunds als auch der Belastungen durch die hohe Verkehrsdichte und durch die bestehenden Nutzungen nicht in Frage. Die Entwicklung eines Freizeitgeländes ist ebenfalls wegen der Immissionsbelastung sowie aufgrund der bestehenden Strukturen nicht anzustreben und ein Industriegelände scheidet wegen der Nähe der angrenzenden Wohnbebauung und auch in Anbetracht der wenigen, noch verfügbaren Flächen, aus.

## **6. Zusätzliche Angaben**

### Technische Angaben und Probleme

Auf die bereits vorhandenen Gutachten wurde bereits im Kap. 1.3 hingewiesen. Bei allen Gutachten stellte sich auch heraus, dass abschließende Prognosen schwierig sind, da die Deponieentwicklung aufgrund der inhomogenen Zusammensetzung unter einem vertretbaren Aufwand nur sehr schwer abschätzbar ist.

Dabei muss zum Teil auch auf die Überwachungsfunktion hingewiesen werden, die die Stadt Itzehoe als ehemaliger Deponiebetreiber ohnehin hat. Die durch eine Bebauung zusätzlich auftretenden Gefährdungen/Entwicklungen sind im Vorfeld schwer abschätzbar. Beispielsweise sind die Wege nicht vorhersehbar, die das Gas bei stärkerer Versiegelung nehmen wird.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich bei der Ermittlung der Verkehrsbelastung. Hier ist eine Variable darin zu sehen, dass sich die Verkehrsbelastung in Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzerstruktur unterschiedlich entwickeln wird. Zum anderen ist die Entwicklung auch im Gesamtzusammenhang mit den umgebenden Gebietsentwicklungen und Verkehrsströmen zu sehen. Hierdurch kann zu momentanen Zeitpunkt keine abschließende Aussage darüber gemacht werden, ob der Knotenpunkt Consul-Rühmann-Straße/Carl-Zeiss-Straße dauerhaft funktionieren wird.

## 7. Monitoring

Dem anschließenden Monitoring kommt in dem vorliegenden Planungsfall eine ganz besondere Bedeutung zu. Nach Aussage des beauftragten Fachbüros wird hinsichtlich der Gasemissionen folgendes Vorgehen empfohlen:

- Regelmäßige, (zunächst halbjährliche) FID-Begehungen der kritischen Außenbereiche sowie Beprobung der fest installierten Messstellen.
- Freimessung aller Schächte und Unterflureinrichtungen vor dem Betreten, z. B. für Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen etc. sowie schriftliche Information aller beteiligten Institutionen und Installation von Warnhinweisen in diesen Bereichen (z. B. Warnschilder in den Schächten).
- Regelmäßige Riss- und Setzungsbeobachtungen, z. B. in Verbindung mit den FID-Begehungen.
- Bei Auffälligkeiten sind ggf. ergänzende bauliche gastechnische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Eine Wiederholung des Gasmonitorings zur Prüfung der Maßnahmen ist notwendig.
- Baubegleitendes Gasmonitoring aus Arbeitsschutz- und Emissionsschutzgründen ( $\text{CH}_4 < 0,5 \text{ Vol.-%}$ ,  $\text{CO}_2 < 0,5 \text{ Vol.-%}$ ,  $\text{O}_2 > 20 \text{ Vol.-%}$ ).
- Berücksichtigung entsprechender Regelwerke, wie der BGR 127.
- Gebäudekontrollen.
- Regelmäßige Kontrolle auf Risse in der Bodenplatte und an den Außenwänden.
- Regelmäßige Kontrolle von Rohrdurchbrüchen in der Bodenplatte.

Die Stadt Itzehoe ist als ehemalige Betreiberin der Deponie nach dem Bundesbodenschutzgesetz für die Durchführung der Beobachtungsmaßnahmen im Bereich der Altdeponie verantwortlich. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Unteren Wasserbehörde/Bodenschutzbehörde beim Kreis Steinburg vorzulegen. Art und Umfang der im gesetzlichen Rahmen durchzuführenden Untersuchungen werden mit der Unteren Wasserbehörde/Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Beobachtungsmaßnahmen beziehen sich sowohl auf den privaten als auch auf den öffentlichen Bereich.

Die jeweils für das Monitoring notwendigen Schritte werden von der Umweltabteilung der Stadt Itzehoe in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Als Monitoringmaßnahme ist vorgesehen, die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren, sie nach 2 Jahren auszuwerten und die weiteren Untersuchungen neu zu bestimmen. Falls Auffälligkeiten vorkommen, sind vorher weitere Maßnahmen zu beraten.

Als weitere Maßnahme sollten auch die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen dokumentiert und nach 2 bzw. nach 4 Jahren ausgewertet werden. Auch hier richten sich die jeweils weiteren Schritte nach den Ergebnissen.

Die Entwicklung der lufthygienischen Verhältnisse ist Aufgabe des Staatlichen Umweltamtes. Die Untersuchungsergebnisse sind ebenfalls bei der Stadt Itzehoe zu sammeln und nach 2 Jahren auszuwerten.

Die Überprüfung der Erfüllung der grünplanerischen Auflagen übernimmt die Umweltabteilung in Abstimmung mit der Hochbauabteilung der Stadt Itzehoe.

Die Entwicklung der Begrünung ist ebenfalls zu dokumentieren, nach 2 bzw. 4 Jahren auszuwerten, um so Erkenntnisse über die Entwicklung der Begrünung unter den gegebenen Standortbedingungen zu erhalten und gegebenenfalls hier Verbesserungen durchführen zu können.

## 8. Zusammenfassung

Der Planungsraum stellt sich als stark vorbelastetes Gewerbegebiet dar. Die Vorbelastungen resultieren vor allem aus der Lage auf einer ehemaligen Hausmülldeponie, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Hierzu wurden seit 1989 unterschiedliche Untersuchungen zur Gasentwicklung und zur Gewässerkontamination im Untergrund beauftragt. Inzwischen haben sich auf dem Gelände mehrere Betriebe nach § 34 BauGB angesiedelt. Um dieser Gebietsentwicklung hinsichtlich der Nutzung und der ökologischen Belange einen Rahmen zu geben, wurde 2005 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Da die Ausgasung der Deponie zwar deutlich zurückgegangen, aber noch nicht abgeschlossen ist, wurde von der Stadt Itzehoe im Jahr 2005 ein Gutachten „zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung und ergänzenden gastechischen Sanierung der Altablagerung Klostermarsch in Itzehoe“ bei dem Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft Prof. R. Stegmann und Partner, Hamburg, in Auftrag gegeben. Hierdurch sollte abgeklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen die Überbauung der Altlast möglich ist.

Das Gutachten hat ergeben, dass eine Bebauung unter den genannten Auflagen und bei weiterer gutachterlicher Beobachtung des Standortes inzwischen möglich ist. Die in dem Gutachten vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen gehen in die Textfestsetzungen des Bebauungsplans ein. In einem ersten Gasmonitoring aus dem Jahr 2007 hat sich bestätigt, dass auch weiterhin regelmäßige Monitoringuntersuchungen der Gasimmissionen und der Wasserverhältnisse im Deponiekörper erfolgen müssen. Weiterhin zeigte sich, dass der zunehmende Versiegelungsgrad offensichtlich einen Einfluss auf das Gasmigrationsverhalten hat.

Die Monitoringuntersuchungen regelt die Umweltabteilung der Stadt Itzehoe in Absprache mit dem Kreis Steinburg als Untere Wasserbehörde. Die Untersuchungsergebnisse werden bei der Stadt Itzehoe dokumentiert und von einem Gutachter ausgewertet, um die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Weitere Belastungen der Gebietsqualität als Lebensraum und Aufenthaltsraum für Menschen sowie als Biotop für Tiere und Pflanzen gehen von Immissionen der bestehenden und umgebenden Nutzungen durch Verkehr und Gewerbe aus.

Die das Untersuchungsgebiet begrenzenden Straßen Konsul-Rühmann-Straße und Leuenkamp sind Bestandteil des Luftreinhalteplans der Stadt Itzehoe. Durch eine Verlagerung des Verkehrs auf diese Straße soll die Innenstadt entlastet werden. Um auszuschließen, dass durch die Gebietsentwicklung die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme nicht gefährdet wird, wurde von der Stadt Itzehoe eine Untersuchung zur Verkehrsentwicklung innerhalb des Erschließungsgebiets sowie der äußeren Erschließung durchgeführt. Es stellte sich heraus, dass die Gebietsentwicklung des B-Plans Nr. 136 mit den Maßnahmen des Luftreinhalteplans vereinbar ist.

Neben den lufthygienischen Belastungen wurde die Belastung durch Lärm ebenfalls untersucht und wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

Kleinklimatisch wird das B-Plangebiet vor allem durch die hohe Versiegelungsquote belastet. Daraus resultieren Überhitzung, Steigerung der Windgeschwindigkeit und die Verdunstung wird herabgesetzt. Diesen Nachteilen soll durch eine gezielte Durchgrünung des Gebiets entgegengewirkt werden.

Weiterhin weist das Gebiet deutliche ökologische und grünplanerische Defizite auf. Auf einigen Flächen, die bislang ungenutzt sind, haben sich Vegetationsbestände entwickelt, die einen gewissen Biotopwert für Tiere und Pflanzen besitzen. Der Wert dieser Bereiche wird durch Verinselung und Vorbelastung durch Schadstoffe gemindert. Diese

Flächen sollen zukünftig überwiegend ebenfalls durch Gewerbeflächen genutzt werden. Durch die Durchgrünungsmaßnahmen soll hier die ökologische Situation verbessert werden und auch zu einer Verbesserung des Orts-/Landschaftsbildes im Eingangsbereich der Stadt beigetragen werden.

Hinsichtlich der Artenschutzbelange wurde eine Potentialabschätzung gemacht. Es liegen keine Erkenntnisse über das Vorkommen besonders geschützter Arten oder von Arten der Vogelschutzrichtlinie vor.

Die Artenschutzbelange sind zu beachten. Rodungen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März erfolgen.

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Stör, die innerhalb der Uferlinien als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Aus diesem Grunde wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes ist durch die Ausweisung des Gewerbegebietes nicht zu erwarten.

Insgesamt ist die Ausweisung des Gewerbegebietes durch einen Bebauungsplan ist aus Sicht der Umweltbelange positiv zu bewerten. Bei Einhaltung der Umweltauflagen kann eine geordnete und ökologisch akzeptable Gebietsentwicklung erfolgen. Weiterhin kann so das Konzept für die Altlastenüberwachung kann ebenfalls gezielter abgestimmt und optimaler durchgeführt werden.

Aufgestellt :

Itzehoe,

Der Bürgermeister

**C) Aussprache:**

Der Vorsitzende des Bauausschusses, Ratsherr Doege (CDU), erläuterte den Sachverhalt und bat um Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

**D) Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24, Nein-Stimmen: Keine, Enthaltungen: 1

Hinweis:

Aufgrund § 22 GO waren keine Ratsmitglieder von den Beratungen und den Abstimmungen ausgeschlossen.

**Drucksache Nr. 19 /2008**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17. April 2008**

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung**

**Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Zusammenhang mit der geplanten Fassadensanierung am Schulzentrum Am Lehmwohld**

**A) Erläuterungen:**

Die Fassaden des Schulzentrums Am Lehmwohld sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die massiven Fassadenelemente aus Waschbetonelementen platzen in den Auflagerbereichen ab, die Holzfenster sind in den wasserbeanspruchten Bereichen (waagerechte Rahmenhölzer, Eckbereiche) stark angefault, in Teilbereichen vollständig durchgemorscht. Weiterhin entspricht die Wärmedämmung aus der Erbauzeit nicht mehr dem Stand der Technik. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die drei gemeinsamen Bauausschusssitzungen sowie die örtliche Inaugenscheinnahme durch die Ausschüsse am 18. März 2008 verwiesen.

In der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses des Kreises Steinburg und des Bauausschusses der Stadt Itzehoe am 18. März 2008 wurde zur Fassadensanierung des Schulzentrums Am Lehmwohld die Variante 1 (Mauerwerk) zur weiteren Ausführung empfohlen. Die Kosten für die geplante Maßnahme, ohne die temporäre Aussiedlung einzelner Unterrichtsräume, betragen nach der Kostenschätzung des Architekten für den 1. Bauabschnitt 1.344.000 €. Für die Sanierung der gesamten Fassade betragen die Kosten nach einer Hochrechnung ca. 4.500.000 €. Um im Jahr 2009 mit den Bauarbeiten des 1. Bauabschnitts beginnen zu können, ist es erforderlich die weiteren Architekten- und Ingenieurleistungen zu beauftragen. Für die Durchführung des 1. Bauabschnittes entstehen im Haushaltsjahr 2008 Planungskosten in Höhe von ca. 130.000 €. Haushaltmittel hierfür wurden im Haushaltsjahr 2008 noch nicht bereitgestellt, da eine gemeinsame Empfehlung der beteiligten Ausschüsse bisher nicht vorlag. Da diese Empfehlung nunmehr vorliegt und eine spätere Mittelbereitstellung (1. Nachtrag) den rechtzeitigen Baubeginn im Jahr 2009 gefährdet, ist es erforderlich die entsprechenden Haushaltmittel in Höhe von 130.000 € außerplanmäßig bereitzustellen. Der Kreis Steinburg beteiligt sich entsprechend der geschlossenen Vereinbarung mit 60 % an den Gesamtkosten.

Die Deckung der Ausgabe erfolgt zu 60 % über den Kreisanteil und zu 40 % über Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>X</b>	ja (bitte erläutern)		nein
Siehe Erläuterungen				

**B) Beschlussvorschlag:**

**Die Ratsversammlung stimmt einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 130.000 € für die Beauftragung der weiteren Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der geplanten Fassadensanierung des Schulzentrums Am Lehmwohld zu. Die Deckung der Ausgabe erfolgt über Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich.**

**C) Beschluss:**

Einstimmig.

**Drucksache Nr. 20/2008**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17. April 2008**

**Punkt 9 der Tagesordnung**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Halbjahr 2007**

**A) Erläuterungen**

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2007 i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 4-6 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR zustimmen.

Diese Befugnis hat der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500,00 EUR im Rahmen der seit dem 01.08.2003 geltenden Kompetenzregelungen auf den Dezernenten II bzw. den Leiter des Amtes für Finanzen für das Dezernat I bzw. deren jeweiligen Vertreter delegiert.

Den städtischen Gremien ist halbjährlich über die im Rahmen der obigen Ermächtigung erteilten Zustimmungen zu berichten.

Im II. Halbjahr 2007 war die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben unter Berücksichtigung der obigen Ermächtigung erforderlich. In diesem Rahmen wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 224.433,25 EUR bewilligt und in Anspruch genommen.

Ein erheblicher Anteil der vorstehend genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 224.433,25 EUR wurde bereits durch den II. Nachtragshaushalt 2007 planmäßig berücksichtigt. „Echte“ über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Jahresrechnung 2007 werden in Höhe von 153.251,90 EUR ausgewiesen.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf die nachstehende Aufstellung der Einzelpositionen verwiesen.

Der Finanzausschuss ist in seiner Sitzung am 10.03.2008 hierüber in Kenntnis gesetzt worden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>X</b>	ja (bitte erläutern)		nein
Berücksichtigung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der ausgewiesenen Deckungen der Mehrausgaben zum Teil bereits im Rahmen des II. Nachtragshaushalts 2007 bzw. Ausweisung als über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Jahresrechnung 2007 (153.251,90 EUR).				

**Auflistung der vom Bürgermeister bzw. Dezernenten oder Kämmerer zugestimmten über- und außerplanmäßigen Leistungen im II. Halbjahr 2007**

<b>HHSt. Bezeichnung</b>	<b>Art der Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>	<b>Begründung</b>	<b>Zustimmung erteilt am, durch</b>	<b>Deckung der Ausgabe</b>
70100.5400 Bewirtschaftung der Gebäude	überplanmäßig	1.000,00 €	Aus der HHSt. wurden die Bewirtschaftungskosten für die von der Stadt betriebenen Bedürfnisanstalten gezahlt, doch es standen kaum noch Mittel zur Verfügung. Die Mittel reichten nicht mehr aus, so dass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	03.07.07 DL II	Minderausgabe bei HHSt. 67000.5410; berücksichtigt im II. NT 2007
85500.5420 Betriebskosten für Forst	überplanmäßig	4.400,00 €	Es wurde festgestellt, dass einige Bäume der Stadt Itzehoe/Forst nicht mehr verkehrssicher waren. Diese Bäume mussten von einer zuständigen Firma dringend gefällt werden. Ausreichende Haushaltsmittel standen nicht mehr zur Verfügung, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	06.07.07 DL II	Mehreinnahmen bei HHSt. 85500.1300; berücksichtigt im II. NT 2007
46421.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	überplanmäßig	450,48 €	In der KiTa Sude-West wurde zur Einrichtung einer neuen Krippengruppe eine Hochebene im Gruppenraum gebaut. Die Mittel reichten nicht mehr aus, so dass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	10.07.07 AL 20	Minderausgabe bei HHSt. 46420.5959; berücksichtigt im II. NT 2007
58000.5008 Aufwend. f. Baumpfleßmaßnahmen aus Ausgleichszahlungen	überplanmäßig	745,55 €	Bei den Arbeiten im „Wäldchen“ an der Bargkoppel mussten einige Folgearbeiten vorgenommen werden. Eine überplanmäßige Ausgabe war erforderlich.	16.07.07 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 85500.1300; berücksichtigt im II. NT 2007
58000.5005 Schadenbeseitigung an Kanälen	überplanmäßig	13.000,00 €	Durch die städtischen Bäume wurden erhebliche Kanalschäden verursacht, die dringend beseitigt werden mussten. Die vorhandenen Haushaltsmittel reichten nicht aus, somit war eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	31.07.07 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 72000.5451; berücksichtigt im II. NT 2007
58003.9500 Baukosten Neugestaltung Prinzeßhofpark	überplanmäßig	24.900,00 €	Mehrkosten sind aufgrund zusätzlicher Leistungen (Fassadensanierung Trafo-/Toilettengebäude, Pergola, Kutscherhaus), Stromanschluss für den Prinzeßhof-Park und der Erhöhung der Mehrwertsteuer entstanden. Die Mehrkosten können nicht durch das Treuhandvermögen abgedeckt werden.	03.08.07 Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 63001.9505, 63001.9501, 63001.9500; berücksichtigt im II. NT 2007
63079.9320 Grunderwerbskosten	außerplanmäßig	9.002,48 €	Für die Anlegung von Linksabbiegerspuren im Kreuzungsbereich Schenefelder Chaussee/Obere Dorfstraße/Kirchweg wurden Grundstücksteilflächen aus angrenzenden Grundstücken erworben. Hierfür wurden bisher keine Mittel zur Verfügung gestellt.	28.08.2007 DL II	Mehreinnahmen bei HHSt. 88101.3400; berücksichtigt im II. NT 2007
20001.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	außerplanmäßig	1.000,00 €	Um dem Amt für Schulen, Sport und Kultur optional die Möglichkeit einer system- und zeitunabhängigen Bearbeitung und Präsentation der Datenkonzeption im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung zu ermöglichen, wurde die Anschaffung eines Notebooks für erforderlich gehalten. Eine entsprechende HH-Stelle war im VMH bisher nicht vorgesehen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	12.09.2007 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 20000.6480; berücksichtigt im II. NT 2007

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
46420.6792 Int. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	überplanmäßig	500,00 €	Die Räume der KiTa-Sude-West wurden durch Mitarbeiter des Bauhofes gestrichen. Die für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel waren allerdings nicht mehr auskömmlich, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	14.09.2007 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 11500.6792; berücksichtigt im II. NT 2007
21137.9400 Baukosten	überplanmäßig	15.000,00 €	Während der Umbauarbeiten in der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Kellergeschoss der Fehrsschule zeigten sich in verschiedenen, bis dahin verkleideten und nicht einsehbaren Bereichen Baumängel, die im Zuge der Sanierung beseitigt werden mussten. Hierfür wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	24.09.2007 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 23106.9400; berücksichtigt im II. NT 2007
21140.5240 Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen	überplanmäßig	330,00 €	An der Grundschule Sude-West wurde die Ersatzbeschaffung eines Bürodrehstuhles erforderlich. Die für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel waren allerdings nicht mehr auskömmlich, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	AL 20	Minderausgabe bei HHSt. 21141.9350
73000.6410 Umsatzsteuer	überplanmäßig	27,64 €	Der Deckungskreis wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das III. Quartal 2007 leisten zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	17.10.2007 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030
85501.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	außerplanmäßig	1.500,00 €	Aufgrund einer EU-Verordnung im Zusammenhang mit dem Wildverkauf durch die Stadtförsterei wurde die Anschaffung eines Kühlgerätes sowie eines Geräteschuppens erforderlich. Hierfür wurden bisher keine Mittel zur Verfügung gestellt.	18.10.2007 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 85501.9510; berücksichtigt im II. NT 2007
06100.5621 Fortbildungskosten	überplanmäßig	1.424,66 €	Für die Teilnahme der Mitarbeiter des Ordnungsamtes an einem EDV-Workshop „Wahlen und Jahreslohnsteuerlauf“ waren keine Mittel vorgesehen. Im Hinblick auf ein neu eingeführtes Softwareverfahren war diese Maßnahme jedoch notwendig. Ausreichende Haushaltsmittel standen nicht mehr zur Verfügung, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	07.11.2007 AL 20	Minderausgaben der HHSt. 63000.5121
20001.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	überplanmäßig	441,96 €	Für die Schulentwicklungsplanung wurde ein Notebook beschafft. Da keine freien Lizenzen für die Office-Module Excel, Word und Powerpoint vorhanden waren, wurden diese käuflich erworben. Hierfür war eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	07.11.2007 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 20000.6480
73000.6410 Umsatzsteuer	überplanmäßig	5,70 €	Durch eine Reduzierung der Ansätze der „gebenden“ Haushaltsstellen im Deckungskreis 731 im II. NT wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	13.11.2007 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030
21137.9400 Baukosten	überplanmäßig	15.000,00 €	Während der Umbauarbeiten in der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Kellergeschoss der Fehrsschule zeigten sich in verschiedenen, bis dahin verkleideten und nicht einsehbaren Bereichen Baumängel, die im Zuge der Sanierung beseitigt werden mussten. Hierfür wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	09.11.2007 DL II	Minderausgaben der HHSt. 23106.9400

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
11100.6300 Kosten für Reisepässe und Personalausweise	überplanmäßig	10.459,97 €	Durch die Anhebung der Kosten für Reisepässe Ende des Jahres 2005 und der Einführung des Kinderausweises im Jahre 2006 sind bisher nicht absehbare Mehrausgaben entstanden. Im Deckungskreis waren nicht mehr genügend Mittel vorhanden, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	16.11.2007 AL 20	Minderausgaben der HHSt. 63000.5121
11100.6500 Bürobedarf	überplanmäßig	500,00 €	Aufgrund der Änderungen im Pass- und Ausweisrecht sowie des neuen Antragsverfahrens (elektronische Versendung der Antragsunterlagen an die Bundesdruckerei) wurden Mehrausgaben erforderlich. Ausreichende Haushaltsmittel standen nicht mehr zur Verfügung, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	16.11.2007 AL 20	Minderausgaben der HHSt. 63000.5121
21138.9400 Baukosten Sanierung Beleuchtung Fehrs-Schule	überplanmäßig	24.284,27 €	Nach Insolvenz der ursprünglich beauftragten Firma für die Beleuchtungssanierung wurden diverse versteckte Mängel in den bisherigen Installationen festgestellt. Durch die Schadensbeseitigung kam es zu erheblichen Mehrkosten. Eine überplanmäßige Ausgabe war erforderlich.	27.11.2007 Bgm	Minderausgaben der HHSt. 23106.9400
21321.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsmitteln	überplanmäßig	97,83 €	Bei der Beschaffung von Vorhangstoffen für Klassenräume, die direkt der Sonne ausgesetzt sind, wurde die Mehrwertsteuer nicht korrekt einkalkuliert. Ausreichende Haushaltsmittel standen nicht mehr zur Verfügung, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	28.11.2007 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21320.5770
45400.7000 Zuwendungen an auswärtige Kindertagesstätten	überplanmäßig	787,62 €	Der Verein für Gemeindepflege Kellinghusen stellte dem Kinder- und Jugendbüro einen Kostenausgleich in Höhe von 1.179,82 € in Rechnung. Die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel waren allerdings nicht mehr auskömmlich, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	03.12.2007 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 46400.1720
46000.5406 Reinigungskosten	überplanmäßig	4.406,97 €	Durch den Anstieg der Fremdreinigungskosten fielen diese höher aus als wie erwartet. Die vorhandenen Mittel haben nicht ausgereicht, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	14.12.2007 AL 20	Minderausgaben bei Gruppierung 4
23100.5406 Reinigungskosten	überplanmäßig	1.700,00 €	Durch den Anstieg der Fremdreinigungskosten fielen diese höher aus als wie erwartet. Die vorhandenen Mittel haben nicht ausgereicht, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	14.12.2007 AL 20	Minderausgaben bei Gruppierung 4
22115.9400 Baukosten	überplanmäßig	2.045,09 €	Durch die Erhöhung der Bausumme bezüglich des Einbaus von Giftschränken an der WBR erhöhten sich auch die Planungskosten. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. Durch den entstandenen Mehraufwand wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	19.12.2007 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 23106.9400

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
29000.6390 Schülerbef.-Kosten mit Kreisbeteiligung	überplanmäßig	10.336,92 €	Trotz der Aufstockung des Ansatzes im 2. NT ergab sich zum Jahresschluss zur Begleichung der zuletzt eingegangenen Rechnungen der Beförderungsmaßnahmen ein weiterer Bedarf. Eine überplanmäßige Ausgabe war erforderlich.	19.12.2007 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 20000.7183
06000.5411 Aufwendungen für Gas (Rathaus)	überplanmäßig	1.253,21 €	Die vorhandenen Mittel haben bei weitem nicht ausgereicht, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	20.12.2007 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 00000.6530
88100.6795 Unterhaltung und Neubauten von Freiflächen durch den Baubetriebshof	überplanmäßig	67.896,73 €	Der Haushaltsansatz für die internen Verrechnungen der Leistungen des Baubetriebshofes im VWH waren nicht auskömmlich. Im Gegenzug waren bei anderen HHSt. der Internen Leistungsverrechnung ausreichend Mittel vorhanden. Eine überplanmäßige Ausgabe war erforderlich. Hierbei handelt es sich um notwendige Anpassungsbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2007. Eine Beschlussfassung durch die Ratsversammlung war daher nicht erforderlich.	21.12.2007 Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 21150.6794, 21320.6794, 21330.6794, 22110.6794, 22120.6794, 22130.6794, 23200.6794, 46020.6794, 77100.6794
21140.5411 Aufwendungen für Gas (GS Sude-West)	überplanmäßig	1.310,65 €	Der Deckungskreis wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	21.12.2007 Vertr. AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21110.5700
21150.5411 Aufwendungen für Gas (GS Wellenkamp)	überplanmäßig	197,28 €	Der Deckungskreis wies nicht mehr ausreichende Mittel auf, um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	21.12.2007 Vertr. AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21130.5500
21310.5411 Aufwendungen für Gas (Klosterhof-Schule)	überplanmäßig	808,23 €	Der Deckungskreis wies nicht mehr ausreichende Mittel auf um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	21.12.2007 Vertr. AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21130.5409
22110.5411 Aufwendungen für Gas (WBR)	überplanmäßig	1.144,69 €	Der Deckungskreis wies nicht mehr ausreichende Mittel auf um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	21.12.2007 Vertr. AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21130.5401 21130.5400
22120.5411 Aufwendungen für Gas (Schulzentrum am Lehmwohld)	überplanmäßig	1.744,42 €	Der Deckungskreis wies nicht mehr ausreichende Mittel auf um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	21.12.2007 Vertr. AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21120.5403 21120.5401
23100.5411 Aufwendungen für Gas (KKS)	überplanmäßig	624,19 €	Der Deckungskreis wies nicht mehr ausreichende Mittel auf um fällige Rechnungen begleichen zu können. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	21.12.2007 Vertr. AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 21130.5700 21130.5780
22120.5411 Aufwendungen für Gas (Schulzentrum am Lehmwohld)	überplanmäßig	898,14 €	Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2007 wurde ein nicht verbrauchter Haushaltsrest aus dem Vorjahr in Abgang gebracht. Dadurch kam es bei dem Deckungskreis 2212 zu einer Überschreitung, eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	07.01.2008 AL 20	HAR bei HHSt. 22120.5403
21318.9600 Planungskosten Offene Ganztags-schule Klosterhof-Schule	außerplanmäßig	50,00 €	Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2007 wurde aufgrund einer durchzuführenden Sollübertragung eine außerplanmäßige Ausgabe notwendig.	09.01.2008 AL 20	HAR bei HHSt. 21318.9600

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
77100.5406 Reinigungskosten Baubetriebshof	über- planmäßig	664,94 €	Es lag noch eine Rechnung der Firma Klarsicht für den Baubetriebshof für den Monat Dezember 2007 vor, ausreichend Haushaltsmittel waren nicht mehr vorhanden. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich. Die Buchung wurde im Hinblick auf den Übergang des Baubetriebshofes zum Eigenbetrieb Kommunalservice noch aus dem HHJ 2007 abgewickelt.	10.01.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030
77100.5100 Unterhaltung und Instandsetzung Gemeindestraßen	über- planmäßig	4.450,82 €	Es lagen noch einige Rechnungen vor, die den Baubetriebshof betrafen, ausreichend Haushaltsmittel waren nicht mehr vorhanden. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich. Die Buchung wurde im Hinblick auf den Übergang des Baubetriebshofes zum Eigenbetrieb Kommunalservice noch aus dem HHJ 2007 abgewickelt.	18.01.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030
77100.5101 Betrieb und Unter- haltung der Brü- cken	über- planmäßig	42,81 €	Es lagen noch einige Rechnungen vor, die den Baubetriebshof betrafen, ausreichend Haushaltsmittel waren nicht mehr vorhanden. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich. Die Buchung wurde im Hinblick auf den Übergang des Baubetriebshofes zum Eigenbetrieb Kommunalservice noch aus dem HHJ 2007 abgewickelt.	18.01.2008 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0030

**Gesamtbetrag:**

**224.433,25 €**

**B) Beschlussvorschlag**

Die Ratsversammlung nimmt von den im Rahmen von § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2007 bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im II. Halbjahr 2007 in Höhe von 224.433,25 EUR sowie der Deckung der Mehrausgaben Kenntnis.

gez. Blaschke

**C) Aussprache:**

Auf Nachfrage von Ratsherrn Siegmund (CDU) bestätigte Bürgermeister Blaschke, dass für die Umbaumaßnahmen in der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Kellergeschoss der Fehrs-Schule Ausgaben in Höhe von insgesamt 30.000 € überplanmäßig geleistet werden mussten.

Weiterhin beantwortete Bürgermeister Blaschke eine Frage von Ratsherrn Studt (IBF) zur Vergabe des Auftrages für die Sanierung der Beleuchtung an der Fehrs-Schule.

**D) Beschluss:**

Kenntnis genommen.

## Drucksache Nr. 21/2008

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17.04.2008

#### Zu Punkt 10 der Tagesordnung

#### Schulentwicklungsplan 2016/17 für die Stadt Itzehoe

##### A) Erläuterungen:

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz haben die Schulträger die Aufgabe, Schulentwicklungspläne aufzustellen, regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen. Ein Schulentwicklungsplan soll fortgeschrieben werden, wenn Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand des örtlichen Bildungsangebotes haben.

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Itzehoe erfolgte letztmalig im Schuljahr 2003/2004 und liefert Prognosewerte bis zum Schuljahr 2008/2009. Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen an den Sekundarschulen weicht mittlerweile von den bisherigen Erwartungen ab. Darüber hinaus hat sich mit der am 09.02.2007 vollzogenen Änderung des Schulgesetzes der schulgesetzliche Rahmen nachhaltig geändert.

In der Sitzung am 28.11.2007 hat der Schul- und Kulturausschuss die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfs einer Schulentwicklungsplanung beauftragt.

Der Entwurf wurde am 21.02.2008 in öffentlicher Sitzung im Ausschuss diskutiert und mit den dazu ergangenen Beschlussfassungen zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung gegeben.

Zusätzlich ist die Verwaltung beauftragt worden, folgende Prioritätenliste in die Schulentwicklungsplanung einzuarbeiten:

1. Verbesserung der Raumsituation (auch Fachräume) an der AVS (Pestalozzi Schule).
2. Verbesserung der Raumsituation (auch Fachräume) an der KKS (Anmietung).
3. Verbesserung / Ausbau / Finanzierung der Räumlichkeiten (auch Fachräume) an der RaL in Richtung der oben erwähnten Entwicklung zur Gemeinschaftsschule.
4. Klärung der Frage, wann das Förderzentrum in das Gebäude der Hauptschule Sude umziehen kann.
5. Wie viele Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen müssen eingestellt werden für den Ganztagsbetrieb?
6. Finanzierung der Ausbaumaßnahmen an allen anderen Schulen.
7. Finanzierung / bauliche Möglichkeiten eines Neubaus einer Gemeinschaftsschule am Lehmwohld.

Mit dem bereits übersandten Schulentwicklungsplan wird der Entwurf eines Schulentwicklungsplanes für den Planungszeitraum 2007/08 bis 2016/17 – mit Trendentwicklungen bis 2031/32 – für die Stadt Itzehoe in überarbeiteter Fassung vorgelegt. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen wurden zur besseren Lesbarkeit grau hinterlegt.

Hinsichtlich der Planungsaufträge Nr. 1 bis 3 und 6 wird insbesondere auf die Ausführungen unter Abschnitt 8 der vorgelegten Planunterlagen verwiesen. Bei der Frage nach einem Umzugstermin für das Förderzentrum an den Standort der Hauptschule Sude besteht noch weiterer Klärungsbedarf. Aus Sicht der Schulleitung der AVS und der Verwaltung wird ein Termin kurz vor Schuljahresbeginn 2009/10 für erforderlich gehalten. Diesbezügliche Gespräche mit den Schulleitern der Pestalozzi-Schule und der Hauptschule Sude sind bereits terminiert bzw. in Kürze zu erwarten.

Eine organisatorische Verlagerung der Hauptschule Sude an die Wolfgang-Borchert-Realschule ist aus schulbaulichen Gründen nicht sinnvoll. Die weitere Planung geht daher von einer Auflösung der Hauptschule Sude aus. Aus diesem Grunde wird es für notwendig erachtet, an der Hauptschule Sude in den kommenden Schuljahren auf eine Klassenneubildung in der Eingangsstufe zu verzichten. Da ein vollständiges Auswachsen der Schüler am Standort Sude aus zeitlichen Gründen nicht abgewartet werden sollte, erscheint eine Übernahme der verbleibenden Klassenverbände durch die Klosterhof-Schule und Hauptschule Lübscher Kamp derzeit unumgänglich. Entsprechende Gespräche zwischen den betroffenen Schulleitungen und dem Schulträger sind geplant. Alternativ wäre dabei zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen bereits ab dem Schuljahr 2008/09 die aktuellen Jahrgangsstufen fünf und sechs der Hauptschule Sude an die anderen Hauptschulstandorte umziehen könnten. Hierdurch wäre es den betroffenen Klassenverbänden gestattet, schneller und für eine zeitlich längere Dauer mit ihren künftigen Schulen zusammenzuwachsen. Eine Beantwortung der Planungsaufträge Nr. 5 und 7 war aus zeitlichen Gründen zum gewünschten Sitzungstermin nicht möglich.

Im Rahmen einer vom 11. Februar bis 14. März 2008 durchgeführten Anhörung, erhielten die Leitungen der städtischen Schulen formal die Möglichkeit, zum vorgelegten Entwurf der Schulentwicklungsplanung eine Stellungnahme abzugeben. Hierdurch ergab sich die Gelegenheit, aus pädagogischer Sicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Standorte, ihre räumliche Situation und pädagogischen Zielsetzungen einzugehen und entsprechende Erwartungen gegenüber dem Schulträger zu formulieren. Darüber hinaus wurden die Ämter und Abteilungen der Stadtverwaltung um Anregungen und Hinweise zum Planentwurf gebeten.

Die bis zum vorliegenden Entwurf der Schulentwicklungsplanung eingegangenen Stellungnahmen sind durchgehend als konstruktiv zu kennzeichnen und liefern wertvolle Hinweise für die künftige Entwicklung des Schulwesens in Itzehoe. Dem Schulträger wurden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis gebracht. Im Weiteren wird auf die Inhalte des anliegenden Planentwurfs verwiesen.

## **B) Beschlussvorschlag**

Die Beschlussempfehlung des Schul- und Kulturausschusses aus seiner Sitzung vom 09.04.2008 wird nachgereicht.

gez. Blaschke

## Nachtrag zur

### Drucksache Nr. 21/2008

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17.04.2008

### Zu Punkt 10 der Tagesordnung

### Schulentwicklungsplan 2016/17 für die Stadt Itzehoe

#### A) Erläuterungen:

In der Vorlage zur Sitzung der Ratsversammlung zu TOP 10 wurde darauf hingewiesen, dass die Beschlussempfehlungen des Schul- und Kulturausschusses aus seiner Sitzung vom 09.04.08 nachgereicht werden.

#### B) Beschlussvorschlag

Der Schul- und Kulturausschuss nimmt in seiner Sitzung vom 09.04.2008 zustimmend vom Entwurf des Schulentwicklungsplanes 2016/2017 der Stadt Itzehoe Kenntnis und empfiehlt der Ratsversammlung, die vorgelegte Fachplanung unter Berücksichtigung des nachfolgenden Thesenpapiers der SPD-Fraktion, das bei einer Gegenstimme beschlossen wurde, zu beschließen.

#### A. Allgemeine Thesen

1. Itzehoe soll als Schulstandort und Lernort erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Dies muss sich in der Prioritätenliste des Haushalts niederschlagen.
2. Es ist ein vielfältiges Schul- und Bildungsangebot zu entwickeln.
3. Maßgebliches Kriterium zur Ergänzung des Vorhandenen ist der unabweisbare Bedarf.
4. Die Raum- und Fachraumsituation unserer Schulen muss unter anderem zur Anwendung zeitgemäßer Unterrichtsformen und im Rahmen der Erfordernisse eines Ganztagsbetriebes qualitativ verbessert werden.
5. Im Hinblick auf die zu erwartende demographische Entwicklung kann der Neubau von Schulraum erst allerletztes Mittel sein.
6. Der Schulträger ist aufgefordert, alle örtlichen Initiativen zu unterstützen, die eine bessere personelle Ausstattung der Schulen zum Ziel haben.

#### B. Konkrete Veränderungen (entsprechend Schul- und Kulturausschusssitzung vom 21.02.08)

1. Die Klosterhof-Schule entwickelt sich ab 2009/2010 zur Gemeinschaftsschule
2. Die Hauptschule Lübscher Kamp entwickelt sich ab 2009/2010 in Kooperation mit der Hauptschule Lägerdorf und der Grundschule Wellenkamp zur gebundenen Gemeinschaftsschule.
3. Die Hauptschule Sude wird möglichst ab 2009/2010 in Verbindung mit der Wolfgang-Borchert-Realschule (WBR) zur Regionalschule im Gebäude der WBR.
4. Die Realschule am Lehmwohld entwickelt sich in Kooperation mit der Hauptschule Heiligenstedten ab 2009/2010 zur Gemeinschaftsschule

5. **Die Kaiser-Karl-Schule** und die **Auguste Viktoria-Schule** werden aufgrund der hohen Anmeldezahlen räumlich erweitert.
6. **Das Förderzentrum Pestalozzi-Schule** zieht in das Gebäude der Hauptschule Sude und macht sein Gebäude frei für die Auguste Viktoria-Schule

Alle Schulen werden räumlich und personell (Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen für den Ganztagsbetrieb) so ausgestattet, dass die Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges schulisches Angebot geschaffen sind.

gez. Blaschke

### **C) Aussprache:**

Der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses, Ratsherr Stahmer (SPD), erläuterte umfassend den Sachverhalt. Dabei sprach er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Schulen, Sport- und Kultur seinen Dank für die geleistete Arbeit aus. Der Dank galt insbesondere dem Amtsleiter, Herrn Schmidt, und Herrn Arndt, der die meiste Arbeit geleistet und den umfangreichen Plan zügig erarbeitet hat. Außerdem appellierte Ratsherr Stahmer an die Wolfgang-Borchert-Realschule, ihren Schulbetrieb als Regionalschule zeitgleich mit den konkurrierenden Schulen aufzunehmen. Durch den beabsichtigten späteren Start (ab 2010/2011) werde ein Konkurrenzdruck verursacht, der den Schulen, insbesondere der Wolfgang-Borchert-Realschule, schadet.

Ratsherr Stahmer sprach sich dafür aus, den umfangreichen Plan gemeinsam „auf den Weg“ zu bringen und bat um Zustimmung zum unterbreiteten Beschlussvorschlag.

Ratsherrin Frau Reichhelm (CDU) erklärte im Namen ihrer Fraktion, dass diese dem Beschlussvorschlag zustimmen wird, da das Anliegen, eine gute und attraktive Schullandschaft anzubieten, durch die Umsetzung des Planes erreicht werden kann. Auch sie sprach Herrn Arndt ein großes Lob für seine Arbeit, insbesondere für die sachgerechte und objektive Präsentation des Schulentwicklungsplanes in den unterschiedlichen Gremien, aus.

Ratsherrin Frau Witteck-Sachs (IBF) erklärte, ihr sei aufgefallen, dass es keine offizielle Stellungnahme des Schulleiters des Förderzentrums Pestalozzi-Schule gibt. Sie bemängelte, dass die Verantwortlichen bei der Pestalozzi-Schule nicht nachgefragt haben. Der Pestalozzi-Schule werde jetzt eine massive Entscheidung übergestülpt. Ratsherrin Frau Witteck-Sachs berichtete, sie habe mit dem Schulleiter gesprochen. Dieser halte den Standortwechsel zur Hauptschule Sude für geeignet. Ein großes Problem sei jedoch der Transfer der Schülerinnen und Schüler zur Hauptschule Sude. Die Anbindung der Hauptschule Sude an den öffentlichen Nahverkehr sei unzureichend. Darüber hinaus sei die Nachhaltigkeit noch nicht gesichert. Wenn die Wolfgang-Borchert-Realschule erst ein Jahr später zur Regionalschule wird, gerät der gesamte Plan nach Auffassung von Ratsherrin Frau Witteck-Sachs ins Stocken. Außerdem müsse für das Förderzentrum auch am neuen Standort eine gute Ausstattung und Betreuung gewährleistet sein. Weiterhin wies Ratsherrin Frau Witteck-Sachs darauf hin, dass an der Hauptschule Sude Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind und sich die Sportanlagen in einem schlechten Zustand befinden. Abschließend warnte Ratsherrin Frau Witteck-Sachs davor, die Pestalozzi-Schule nicht zur „Jongliermasse“ zu machen, nur weil sie sich nicht zur Wehr setzt wie andere Schulen.

Ratsherr Dawiec (GRÜNE) betonte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag gerne zustimmen würde. Man erkenne die Sinnhaftigkeit des vorgelegten Schulentwicklungsplanes und die in vielen Teilbereichen erarbeiteten vernünftigen Lösungen. Trotzdem werde seine Fraktion nicht zustimmen. Ratsherr Dawiec begründete diese Aussage damit, dass die Umsetzung der Bildung einer Gemeinschaftsschule durch Kooperation der Hauptschule Lübscher Kamp mit der Hauptschule Lägerdorf und der Grundschule Wellenkamp in der Praxis nicht durchführbar sei. Dagegen spräche die Entfernung und die Tatsache, dass eine Anbindung an den Personennahverkehr nicht gegeben ist. Außerdem müssen in einer Gemeinschaftsschule die Mehrzügigkeit und die entsprechenden Fachräume angeboten werden. Die angestrebte Lösung werde den Lehrern, den Kindern und der Qualität einer Gemeinschaftsschule nicht gerecht.

Bürgermeister Blaschke vertrat den Standpunkt, dass die organisatorische Verbindung der Schulen geregelt werden kann. Ähnlich sei auch die Problematik bei der Kooperation der Realschule am Lehmwohld mit der Hauptschule Heiligenstedten. Hilfreich könnte dabei sein, dass in Zusammenhang mit der organisatorischen Abwicklung der Fassadensanierung des Schulzentrums am Lehmwohld und der damit verbundenen Unterbringung

von Schülern in Heiligenstedten versucht werden soll, die Schülerinnen und Schüler in ihrem Einzugsbereich zu beschulen, sodass ein Wechsel nicht erforderlich wird. Ergänzend wies Bürgermeister Blaschke darauf hin, dass die Hauptschule Lägerdorf die Kooperation auch wünscht, um den Schulstandort sichern zu können. Bürgermeister Blaschke bezeichnete die Kooperation mit Schulen aus Umlandgemeinden als eine gute Chance im Rahmen der Region Itzehoe tätig zu werden.

Abschließend meldete sich Ratsherr Dr. Müller (CDU) zu Wort. Er erklärte sein Unverständnis darüber, dass die GRÜNEN wegen einer noch offenen Frage den gesamten Plan ablehnen. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass an der Erarbeitung des Konzeptes alle Schulen, auch die Förderschule, beteiligt wurden. Der Förderschule wurde also mehrfach die Gelegenheit gegeben, beim Meinungsfindungsprozess mitzuwirken. Die Gelegenheit habe sie jedoch nur selten wahrgenommen.

#### **D) Beschluss:**

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 4, Enthaltungen: Keine

## Drucksache Nr. 22/2008

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17.04.2008

#### Zu Punkt 11 der Tagesordnung

#### Erwerb der Wenzel-Hablik-Villa

##### A) Erläuterungen:

Der Schul- und Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 21.02.08 bereits mit dem Erwerb der Hablik-Villa befasst und eine Empfehlung zum Erwerb der Hablik-Villa an die Ratsversammlung ausgesprochen. Der Ausschuss hatte ebenfalls empfohlen, die jährlichen ungedeckten Bewirtschaftungskosten von rd. 16.000 € zu übernehmen.

Das Thema wird erneut in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 09.04.2008 zur Kenntnis gebracht werden, aufgrund der Vorlage des Wertermittlungsgutachtens und eines von der CDU-Stadtfraktion am 21.02.08 überreichten Fragenkataloges zu den näheren Umständen der Lage und Finanzierung des Objektes. Die von der Stadtplanungsabteilung aus ihrer Fachlichkeit sowie der Verwaltung in Verbindung mit der Wenzel-Hablik-Stiftung erarbeiteten Antworten sind nachstehend abgedruckt.

### **Wenzel und Elisabeth Hablik Haus – Talstraße 14**

Die Antwort zu Frage 12 ist insofern beachtenswert, als eine Kostenschätzung eines Architekten nunmehr einen Sanierungsaufwand in Höhe von rd. 670.000 € ergeben hat. Die Fragen 13. und 14. sowie 18. und 19 sind zusammengefasst worden, da sie nahezu dieselben Tatbestände beleuchten.

#### ***1. Sollte das Grundstück „Talstraße 14“ ins Stadtumbaugebiet „östlich der Hindenburgstraße“ einbezogen werden, werden dann die restlichen 240.000 Euro sicher aus Fördermitteln übernommen?***

Das Grundstück „Talstraße 14“ ist nicht dafür vorgesehen, Teil des Stadtumbaugebiets „östlich der Hindenburgstraße“ zu werden, sondern soll aufgrund der direkten Nachbarschaft Impulse für die Quartiersentwicklung liefern. Gemäß dem von der Wenzel-Hablik-Stiftung vorgelegten Konzept kann das Haus als Gemeinbedarfseinrichtung für Bevölkerung und Gäste, sowie als Polarisationspunkt der geplanten Kulturachse vom Museum zum Wohnhaus Wenzel und Elisabeth Habliks erheblich zur Aufwertung des Quartiers beitragen.

Um die Bedeutung des Anwesens für die Umgebung zu analysieren, wurde von der Stadtplanungsabteilung eine städtebauliche Einordnung des Wenzel und Elisabeth Hablik-Hauses vorgenommen, die dem Ausschuss in der Sitzung am 21.02.08 vorlag.

Maßgeblich für die Bewilligung der Fördermittel sind die Städtebauförderungs-Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein. Das Grundstück „Talstraße 14“ kann Teil des Stadtumbaugebiets werden, muss aber nicht. Die Talstraße stellt sich als konsolidierter Wohnbereich dar, städtebaulicher Handlungsbedarf besteht dort nicht.

Da das Hablik-Haus nach Erwerb durch die Stadt eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung (s. B.3.3 StBauFR 2005) darstellt und damit positive Auswirkungen auf das gesamte Quartier zu erwarten sind, kann es auch außerhalb des eigentlichen Stadtumbaugebiets liegen und dennoch Fördermittel erhalten.

#### ***2. Ist es sicher, dass das Fördergebiet überhaupt erweitert werden kann?***

Aus der Beantwortung von Frage Nr. 1 ergibt sich, dass das Stadtumbaugebiet zur Bewilligung der Fördermittel nicht zwangsläufig räumlich erweitert werden muss.

**3. Haben diesbezüglich Gespräche stattgefunden? Wenn ja, wann, mit wem und welchem Ergebnis?**

Die Beantwortung ergibt sich aus Antwort zu Frage 1 und 2 und 7. Weiterhin wurde mit dem beauftragten Sanierungsträger der LEG – Herrn Holst - gesprochen.

**4. Stehen die 240.000 Euro in diesem Jahr schon bereit?**

Nein, hier müsste eine Mittelbereitstellung im I. Nachtragshaushalt erfolgen.

**5. Auf welche Kaufsumme kommt der Gutachterausschuss des Kreises?**

Das Gutachten –allerdings nicht vom Gutachterausschuss des Kreises- ist fertig und liegt dem Amt für Schulen, Sport und Kultur vor. Das Gutachten schließt mit einem Verkehrswert von 350.000 €.

**6. In welchem baulichen Zustand befindet sich das Objekt genau?**

S. Antwort 5.

**7. Wann hat die Stadt eine Begehung durchgeführt?**

Eine Besichtigung des Hauses in der Talstraße 14 fand mit Vertretern des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt Itzehoe am 04.10.2007 statt. Am 04.03.2008 folgte eine umfassende Begehung des Hauses durch den beauftragten Gutachter und Sachverständigen für die Verkehrswertermittlung, Herrn Lüders, durch die Vertreterin der Stadtplanungsabteilung Frau Dürkes, durch den Vertreter der LEG, Herrn Holst und den Vorstandsvorsitzenden der Wenzel-Hablik-Stiftung, Herrn Brommer.

**8. Hat eine Kreisbrandschutzinspektion stattgefunden? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen? Wenn nein, ist eine solche geplant?**

Nein. Dieses Erfordernis besteht bisher für ein Wohngebäude nicht. Im Falle einer Einrichtung als „Museum“ werden alle Maßnahmen (Brandmeldeanlage usw.) getroffen, die für den sicheren Betrieb des Hauses erforderlich sind, einschließlich einer Brandschau.

**9. Ist wegen des bestehenden Denkmalschutzes der Urzustand wiederherzustellen?**

Siehe Frage 10.

**10. Gibt es sonstige Auflagen für den Denkmalschutz?**

Das Haus Talstraße 14 ist als eingetragenes Kulturdenkmal in der Denkmalliste des Kreises Steinburg aufgeführt.

Dies bedeutet, dass folgende Punkte unter Berücksichtigung des Denkmalschutz-Gesetzes (DSchG) zu beachten sind:

Die Instandsetzung und Veränderung des Kulturdenkmals sowie Veränderungen in seiner Umgebung, wenn selbige geeignet sind, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmal-schutzbehörde nach § 9 DSchG.

Weiterhin bedürfen Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, sofern dies gemäß § 5 DSchG durch Verordnung festgelegt wurde.

Die Eigentümer haben ferner für die Erhaltung des Kulturdenkmals zu sorgen (§ 12 DSchG) und haben den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Kulturdenkmälern zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist (§ 13 DSchG).

Auch sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Denkmalschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Belange in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmale sichergestellt werden können (§ 18 DSchG).

### ***11. Wie ist die Parkplatzsituation im Gebiet Talstraße? Wird eventuell Ablöse fällig?***

Die Parkplatzsituation im Umfeld des Grundstücks Talstraße 14 ist derzeit noch unzureichend.

Im Zusammenhang mit dem Stadtumbaugebiet „östlich der Hindenburgstraße“ und gemäß des planerischen Leitbildes wird hier eine Neuordnung der öffentlichen und privaten Park- und Stellplatzflächen angestrebt. Bei dieser Neuordnung sollen die Anforderungen an die Parkplätze für die Besucher des Hablik Hauses berücksichtigt werden.

### ***12. Können die Baumaßnahmen durch vorliegende Spendenzusagen und Absichtserklärungen finanziert werden oder muss die Stadt zusätzlich Geld aufbringen?***

Die Stiftung war bislang aufgrund einer eigenen sehr groben Einschätzung von Kosten für die Baumaßnahmen von rd. 370.000 € ausgegangen (siehe Nutzungskonzept vom 19.01.2008). Inzwischen liegt eine Kostenschätzung eines Architekten vor, die sich an dem „Ideal eines weitestgehend originalgetreuen Rückbaus auf den Stand Hablik“ orientiert. Diese Kostenschätzung liegt bei rd. 670.000 €.

Die Stiftung und das Landesamt für Denkmalpflege sind sich darin einig, dass sich der tatsächliche Renovierungsaufwand in dem Korridor der genannten Kostenschätzungen bewegen wird. Dies wird abhängig sein von den noch ausstehenden Gesprächen mit Zuwendungsgebern.

Derzeit liegen Spendenzusagen und bezifferte Absichtserklärungen in einer Gesamtsumme von rd. 260.000 € vor. Weitere mündliche –aber noch nicht bezifferte- Absichtserklärungen lassen die Annahme zu, dass ein Finanzierungsrahmen dargestellt werden kann, der die derzeit noch bestehende Finanzierungslücke annähernd schließen kann. Für die hierfür nötigen Gespräche ist es aber erforderlich, dass die Stiftung die Nachhaltigkeit des Projektes durch Erklärungen der Stadt Itzehoe entsprechend der Beschlussempfehlung des Schul- und Kulturausschusses vom 21.02.08 nachweisen kann.

Ohne eine solche Erklärung wird es nicht gelingen, weitere Drittmittel zu beschaffen. Die Investitionen sollen ausschließlich aus Spenden und Zuwendungen finanziert werden; an eine Beteiligung der Stadt an den Restaurierungskosten ist seitens der Stiftung nicht gedacht.

### ***13. Wer soll nach Erwerb Betreiber des Hauses und damit für die Unterhaltung verantwortlich sein?***

### ***14. Wann ist die rechtliche Situation bezüglich der Eigentumsverhältnisse geklärt? Bleibt die Stadt Besitzer oder die Stiftung?***

Als Betreiber des Hauses wird die Wenzel-Hablik-Stiftung fungieren. Die laufenden Unterhaltungskosten werden von der Stiftung, soweit möglich, durch Einnahmen finanziert. Der verbleibende Anteil muss durch einen erhöhten Zuschuss der Stadt an die Stiftung ausgeglichen werden.

**15. Welche Vorschläge hat die Wenzel-Hablik-Stiftung das Haus kostenneutral zu bewirtschaften?**

Aus den Erfahrungen mit dem Betrieb des Museums geht die Stiftung davon aus, dass ein kostendeckender Betrieb des Hablik-Hauses nicht zu erreichen sein wird. Die Stiftung wird aber - wie bereits beim Museum – durch das Einwerben weiterer Spenden versuchen, die ungedeckten Kosten soweit möglich zu reduzieren.

**16. Wie hoch ist der derzeitige Gesamtzuschuss der Wenzel-Hablik-Stiftung incl. der Förderung durch die Sparkasse?**

Der derzeitige allgemeine Zuschuss der Stadt beträgt 30.000 €, der der Sparkasse seit 1997 unverändert 46.000 €. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Zuschuss der Stadt bis einschließlich 2001 55.000 € betrug. Bei der derzeitigen Zuschusslage fehlen der Stiftung allein für den Betrieb des Museums jährlich 25.000 €, die sie durch Spenden Dritter und Einschränkungen im Ausstellungsetat versuchen muss zu kompensieren.

**17. Wie sollen die geplanten 2000 Besucher ohne feste Öffnungszeiten des Hauses erreicht werden?**

Aufgrund der derzeit jährlich rd. 5.000 Besucher des Museums sollte es gelingen, aus diesem Besucherkreis und durch zusätzliche Interessierte, diese Zahl zu erreichen.

**18. Sollte die vorliegende Kostenaufstellung der Bewirtschaftungskosten sich als unrealistisch erweisen, wer soll dann den zusätzlichen Fehlbetrag übernehmen?**

**19. Sollten die Bewirtschaftungskosten künftig steigen (etwa durch steigende Energiekosten), wer soll die Fehlbeträge übernehmen?**

Da die gesamten Aufwendungen der Stiftung zu annähernd 100 % aus Drittmitteln finanziert werden müssen (weil die Stiftung nur über ein sehr geringes Finanzvermögen verfügt), kann sie Kostensteigerungen nur durch weitere Drittmittel abdecken.

**20. Haben Gespräche mit der Region IZ stattgefunden? Gibt es Möglichkeiten, dass sich die Region IZ am Kaufpreis bzw. an den Bewirtschaftungskosten beteiligt?**

Die Angelegenheit wurde in der Lenkungsgruppe der Region IZ am 23.01.2008 erörtert. Aufgrund eines Wunsches des Vorstandsvorsitzenden der Hablik-Stiftung wurde die Region um ein positives Votum zu dem Vorhaben gebeten. Die Lenkungsgruppe verständigte sich darauf, dass sie sich mit der Angelegenheit erneut befassen werde, wenn die Stadt sich dafür ausgesprochen hat, das Projekt finanziell und ideell zu unterstützen.

**21. Sind seitens der Wenzel-Hablik-Stiftung Möglichkeiten des Sponsorings durch Dritte geprüft worden?**

Hinsichtlich der erforderlichen Restaurierungskosten wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Im übrigen kann die Stiftung nur durch permanentes Einwerben von Spenden den Betrieb sicherstellen, weil die derzeitigen Zuwendungen der Stadt und die der Sparkasse bereits jetzt nicht ausreichen, um das Museum zu betreiben. Die Stiftung hat in den vergangenen sechs Jahren insgesamt rd. 118.000 € an Spenden beschafft, das sind durchschnittlich jährlich rd. 19.700 €. Ob dieser Wert steigerungsfähig ist, bleibt abzuwarten

## **B) Beschlussvorschlag**

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt der Ratsversammlung in seiner Sitzung vom 21.02.08, die Wenzel-Hablik-Villa in der Talstraße 14 zu erwerben und die jährlichen ungedeckten Bewirtschaftungskosten von rd. 16.000 € zu übernehmen. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss, den Sperrvermerk für den Stadtanteil von 120.000 € für den Hauserwerb aufzuheben, unter der Voraussetzung, dass die beantragten Städtebauförderungsmittel gewährt werden.

Die Beschlussempfehlung des Schul- und Kulturausschusses aus seiner Sitzung vom 09.04.08 wird nachgereicht.

gez. Blaschke

## Nachtrag zur

### Drucksache Nr. 22/2008

#### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 17. April 2008

#### Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

#### Erwerb der Wenzel-Hablik-Villa in der Talstraße

##### **A. Erläuterungen:**

In seiner Sitzung am 09.04.2008 hat sich der Schul- und Kulturausschuss erneut mit der o.g. Angelegenheit befasst. Er hat vom Ergebnis des Wertermittlungsgutachtens sowie von der Beantwortung des Fragenkatalogs Kenntnis genommen.

Weiterhin wurde der Bürgermeister gebeten, hinsichtlich der Grunderwerbskosten und der ungedeckten Bewirtschaftungskosten Verbindung mit dem Kreis Steinburg aufzunehmen, um dort um eine Kostenbeteiligung zu werben.

Am 10.04.2008 ging bei der Stadt Itzehoe eine Mitteilung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein über die Städtebauförderungsprogramme 2008 - Programm Stadtumbau West – ein. In diesem Erlass wird darauf hingewiesen, dass der Ergänzungsantrag der Stadt Itzehoe vom 10.01.2008 zum Erwerb der Wenzel-Hablik-Villa aufgrund des großen Antragsüberhanges dieses Jahres leider nicht berücksichtigt werden kann. Insgesamt stünden den vier aufgelegten Städtebauförderungsprogrammen mit einem Förderungsvolumen von 27,543 Mio. € Anträge in Höhe von 43,6 Mio. € gegenüber.

Unser Antrag auf Förderung des Erwerbs der Wenzel-Hablik-Villa wurde somit aus finanziellen Gründen und nicht aus inhaltlichen Gründen abgelehnt.

Ende April 2008 wird mit Vertretern des Innenministeriums ein Gespräch i.S. Stadtumbau-West stattfinden. Neben letzten Klärungen zum Grunderwerb Alsen und Inhalten zur Ansiedlung der Koma-Klinik soll dann auch über den Erwerb der Hablik-Villa gesprochen werden. Im Rahmen dieses Termins soll geklärt werden, ob und inwieweit die Möglichkeit einer Förderung für das Projekt im Jahr 2009 gesehen wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, dass die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 17. April 2008 definitiv erklärt, ob sie im Falle einer 2/3 Förderung des Grunderwerbs bereit wäre, das Gebäude in der Talstraße zu erwerben und darüber hinaus auf Dauer die ungedeckten Bewirtschaftungskosten von rd. 16.000,00 € p.a. zu übernehmen. Die entsprechende Beschlussempfehlung des Schul- und Kulturausschusses vom 21.02.2008 hat insoweit nach wie vor Gültigkeit.

##### **B. Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die Wenzel-Hablik-Villa in der Talstraße 14 zu erwerben und die ungedeckten Bewirtschaftungskosten von rd. 16.000,00 € p.a. zu übernehmen, soweit der Erwerb des Gebäudes mit Mitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West oder auf andere Weise in entsprechender Höhe gefördert werden wird.

gez. Blaschke

### **C) Aussprache:**

Der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses, Ratsherr Stahmer (SPD), erläuterte eingehend den Sachverhalt. Dabei machte er deutlich, dass der Verkauf der Villa in private Hände ein erheblicher Verlust für die Allgemeinheit wäre. Auch der Leiter der Kulturabteilung der Staatskanzlei in Kiel habe darauf hingewiesen, dass Wenzel Hablik international bekannter ist als im eigenen Lande. Ratsherr Stahmer erklärte, es gehe um die Frage, ob ein einzigartiges Kulturdenkmal erhalten werde oder verschwinde. Ebenfalls wies Ratsherr Stahmer auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidung hin. Die Landesregierung, die bereit ist, 125.000 € aus Kulturmitteln zur Verfügung zu stellen, weitere Förderer sowie die Stiftung warten auf den Beschluss der Ratsversammlung. Auch der jetzige Eigentümer will das Gebäude so schnell wie möglich veräußern.

Ratsherr Stahmer betonte, man soll ebenso wie andere Orte mit den Künstlern wuchern. Beispielhaft nannte er u. a. Lübeck mit Thomas Mann, Wesselburen mit Hebbel und Husum mit Theodor Storm. Auch diese Orte hätten deutlich gemacht, dass ein kulturelles Angebot für die Bürgerinnen und Bürger und die Attraktivität der Orte nach außen gut ist. In Erinnerung brachte Ratsherr Stahmer, dass bereits 120.000 € für den Erwerb der Villa in den städtischen Haushalt eingebracht wurden. Dies sei zwar mit einem Sperrvermerk erfolgt, aber mit dem Bereitstellen der Mittel habe man bereits ein Zeichen gesetzt. Abschließend bat Ratsherr Stahmer um Zustimmung zum unterbreiteten Beschlussvorschlag.

Ratsherr Dr. Müller (CDU) wies darauf hin, dass künftig enorme Investitionen im Bereich Schulen auf die Stadt zukommen werden. Da hier Investitionen in Höhe von 10 Mio € in Rede stehen, muss man genau überlegen, bevor man einer Sache zustimmt, die die städtischen Finanzen dauerhaft belastet. Ratsherr Dr. Müller kritisierte, dass das Land Städtebauförderungsmittel zur Finanzierung einsetzen will, obwohl in der von der Verwaltung erstellten Sitzungsvorlage ausgeführt wird, dass im Bereich der Talstraße kein städtebaulicher Handlungsbedarf besteht. Ratsherr Dr. Müller gab zu bedenken, dass man zwar ein kunsthistorisch bedeutendes Objekt erwerben würde, dies habe jedoch einen hohen Investitionsbedarf. Obwohl die Stiftung erklärt, dass die Stadt für den Umbau keine Investitionen zu tragen hat, könnte es zu „unliebsamen Überraschungen“ kommen, da nach dem Denkmalschutzgesetz der Eigentümer zum Erhalt des Kulturdenkmals verpflichtet ist. In seinen weiteren Ausführungen ging Ratsherr Dr. Müller auf die Bewirtschaftungskosten ein. Auch hier gäbe es viele Unwägbarkeiten. Mit der Übernahme der ungedeckten Bewirtschaftungskosten in Höhe von rd. 16.000 € sei nur ein eingeschränkter Betrieb möglich. Jedes Mehr kostet mehr. Schnell könnten Begehrlichkeiten aufkommen, den Betrieb auszuweiten, was einen höheren Zuschussbedarf zur Folge hätte. Ebenfalls sei ein weiterer Anstieg der Energiekosten realistisch. Ratsherr Dr. Müller erinnerte daran, dass die Stadt Itzehoe auch bei den laufenden Kosten für das theater Itzehoe „allein gelassen“ wird, obwohl viele Besucher aus dem Umland kommen. Diesen Fehler solle man jetzt nicht noch einmal machen, zumal auch das Land nicht bereit ist, sich an den Betriebskosten zu beteiligen. Abschließend erklärte Ratsherr Dr. Müller, dass nach Abwägung aller Umstände die Haushaltsdisziplin eine höhere Qualität als die Kultur haben muss. Aus diesem Grunde werde seine Fraktion nicht zustimmen.

Ratsherr Michels (CDU) gab zu bedenken, dass es bereits einen Standort gibt, der mit Wenzel Hablik in Verbindung gebracht wird. Er zeigte kein Verständnis dafür, dass ein zweiter Standort eingerichtet werden soll. Zum Fragenkatalog der CDU-Fraktion erklärte er, dass dieser nur unzureichend beantwortet sei. Offen sei z. B. auch die Frage der Parkplatzsituation geblieben. Ratsherr Michels vertrat die Auffassung, das Geld könne besser für freiwillige soziale Leistungen in anderen Bereichen oder für die Städtepartnerschaften und die Völkerverständigung ausgegeben werden.

Ratsherrin Frau Witteck-Sachs (IBF) erklärte, sie empfinde die Argumentation als eine „Ohrfeige für das Ehrenamt“, welches sich in herausragender Weise für die Stadt Itzehoe

bemüht. Die „Bedenkenträgerei“ würde Itzehoe in die Bedeutungslosigkeit treiben. Ratscherrin Frau Witteck-Sachs wies nochmals darauf hin, dass Wenzel Hablik seine Ideen in diesem Wohnhaus umgesetzt hat. Er sei ein Künstler gewesen, der weltweit präsent ist. In der Villa hätten darüber hinaus weltberühmte Teppichkünstler gelernt und gewirkt. Angesichts dieser Bedeutung seien die 16.000 € für die Bewirtschaftungskosten „Peanuts“. Abschließend bat Ratscherrin Frau Witteck-Sachs darum, alles zu tun, damit das Gesamtkunstwerk nicht verloren geht.

Für die Fraktion der GRÜNEN äußerte sich Ratscherr Schuchard. Er machte nochmals deutlich, dass in diesem Jahr keine Städtebauförderungsmittel fließen werden. Ratscherr Schuchard erklärte, dass seine Fraktion nicht zustimmen werde, weil die Stadt Itzehoe nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt und die Stadt in der Vergangenheit wegen viel weniger Geld Kulturgüter, wie z. B. den Störewer, nicht halten konnte. Ratscherr Schuchard merkte an, er bedaure, dass die Stadt finanziell nicht dazu in der Lage ist, dieses Projekt zu unterstützen. Er sprach sich dafür aus, das Projekt individuell und planungsrechtlich zu unterstützen. Er hoffe, dass es andere Möglichkeiten gibt, das Gebäude zu erhalten, damit das Lebenswerk des Ehepaars Hablik der Öffentlichkeit präsentiert werden kann.

Ratscherr Jauß (Die Unabhängigen) erklärte, er sei normalerweise auch dafür, in die Zukunft, in die Kinder, zu investieren. Ohne die Vergangenheit sei die Zukunft aber nichts. Er verwies auf die Sponsorenwelle, die eine positive Beschlussfassung los träte. Ratscherr Jauß erklärte, er halte es für sinnvoll, das Geld für den Erhalt dieses Kulturdenkmals zur Verfügung zu stellen.

Ratscherr Doege unterbreitete den Vorschlag, die Stadt könne das Wenzel-Hablik-Museum in der Reichenstraße an die Stiftung für einen Kaufpreis von 1,-- € veräußern. Diese habe dann die Möglichkeit das Grundstück zu belasten und mit diesem Geld die Villa zu kaufen.

Ratscherr Rettke (SPD) erklärte, er wolle versuchen, aufzuzeigen, dass die Rede von Ratscherrn Dr. Müller (CDU) wenig plausibel war. Ratscherr Rettke erläuterte, dass das Programm Stadtumbau-West zwei Funktionen erfüllen soll. Es soll zum einen Wohnumfelder verbessern, dies trifft hier nicht zu. Zum anderen soll es aber auch dem wirtschaftlichen Umfeld dienen.

Ratscherr Rettke ergänzte, nur wenn man Kommunalpolitik nicht ganzheitlich betrachtet, sondern atomisiert, kann man zu dem Ergebnis kommen, die anstehenden Investitionen hätten nichts mit Wirtschaft zu tun. Die Kultur gehöre zu den wichtigen Standortfaktoren. Man dürfe einzelne Bereiche wie die Jugend, Schule oder Kultur nicht unsachgemäß gegeneinander aufrechnen. Es geht nicht darum, etwas für die Kultur, für Jugendliche oder für die Schulen zu tun, sondern geht darum, etwas für die Attraktivität von Itzehoe zu tun. Für alle genannten Bereiche müsse Vorsorge getroffen werden. Ratscherr Rettke erklärte, es sei wenig überzeugend, selektiv einen Bereich herauszutrennen. Die Durchführung des Weihnachtsmarktes oder des Weinfestes sei für einen Bereich der Bevölkerung genauso wichtig wie die Kultur für einen anderen Bereich der Bevölkerung. Ratscherr Rettke vertrat die Auffassung, es werde verkannt, welchen großen Zuspruch die Kultur hat. Itzehoe habe das einmalige Glück, einen weltberühmten Künstler beheimatet zu haben. Dies sei ein Pfund, mit dem man wuchern sollte.

Ratscherr Rettke sprach sich dafür aus, dem unterbreiteten Beschlussvorschlag zuzustimmen. Dabei wies er darauf hin, dass von vornherein die Beschlussfassung an die Bedingung geknüpft war, dass die restlichen 2/3 Förderung aus dem Förderprogramm aufgebracht werden. Obwohl die Mittel im Jahr 2008 nicht fließen werden, halte er es nicht für bedenklich, einen Beschluss zu fassen, der jetzt alternativ andere Möglichkeiten der Finanzierung zulässt. Wichtig sei nur, dass für die restlichen 2/3 Vorsorge getroffen wird. Ratscherr Rettke ergänzte, dass Zuschussgeber zur Verfügung stehen, die für alles andere, z. B. Brandschutzmaßnahmen sorgen, wenn der Ankauf der Villa gesichert ist.

Zu dem Argument, ein eingeschränkter Betrieb erwecke Begehrlichkeiten, den Betrieb auszubauen, erklärte Ratsherr Rettke, dass sich dann auch die Einnahmen erhöhen würden. In den weiteren Ausführungen wies er nochmals darauf hin, dass der Bürgermeister Ende April mit Vertretern des Innenministeriums mit dem Ziel verhandeln will, das Projekt im Jahr 2009 in die Förderung aufzunehmen. Deshalb halte er es für wichtig, dem Bürgermeister einen Ratsversammlungsbeschluss mit auf den Weg zu geben. Ein entsprechender Beschluss sei ein ganz anderes Pfund, mit dem man wuchern könnte. Ratsherr Rettke appellierte an die Ratsmitglieder keinen negativen Beschluss zu fassen. Wenn man lieber auf der Basis von Verhandlungsergebnissen endgültig entscheiden wolle, solle man die Beschlussfassung zurückstellen bis der Bürgermeister berichten kann, was bei seinen Verhandlungen herausgekommen ist.

Ratsherr Studt (IBF) kritisierte, dass in Itzehoe ein Kulturgut nach dem anderen abgeschoben oder vernachlässigt wird. Andere Städte, wie Glückstadt oder unsere Partnerstädte würde wesentlich mehr für die Kultur tun. Er bemängelt, dass Dinge, die überregional Anerkennung finden, regional „verheizt“ werden. Er appellierte an die Ratsmitglieder, konsequent die Potentiale zu vertreten.

Ratsherr Patzer (CDU) vertrat die Auffassung, es werde der Eindruck erweckt, die CDU würde für die Kultur nichts tun. Dem widersprach er. Dabei wies er darauf hin, dass das Wenzel-Hablik-Museum von der Stadt jährlich mit 30.000 € gefördert wird. Ebenfalls widersprach er der Aussage, man würde mit einer ablehnenden Entscheidung das Ehrenamt „mit Füßen treten“. Ratsherr Patzer erläuterte, dass Teile des Gebäudes bereits unter Denkmalschutz stehen und das Haus deshalb keinem besonderen Schutz bedarf. Andere Teile des Gebäudes seien erst nach erfolgtem Rückbau schützenswert. Abschließend wies Ratsherr Patzer darauf hin, dass die Stadt noch viel Geld benötige, um auf Alsen ein Kulturzentrum entstehen zu lassen.

Ratsherr Mehrens (CDU) sprach sich ebenfalls gegen den Beschlussvorschlag aus. Er merkte an, dass Itzehoe kein Museumsdorf wie z. B. Worpsswede ist. Er sprach sich dafür aus, mit den vorhandenen Mitteln mehr in die Zukunft z. B. für Kinder, Jugend und Wirtschaftsförderung zu investieren. Den eingereichten Geschäftsplan halte er für unzureichend, da dieser zum Teil auf Risiken und Hoffnungen basiert. Ratsherr Mehrens äußerte die Sorge, man würde eine moralische Verpflichtung für die Zukunft eingehen, die höher als 16.000 € sein könnte.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Lutz (SPD) erklärte Bürgermeister Blaschke, dass auch im Kreise der Region IZ über das Thema Wenzel Hablik beraten wurde. Leider sei die Region IZ nicht zu einer finanziellen Beteiligung bereit. Ratsherr Lutz wies weiterhin darauf hin, dass das Denkmalschutzgesetz geändert werden soll. Er bat den Bürgermeister bei seinem Gespräch Ende April im Ministerium diesbezüglich nachzufragen.

Erster Stadtrat Busch (CDU) sprach sich dafür aus, zur Abstimmung zu kommen, da alle Argumente ausgetauscht wurden. Er erklärte im Namen seiner Fraktion, dass diese den Beschlussvorschlag ablehnen wird und nicht dafür ist, die erforderliche Entscheidung zu verschieben.

Ergänzend erklärte Ratsherr Dawiec (GRÜNE), dass der Vorsitzende der Stiftung, Herr Brommer, ihm überzeugend erläutert habe, dass es außerordentlich wichtig sei, umgehend eine Entscheidung zu treffen.

Bürgervorsteher Köhnke ließ sodann über den in der Nachtragvorlage zu Punkt 11 aufgeführten Beschlussvorschlag abstimmen.

**D) Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 16, Enthaltungen: Keine

Der Bürgervorsteher bedankte sich im Namen der Ratsversammlung bei der Verwaltung, einschließlich des Bürgermeisters, für die Betreuung, die Vorbereitung und die fachliche Begleitung der Ratsversammlung im Laufe der zu Ende gehenden Legislaturperiode. Anschließend schloss er die Sitzung.

gez.  
Heinz Köhnke  
Bürgervorsteher

gez.  
Wolfgang Weiß  
Protokollführer